



10088.  
XVI, 106.

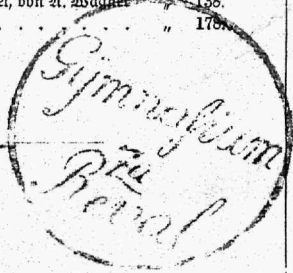


# Baltische Monatschrift.

Fünfzehnten Bandes zweites Heft.

Februar 1867.

Inhalt: Jury oder Schöffengericht, von Dsenbrüggen . . . . .	Seite 93.
Riga's Handel vom Standpunkte des Technikers, von C. Hennings . . . . .	" 123.
Die russische Papiervährung, zweiter Artikel, von H. Wagner . . . . .	" 138.
Notizen . . . . .	" 178.

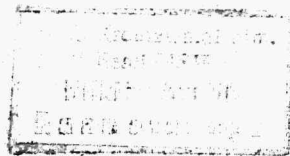


**R i g a ,**

Druck der Livländischen Gouvernements-*Typographie.*

1867.





## Jury oder Schöffengericht?

Jury oder Schöffengericht? Das ist neuerdings oft die Frage gewesen, wo und weil der Anspruch auf Volksthümlichkeit der Rechtspflege sich geltend machte. Diejenigen, welche der Volksthümlichkeit die volle Herrschaft geben wollten, haben wohl, unter Hinweisung auf England, eine Criminals- und Civiljury in Vorschlag gebracht, sind dabei aber meistens, nur ihrer politischen Neigung folgend, sehr im Unklaren gewesen über die Ausdehnung der Civiljury in England, indem sie meinten, es sei in diesem Geburtslande der Jury die Zugiehung von Geschwornen im Civilproceffe Regel wie im Criminalproceffe. Sie konnten sich für diese Meinung auf die historische Thatsache berufen, daß in England eine Civiljury, vornehmlich bei Grenz- und Besitzstreitigkeiten, sogar älter ist als die Criminaljury, daß für beide Arten der Jury ein und dasselbe Beweisrecht (law of evidence) gilt, daß auch, außerhalb der Gerichtsschranken, im gewöhnlichen Leben, wo Leute in Streit kommen, sich sofort eine Art Jury bildet, um in der Sache das Recht werden zu lassen. Es scheint darnach der Schluß berechtigt zu sein, daß die Idee der Jury den Engländern angeboren ist, aber die Meinung von der durchgängigen Jury in Civilstreitigkeiten ist doch falsch. Dickens, der treffliche englische Sittenschilderer, giebt uns in seinem Bleak house das Bild der Unendlichkeit mancher Civilproceffe, namentlich Erbschaftsstreite, und dieses lebensgetreue Bild zeigt eine Parallele zu dem berühmten Schneckengange im Reichskammergericht des heiligen römischen Reichs deutscher Nation, wovon uns auch Göthe Kunde gegeben hat; Spirae lites spirant, sed non éxspirant, sagte man in alter Zeit. Jene Wahrnehmung aus dem englischen Leben spricht nicht dafür, daß eine rasche Erledigung, wie man sie von einer Jury zu fordern gewohnt ist, im englischen Civilproceffe durchweg zu Hause sei. Schon von früher Zeit her bestehen in England, dessen Civilproceß so viele Competenzvarietäten hat, daß man darin keinen Vorzug erblicken kann, Gerichtshöfe, bei

denen von der Zuziehung einer Jury gar nicht oder nur ausnahmsweise die Rede ist. Dahin gehören die s. g. Billigkeitsgerichte, courts of equity, des Lordkanzlers. Man könnte versucht sein, aus dem Namen dieser Gerichte zu schließen, daß grade in ihnen die Geschwornen ihren Platz hätten, was aber nicht der Fall ist. In ihnen gilt die römisch-canonische Proceßtheorie und die Eidesdelation. Auch die geistlichen Gerichte bei Ehescheidungsklagen und bei Ansechtung von Testamenten und Codicillen haben keine Jury, so wenig wie die Admiraltätsgerichte bei Streitigkeiten aus dem Seerecht. Die neuorganisirten Grafschaftsgerichte, county-courts, absorbiren einen großen Theil der Civilsachen; sie entscheiden über persönliche Ansprachen bis auf 50 Pfund, und nur wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen, kommt eine Jury von 5 Personen in Thätigkeit. Ferner ist durch ein neues Gesetz für Verbesserung des Verfahrens in den Rechtsböfen, courts of common law, von 1854 die Anwendung der Geschwornen auch hier, wo sie ursprünglich sind, sehr beschränkt worden. Es ist namentlich die Mitwirkung einer Jury bei Beurtheilung von Thatfragen entbehrlich erklärt, wenn die Parteien durch eine schriftlich abgefaßte und von dem Gerichte genehmigte Uebereinkunft diesem den Entscheid des Streitpunkts übertragen.\*)

Die zum Experimentiren wie im politischen so im Rechtsgebiet so bereitwilligen Franzosen haben einst die ganze englische Jurveinrichtung, die große und kleine Jury für Criminalsachen und die Civiljury, bei sich einführen wollen, haben es aber doch mit der Civiljury nicht gewagt und die große Jury in Criminalsachen wurde wieder aufgegeben.

Adrien Duport legte 1790 der constituirenden Versammlung das Project einer Civiljury vor, fand aber bedeutenden Widerspruch. Der Berichterstatter Thouret war nicht gegen die Idee, hielt sie aber erst dann für ausführbar, wenn die Civilgesetze vereinfacht wären und die öffentliche Meinung dafür gereift sei. Aehnlich sprach sich Mirabeau aus. Andere Redner waren entschieden gegen das Institut und griffen es in seinem Grundprincip an, indem sie auf die wesentliche Verschiedenheit des Civilprocesses und Criminalprocesses eingingen. Der Vorschlag von Duport wurde verworfen, aber Sieves entwarf einen neuen Plan zur Einführung von Geschwornen für Criminal- und Civilsachen, der freilich in Betreff der Civiljury eben so wenig durchging. Im Jahr 1793 wurde die Sache

\*) S. die treffliche kleine Schrift von Mohs v. Drelli „über die Jury in Civilsachen“ (Abdruck aus Schaubergs Zeitschrift — des zürcherischen Rechts, III., 1).

im Convent wieder aufgenommen und zunächst an eine Commission gewiesen, deren Referent, Herauld de Sévelles, dann sehr entschieden gegen die Civiljury sich aussprach, indem er ausführlich über den Unterschied des Civil- und Criminalprocesses als den Cardinalpunkt der Frage sich verbreitete. Auch Robespierre, der früher vom politischen Standpunkt die Jury gebilligt hatte, erklärte sie jetzt für ein untaugliches gerichtliches Institut. Das Resultat der Verhandlungen war, daß der Convent den Antrag auf Einführung der Civiljury verwarf. Die Frage kam in Frankreich nochmals auf die Tagesordnung im Schicksalsjahre 1848, aber die Opposition gegen die Civiljury, wie gegen die Wiederaufnahme der großen Jury in Criminalsachen, siegte und hatte dieses Mal eine Anwaltschaft in tüchtigen wissenschaftlichen Erörterungen in den Zeitschriften. Auch bei der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. gingen in demselben Jahre Petitionen für Einführung der Civiljury ein. Man erkennt schon aus dem Zeitpunkt dieser Motionen, daß ein politisches Interesse sich geltend machen wollte, was nie ohne Gefahr ist, wenn es sich um juristische Fragen handelt. Die Pedanten in Deutschland kamen über das politische Raisonnement kaum hinaus und zeigten, daß sie von der wirklichen Geltung der Civiljury in England nichts wußten. Aber warnend trat mit seiner Sachkenntniß in die Schranken der berühmte deutsche Jurist, welcher sonst immer der Fürsprecher liberaler Institutionen gewesen ist, wenn er von deren Entwicklungsfähigkeit überzeugt war.\*)

Zur Beantwortung der Hauptfrage, ob der Civilproceß durch Einführung der Jury umzugestalten sei, gelangen wir am sichersten, wenn wir den Grund erforschen, warum in England die Anwendung der Jury in Civilsachen so viel beschränkter ist als im Strafproceße. Eine solche Forschung muß ausgehen von der Betrachtung des Charakters und der wesentlichen Verschiedenheiten des Civilprocesses und des Criminalprocesses und das haben auch sowohl die französischen Redner und Berichterstatter als die deutschen Sachkenner gethan. Die Franzosen kommen so ziemlich darin überein, daß sie, ausgehend von der Trennung der Thatfrage und Rechtsfrage, hervorheben, Geschworne könnten nur Thatfragen beantworten und das gelte auch von den Geschwornen im Criminalverfahren, im Civilproceße sei aber die Trennung der Thatfrage von der Rechtsfrage meistens nicht möglich und daher seien Geschworne im Civilproceße nicht am Plage.

\*) Mittermaier im Archiv für civilistische Praxis, XXXI., S. 388

Es ist nun zwar ein alter Irrthum, wenn sie betonen, die Geschwornen in Strassachen hätten lediglich Thatfragen zu behandeln; im Uebrigen haben schon jene Franzosen von 1790 und 1793 die Mißlichkeit der Anwendung einer Jury im Civilproceße durch gut gewählte Beispiele zu veranschaulichen gewußt. Einer der Redner führt den Fall an, wo Geschworne über eine Urkunde zu entscheiden haben, welche eine Schenkung enthält. Hier müßten sie erst in den Gesetzen die Formen suchen, welche zur Gültigkeit einer Schenkung vorgeschrieben sind und hätten dann zu prüfen, ob diese Formen in dem fraglichen Falle vorhanden seien. Der Berichterstatter Herault de Séchelles erklärt, es würde häufig der Fall eintreten, daß da, wo die Geschwornen die Thatsache als erwiesen aussprechen, jetzt erst die Frage über die Natur derselben entstehe, die bei derselben Thatsache sehr verschieden sein könne, so daß auch sehr verschiedene Folgerungen daraus gezogen werden könnten; da müßten denn, bevor die Geschwornen ihr Verdict über die Thatsache geben, erst die rechtsgelehrten Richter entscheiden; dadurch würden aber diese Richter eigentlich Geschworne und könnten durch ihren Ausspruch den ersten der Geschwornen vernichten, so daß eigentlich die Geschwornen überflüssig sein würden; wolle man aber dies nicht gestatten, sondern den Geschwornen die ganze Behandlung der Frage zuweisen, so mache man die Geschwornen zu Richtern über das Recht, was doch nicht ihre Sache sei. In Strassachen, fährt er fort, steige man von der Thatsache zum Gesetze auf, in Civilsachen von dem Gesetze zur Thatsache, so daß man eigentlich Civilsachen zuerst von dem rechtsgelehrten Richter und dann erst von den Geschwornen entscheiden lassen müßte. In den meisten Civilstreitigkeiten sei es unmöglich das Recht und das Factum zu trennen; die Streitfragen seien complexer Natur; es könnten sich wohl einzelne Proceße für eine Jury eignen, aber nie und nimmer könne das ganze Gebäude des Civilprocesses auf dieses Fundament gestellt werden. — In anderer Form drückt Mittermaier den Haupteinwand gegen die Civiljury sehr präcis aus, wenn er sagt, die Geschwornen würden oft in die eigenthümliche Lage kommen, daß sie nicht, wie Geschworne thun sollen, nach ihrer innern Ueberzeugung, sondern nach dem Gesetze, also darüber entscheiden müßten, ob z. B. nach den Vorschriften des Gesetzes ein Rechtsgeschäft erwiesen sei. Wie in den meisten Civilproceßen Thatfragen und Rechtsfragen sich kreuzen und mit einander verschmelzen, weiß jeder Jurist und dies ist auch von Mittermaier durch Beispiele aus dem französischen Recht anschaulich gemacht. Ein richtiger Tact leitete auch die Opponenten, welche 1790 in der constituirenden

Versammlung die Civiljury nur für ausführbar erklärten, wenn zuvor die Civilgesetze vereinfacht wären. Man kann diese Forderung und Voraussetzung ohne zu übertreiben stärker ausdrücken: es müßte das Civilrecht wieder primitiv werden, was denn aber, so wie sich die Lebens- und Verkehrsverhältnisse gestaltet haben und stets in neuen Formen und Combinationen gestalten, eine Unmöglichkeit ist, und es müßte eine „Umkehr der Wissenschaft“ eintreten, so daß diese wieder elementarisch würde oder zu einer Gefühlsjurisprudenz sich umgestaltete; das hieße denn aber das Kind mit dem Bade ausschütten. Wenn man hier und da geltend gemacht hat, eine Civiljury würde der Bestechung nicht zugänglich sein wie ständige Richter, so ist die Präsumtion der Bestechlichkeit der Juristen so leichtfertig, daß der deutsche Richterstand dagegen mit einem entschiedenen Protest auftreten kann, sobald der Vorwurf als ein allgemeiner geltend gemacht werden soll. Eine politische Bedeutung, wie man sie der Criminaljury beilegt, würde eine Civiljury auch nicht haben, und wo sich ausnahmsweise dieselbe bei ihr geltend machen sollte, würde das ein Uebel und nicht im Interesse des Rechts sein.

Einer Verwerfung der Civiljury für das deutsche Rechtsleben kommt es gleich, wenn einer der gründlichsten Kenner des englischen Rechts \*) in der betreffenden Untersuchung zu dem Resultat gelangt, daß, insofern man überhaupt eine Civiljury einführen wolle, von ihrer Thätigkeit nur die Rede sein könne, insofern sich die Parteien dahin einigen, und es könnten ihr bloß rein factische Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden. So ist es auch in Wahrheit die Regel in England, und die Civilgeschwornen erscheinen meistens nur als Experten. Das Verdict einer aus Kaufleuten und Fabrikbesitzern zusammengesetzten Specialjury in Handelsfachen präsentirt sich geradezu als eine Expertise und es kommt auch vor, daß in einem bei dem Billigkeitsgericht abhängigen Civilproceß ein Incidenzpunkt in Frage tritt, der passend einer Jury zur Beurtheilung vorgelegt wird, z. B. es entsteht ein Zweifel, ob es Handelsgebrauch sei, daß unter bestimmten Voraussetzungen der Käufer einer auf ein Schiff verladene Waare die Gefahr trage. Wenn die Jury darüber ihr Verdict abgegeben hat, tritt sie wieder zurück, denn mit dem ganzen vielleicht lange dauernden Proceß hat sie bei diesem Gerichte nichts zu thun. Ein sonderbares Analogon einer solchen Specialjury ist auf dem strafrechtlichen Gebiet die weibliche Jury, welche zwar selten, aber doch auch in neuester Zeit noch

\*) Biener, das englische Geschwornengericht, I., 339.

einige Mal herangezogen ist. Es war fraglich geworden, ob eine zum Tode verurtheilte Frau schwanger sei; da wurden zwölf Matronen aus dem Publicum herausgenommen, eingeschworen, mit der Verurtheilten in das Berathungszimmer der Jury gesperrt und vom Gerichtswaibel bewacht, bis sie nach Untersuchung der Person ein bezügliches Verdict gefunden hatten. \*)

So weit nun eine Civiljury sich nicht wesentlich unterscheiden würde von einem Collegium von Sachverständigen, wäre ihr Heranziehen ins deutsche Rechtsleben keine Nothwendigkeit und kein Gewinn, denn die besten Sachverständigen in Thätigkeit zu setzen, wo ein Wissen entscheiden muß, welches nicht zum Gebiete der Rechtswissenschaft gehört, ist eine bekannte Regel unseres Civilprocesses.

Während die Civiljury ein echtenglisches Institut ist, sind die Schöffen echtdeutsch und allgemein deutsch, wenn auch der Name nicht bei allen deutschen Stämmen üblich, sondern Urtheiler z. B. in der Schweiz die gewöhnliche Bezeichnung war. Nicht der Richter, sondern die Schöffen hatten das Recht zu finden oder zu „ertheilen“; sie wiesen als die des im Volke lebenden Rechts Kundigen dem Richter das Recht. Der Richter hatte das Verfahren zu leiten, zu richten, alles dasjenige zu beschaffen, was zur Feierlichkeit des Gerichts gehörte, durch Verbannen den Frieden des Gerichts zu wirken u. dgl. Ich will auf das historische Detail der Schöffeneinrichtung, wobei noch manches controvers ist, hauptsächlich weil die verschiedenen deutschen Stämme in ihrem Gerichtsweisen manche Besonderheit hatten, nicht eingehen, sondern mich an das Gemeinsame halten. Volksthümlichkeit der Rechtsbildung und Rechtspflege ist die allgemeine Signatur der Schöffeneinrichtung. Freie Männer aus dem Volk waren dingspflichtig. Wer nicht zum rechten Dingtage erschien, ohne durch ehebaste Noth gehindert zu sein, that wider seinen Eid und hatte in Magdeburg dem Richter ein Gewette von 8 Schillingen zu zahlen; war sein Ausbleiben arglistig, so wurde er rechtlos und konnte in Zukunft nimmer Schöffe sein und mußte den Schaden gelten, den er dadurch jemandem gethan hatte. Am stärksten ist in der den alten Rechte eigenthümlichen plastischen und drastischen Form die Rechtsfolge für einen säumigen Schöffen ausgedrückt in einem Weisthum aus dem Elsaß: der Herr hat Gewalt dem Schöffen sein Haus abzubrechen bis an die vier Posten und zu neh-

\*) Dymond the law on its trial (1865) p. 68.

men alles was im Hause ist ohne den Pflug und das Bett, und man soll den Schöffen unter der Schwelle aus dem Hause ziehen und auf dem Bauche auf ein Pferd legen und zu Gericht führen.

Die Aufgabe, welche die Schöffen zu erfüllen hatten, erhellt schon aus dem ihnen auferlegten Eide. In einem fränkischen Capitulare findet sich die Wendung: „Et cum electi fuerunt, jurare faciant ut scienter injuste judicare non debeant.“ Die Schöffen in Magdeburg mußten schwören: „zu dem Gerichte, da ihr geloren seid, daß ihr dem Richter, der Stadt und den Leuten rechtcs Urtheil finden wollt und dem Schöppenstuhl nach dem magdeburgischem Rechte vorstehen als ihr recht könnet und wisset, und das wegen keiner Sache lasset, daß euch Gott so helfe und die Heiligen“. Die schönste Form hatte der Eid der Schöffen zu Bacharach. Sie mußten „mit aufgelegten Fingern zu Gott und den Heiligen einen gestabten Eid schwören, gute Scheffen zu sein als lange Eich und Erde steht, recht Urtheil zu sprechen dem Armen als dem Reichen und das nicht zu lassen um Furcht, um Miethe oder Freundschaft, Wagschaft, um Gold, Silber, Liebe oder Leid, um keinerlei Sache willen, die Menschen Herz erdenken kann oder mag, so weit Sinn und Wiß trägt und von Alters Herkommen ist, sonder Arglist und Geverde“. Die Schöffen hatten eine ganz andere Aufgabe als die englischen Civilgeschwornen, sie hatten nicht bloß das Factische zu ermitteln und zu beprufen, sondern ihnen lag die Construction des Rechtsverhältnisses ob, sie hatten die Thatfachen unter die Rechtsnorm zu subsumiren und so Urtheil und Recht für den einzelnen Fall zu finden. Was F. G. von Bunge in seiner Einleitung in die liv-, est- und kurländische Rechtsgeschichte § 43 für Livland bemerkt, das galt in den deutschen Ländern überhaupt. Er sagt von den Schöffen oder Urtheilsmännern: „Sie mußten in jedem concreten Falle das Recht finden und nach den durch das Herkommen gebildeten Normen, so wie nach den Grundsätzen der Vernunft, mit Berücksichtigung der früher gefällten Erkenntnisse, aussprechen. Dabei mußte nicht bloß auf solche Erkenntnisse desselben Gerichts und anderer Gerichte in demselben Territorium, sondern auch auf die in anderen livländischen Territorien erfolgten Urtheilsprüche Rücksicht genommen werden, und eben dadurch wurde die Bildung gleichartiger Rechtsgrundsätze im ganzen Lande erzielt.“ Für diese Bildung gleichartiger Rechtsgrundsätze, für die Continuität der Rechtsbildung, war aber auch das Institut der Oberhöfe von der größten Bedeutung. Wenn man sich das Rechtsleben der Jahrhun-



derte vergegenwärtigt, in denen die Schöffeneinrichtung in den Deutschen Ländern blühte, so darf man zwar geneigt sein für jene Einrichtung eine wahre Volksthümlichkeit und selbst Naturwüchsigkeit des Rechts als Voraussetzung zu denken; in dem Zeitbilde tritt das s. g. Gewohnheitsrecht als rechtsbildender Factor vor dem Gesetzesrecht hervor und was äußerlich als Gesetz erscheint, ist in seinem Grunde vielfach nur ausgezeichnetes und fixirtes Gewohnheitsrecht; aber so ganz primitiv wie bei Nomaden und Hirten war das Rechtsleben jener Zeiten durchaus nicht, daß alles Recht „in Einfalt ein kindlich Gemüth“ hätte üben können; es gab auch damals schon einen „Verstand der Verständigen“. Wenn wir die Schöffensprüche jener Zeiten ansehen, so finden wir darin viel juristische Weisheit und sehen auch schwere juristische Fragen oft mit richtigem, feinem Tact gelöst. Das gilt vornehmlich von den Schöppenstühlen mehrerer größeren Städte, deren Stadtrecht als Mutterrecht erscheint, indem andere Orte in dem Stammgebiete und selbst darüber hinaus damit bewidmet wurden. Wie eine Mutter auch für die ferne Tochter sorgt und die Tochter den Rath der ferneren Mutter begehrt, so war es eine natürliche Aufgabe der Stadt, deren Recht verliehen war, durch den Mund ihres Rathes und Gerichts für die richtige Anwendung des Rechts in den Kreisen thätig zu sein, in denen das Recht Geltung haben sollte und eine Richtschnur zu geben, wo verschiedene Deutungen möglich waren. Bei der Wanderung der Rechte erhielt sich eine gemeinsame Rechtsübung in Anwendung des Zugrechts zu dem Schöffengericht des Mutterrechts hin und dieses Gericht wurde als Oberhof anerkannt. Eine solche Anerkennung setzte freilich nicht nothwendig die vorangegangener Verleihung und Uebernahme eines Stadtrechts voraus, sondern es konnte der Schöppenstuhl einer Stadt, wie es bei Frankfurt a. M. und Magdeburg der Fall war, durch seine Thätigkeit und Rechtskenntniß eine weitreichende Autorität erlangen und Oberhof werden für Orte, die nicht daher ihr Stadtrecht entlehnt hatten. Die Wirksamkeit der Oberhöfe äußerte sich in Rechtsunterweisung in schwierigen und zweifelhaften Fällen auf geschehene Anfrage, häufig wurden sie aber auch Apellationsinstanz. Bekannt ist der Zusammenhang Revals mit Lübeck, dem Haupt der Hanse. Nachdem 1248 der Stadt Reval das lübsche Recht verliehen war, wurden in unzähligen Fällen von Reval Rechtsbescheide, Ordeele, bei dem Rath von Lübeck gesucht. Zu der wenn auch nicht vollständigen, doch sehr reichhaltigen gedruckten Sammlung der Rechtsprüche des lübschen Ober-

hofs\*) sind unter den 260 Nummern 139, aus den Jahren 1426—1554, nach Meval ergangen. Sie eröffnen eine deutliche Einsicht in das Rechtsleben und die Gerichtspraxis jener Zeit und zeigen eine Achtung gebietende Wirksamkeit der Schöffen. Die Anfragen betrafen das Erbrecht, das Verkehrs- und Handelsrecht, das eheliche Güterrecht, in großer Zahl aber auch das Gerichtsverfahren.

Die altdeutsche Schöffeneinrichtung in ihrer Allgemeinheit ist längst untergegangen; sie konnte dem Eindringen des römischen Rechts gegenüber nicht Stand halten, aus dem Volksrecht wurde ein Juristenrecht und wo sich der Name Schöffe erhielt, hatten diese entweder mit dem vorstehenden Richter das Recht zu finden oder sie waren gar nur stumme Beisitzer und Urkundspersonen, als Tradition alter Sitte, aber in leerer Form, beibehalten. Die alte Schöffeneinrichtung vollständig wieder zu beleben ist eine Unmöglichkeit, denn Jahrhunderte lassen sich nicht aus der Geschichte streichen; aber wo sich eine Schöffenthätigkeit lebenskräftig in wirklicher Uebung erhalten hat, wie in manchen Bauergerichten, da ist sie zu pflegen und zwar in Verbindung einer tüchtigen Organisation des Gemeindewesens, in welchem Rechte und Pflichten in Harmonie stehen. Volksthümlichkeit des Rechts und der Rechtspflege ist zwar oft nur eine unverstandene Phrase, aber eine Berechtigung ist ihr nicht abzuspochen und sie wird ihr am wenigsten abgesprochen werden von dem Juristen, der die Entwicklungsgeschichte des Rechts kennt. Ein solcher Jurist weiß, daß auch zur Zeit der Blüte der deutschen Schöffengerichte die Rechtskunde nicht gleichmäßig über die ganze Bevölkerung ausgegossen war, daß aber damals das Recht seinen Grundzügen nach in dem allgemeinen Bewußtsein des Volks lebte und auch in seinen Einzelheiten dem klugen und erfahrenen Geschäftsmanne zugänglich war.\*\*) Die europäischen Lebens- und Verkehrsverhältnisse sind complicirter geworden und damit auch das Recht; dieses ist auch oft durch die Gesetzgebung verunstaltet und damit dem allgemeinen Bewußtsein entfremdet; aber dennoch ist, so wenig sich das Recht vom Leben eines Volks ablösen läßt, das Wissen des Rechts nicht zu einer ausschließlichen Geheimlehre geworden und es wäre traurig, wenn die Entwicklungsgeschichte des Rechts dahin führen müßte, denn unausbleiblich würde dabei die An-

\*) Michelsen, der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtsprüche. Altona 1839. Vgl. Bunge a. a. D. S. 65.

\*\*) Beseler, Volksrecht und Juristenrecht (1843) S. 248.

Schöpfung des Rechts als einer feindlichen Macht sich geltend machen und der Glaube an Mephisto's Satz: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort.“

Wenn wir diese Gedankenreihe weiter verfolgen, so müssen wir zu der Erwägung kommen, ob nicht, um der juristischen Bildung und der Volkstümmlichkeit des Rechts gerecht zu werden, gemischte Gerichte eine Nothwendigkeit unserer Zeit in einem Rechtsstaate seien, indem man, wie Beseler es einfach ausdrückt, bei der Besetzung der Gerichte auf eine solche Weise verführe, daß darin sowohl Volksrichter als Juristen ihren Platz fänden, welche sich mit ihren Kenntnissen und ihrer Anschauungsweise gegenseitig ergänzten, indem sie in ihrer Vereinigung nicht nur die schlichte und einfach verständige Betrachtungsweise der Lebensverhältnisse, sondern auch die umfassende Kunde des positiven Rechts und die Consequenz und Schärfe der juristischen Deduction verträten. Eine Art solcher gemischten Gerichte, die Handelsgerichte, haben schon an mehreren Orten ihre Probe glücklich bestanden. In den Handelsgerichten ist freilich nicht der einfache und schlichte bürgerliche Verstand, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, durch die nichtjuristischen Beisitzer vertreten, sondern die genaue Sachkenntniß in Betreff der Handelsgeschäfte und derjenigen Verhältnisse, in denen der Streitgegenstand eingeschlossen ist. Analog den Handelsprocessen sind aber viele Proceße, besonders solche, die sich um Fragen des Obligationenrechts drehen, in denen die Kundgebung der Anschauung geschäftskundiger Männer den größten Nutzen gewähren kann und zwar nicht etwa die Kundgebung in Form eines eingeforderten Gutachtens Sachverständiger, sondern wenn die ganze Behandlung der Streitsache ihnen im Verein und Wechselverkehr mit Juristen übertragen wird. Juristischer Einseitigkeit entgegenzuwirken ist nicht immer unnöthig und die Stimme der nicht juristischen Richter würde wohl, was sehr hoch anzuschlagen ist, in vielen Fällen vorzugsweise die Billigkeit zur Geltung bringen.

---

Wenn wir die Frage: Jury oder Schöffengericht? für das strafrechtliche Gebiet aufnehmen, so könnte man sich versucht fühlen aus den Namen zu schließen, jene sei ein fremdländisches, dieses ein echtdeutsches Institut. Aber was in neuerer Zeit unter dem Namen des Schöffengerichts der Jury gegenübergestellt und auch statt dieser empfohlen ist, hat mit dem altdeutschen Schöffengericht nicht mehr Aehnlichkeit als die Jury, sondern ist eher ein

Anschluß an die Einrichtung, in welcher die Schöffen nur dem Namen nach fortexistirten, aber ihre vormalige Bedeutung verloren hatten. Die Fürsprecher des Schöffengerichts in Strafsachen wollen gar nicht das Finden oder Schaffen des Rechts und des Urtheils den Schöffen zuweisen, sondern diese dazu mitwirken lassen; das Schöffengericht soll ein gemischtes Gericht sein, besetzt mit Juristen und Nichtjuristen. Bei dem Eingehen auf diese s. g. Schöffengerichte haben wir den Vortheil, daß sie nicht bloß zum Versuch vorgeschlagen, sondern in verschiedenen Theilen Deutschlands für geringere Strafsachen in Uebung sind. Auf meine Erkundigung, wie diese gemischten Gerichte sich bewähren, habe ich freilich sehr verschiedene Auskunft erhalten. Ein sehr gebildeter Nichtjurist aus Württemberg gab mir eine Schilderung der „Gerichtsbeisitzer“ in seiner Heimat, welche darauf anstuf, daß diese Beisitzer es sehr bequem fänden, durch Sitzen ihren Taglohn bestehend in dem Taggelde von so und so viel Kreuzern zu verdienen, daß sie sich eben so häufig blamirten, wenn sie ein selbstständiges Urtheil abgeben wollten, als sie ein solches Risiko vermieden, indem sie blindlings dem vorsitzenden Richter folgten und beistimmten. \*) Auch aus Oesterreich theilte ein dortiger Jurist aus einer nicht fernern Zeit mit, daß der Refrain der beiden nichtjuristischen Beisitzer gewöhnlich gewesen sei: „Wir stimmen wie der g'streng' Herr!“ und zwar in Fällen recht schwerer Polizeiübertretungen. Dagegen wird in den neueren Schriften über Reformen der Strafrechtspflege den bestehenden s. g. Schöffengerichten meistens Lob gespendet. Auch Mittermaier (Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte S. 778), welcher bei der Frage: Jury oder Schöffengericht? entschieden auf der Seite der Jury steht, theilt mit, daß er bei seiner Umfrage nach der Wirksamkeit der Schöffengerichte in Hannover, Oldenburg &c. von Juristen und Nichtjuristen günstige Zeugnisse darüber vernommen habe. Er hebt hervor, daß die von den Schöffen gefällten Urtheile, namentlich in Bezug auf Injurien sachen, im Volke sehr gut aufgenommen würden, so daß die Polizeigerichtsarbeit, welche bisher oft weniger Achtung genoß, durch die Theilnahme der Schöffen an Wirksamkeit sehr gewonnen habe; daß Appellationen gegen Schöffengerichtsurtheile (in Hannover) selten seien; daß die Schöffen den Ausspruch des Richters, der zuerst abstimme, mit Achtung aufnahmen, daß die Amtsrichter aber nicht selten durch die abweichenden Ansichten der

\*) S. auch Archiv für civilistische Praxis XLVI., 349.

Schöffen bestimmt würden, ihre ursprüngliche Ansicht aufzugeben; daß die Schöffen hinsichtlich der Strafe fast überall weit milder seien als die Richter und nicht so leicht nachgäben. (Diese mildere Stimmung der Schöffen möchte ich doch bezweifeln, wenn es sich um Eingriffe in fremdes Eigenthum handelt, wo nicht des Lebens Noth dem Angeschuldigten zur Entschuldigung dient.)

Im Großherzogthum Baden sind die Schöffengerichte dieser Art seit dem October 1864 in Wirksamkeit getreten, nachdem in den beide Kammern der betreffende Vorschlag gründlich behandelt war. Der Vorschlag ging hier von der liberalen Staatsregierung selbst aus, welche 1862 den Ständen den Entwurf einer Gerichtsverfassung zur Berathung und Zustimmung vorlegte und darin aussprach, die großherzogliche Regierung halte es für zweckmäßig, die Schöffengerichte, wie sie schon anderswo mit gutem Erfolge beständen, zur Aburtheilung geringer Strassachen vorzuschlagen; der Amtsrichter solle unter Zuzug zweier, für jede Sitzung durch das Loos bestimmter Geschwornen, die neben ihm Stimmrecht hätten, die Schlußverhandlung abhalten und das Urtheil fällen. Es sei damit ein guter Schritt zum Heranziehen des bürgerlichen Elements in die Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten gethan, welcher für die Bildung des Volks und für Belebung des allgemeinen Rechtsinnes nur ersprißliche Folgen haben könne. Die Aufnahme des Instituts könnte zwar einiges Bedenken erregen, wenn dieses Ehrenamt der Schöffen als eine beschwerliche Last für die Staatsbürger angesehen werden müßte, da dasselbe jedoch in andern Staaten mit allgemeiner Zufriedenheit seit Jahren in Übung sei, so werde es sicher auch in Baden eine willige und dienstbereite Aufnahme finden und sich alsbald eingebürgert haben. In diesem Sinn sprach sich auch Bluntschli in der ersten Kammer in trefflicher Weise aus: „Zwar ist es sehr möglich, daß die Einführung der Schöffen von manchen Bürgern anfangs als eine unwillkommene Belästigung ungerne gesehen wird, und daß auch einzelne Amtsrichter vorerst einiges Mißtrauen und eine Abneigung gegen die Mitwirkung der Schöffen nur schwer überwinden werden. Indessen ist es ein Gesetz der sittlichen Weltordnung, daß jeder Fortschritt der Gerechtigkeit und der Freiheit auch durch die Anstrengung der Bürger bedingt ist und der hohe Vorzug einer volksthümlichen Rechtspflege ist nicht anders als durch die lebendige Theilnahme des Volkes an ihren Mühen und Arbeiten zu erreichen. Viele Bürger werden auch von Anfang an in dieser neueröffneten Theilnahme ein wichtiges Volksrecht

erkennen, welches durch die Uebung der entsprechenden Volkspflicht nicht zu theuer erkauft wird; die Uebung selbst aber wird die Fähigkeit der Mitwirkung erhöhen und die juristisch gebildeten Amtsrichter werden bald erfahren, daß das Ansehen und die Gesundheit der Rechtspflege durch diese Verbindung mit dem Volksleben und der Volksmeinung gestärkt werden. Ohne Schöffen wäre die Durchführung der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und des Anklageverfahrens kaum möglich. Will man diese Dinge ernstlich, so muß man den Amtsrichter aus der Atmosphäre der jetzigen Amtsstube in die Atmosphäre eines öffentlichen Gerichtssaals versetzen und zwischen der Untersuchung, die er vorerst allein vornimmt, und der Beurtheilung, die er nicht allein vornehmen soll, scharfer unterscheiden; das Mittel dazu sind die Schöffen. Will man ferner die Handhabung der Strafpolizei, welche bisher nirgends populär und von dem allgemeinen Mißtrauen umgeben war, dem Volksverständniß näher bringen und Vertrauen zu derselben wecken, so ist auch dafür die wechselnde Mitwirkung von angesehenen und ehrbaren Männern aus dem Volke ein geeignetes Mittel.“ Diese Worte des Redners zeigen nicht nur die richtige Auffassung der Forderung einer volksthümlichen Rechtspflege, sondern, woran man den gebornen Schweizer erkennen kann, das rechte Verständniß des Satzes, daß, wer ein Recht verlangt, auch bereit sein muß die entsprechende Pflicht zu übernehmen. In der Schweiz haben die Bürger den Genuß von Rechten nur durch große Leistungen im öffentlichen Nutzen.

Aus dem badischen Gesetz, welches die Schöffengerichte ins Leben gesetzt hat, sind in Betreff des öffentlich-mündlichen Verfahrens folgende Sätze bemerkenswerth. Während der Verhandlung können die Schöffen, nachdem sie von dem Amtsrichter das Wort erhalten haben, einzelne Fragen an den Angeeschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen richten. Nach geschlossener Verhandlung ist das Urtheil vom Amtsrichter mit den beiden Schöffen gemeinschaftlich nach Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Amtsrichter giebt seine Stimme zuerst ab. Er erteilt den Schöffen die nöthige Erläuterung und Rechtsbelehrung. Die Berathung und Abstimmung erfolgt nicht öffentlich. Die Entscheidungsgründe müssen die Thatfachen, welche das Amtsgericht als erwiesen angesehen und seinem Urtheil zu Grunde gelegt hat, so wie die angewendeten Gesetzesstellen bezeichnen. Bei mündlicher Verkündung des Urtheils kann sich der Amtsrichter auf Eröffnung des Wesentlichsten der Entscheidungsgründe beschränken, er hat aber die nähere Ausführung derselben sofort nach der Verhandlungs-

tagfahrt zu den Acten zu bringen und dieselbe auch der schriftlichen Ausfertigung des Urtheils beizufügen. Gegen Urtheile der Amtsgerichte (mit Schöffen) kann der Verurtheilte, die Staatsanwaltschaft und der Privatankläger den Recurs an das Kreisgericht ergreifen und durch dieses Rechtsmittel alle Beschwerden geltend machen, welche die Aufhebung oder Abänderung des Urtheils bezwecken.

In den verschiedenen deutschen Ländern, in denen die besprochenen s. g. Schöffengerichte in Wirksamkeit gekommen sind, ist deren Competenz nicht ganz die gleiche, aber als gemeinsam darf man es bezeichnen, daß sie nur für geringere Strafsachen zuständig sind. In Baden war die Mehrheit der zur Beprüfung des Entwurfs eingesetzte Commission der Meinung, daß die Competenz der Schöffengerichte strenge beschränkt werden sollte auf Polizeistraffälle und solche Vergehen, deren Strafbarkeit in keiner Weise die Polizeistrafen übersteige; die Competenz solle dem gemäß nicht weiter reichen, als die Handhabung guter Ordnung und Sitte es erheische oder bei geringeren Vergehen das Interesse an rascher Abstrafung das Interesse einer sorgfältigeren juristischen Behandlung überwiege; dann rechtfertige sich ein kurzes, möglichst formloses und wohlfeiles Verfahren; sobald aber die Straffälle erheblicher würden, sei eine sorgfältigere juristische Behandlung nöthig, als sie von den Schöffengerichten erwartet werden könnte. Diese Erklärung ist zu berücksichtigen bei der Frage, welche als ungemein wichtig auch in meinem Aufsatz die Hauptfrage bilden soll, ob es gerathen sei, in schweren Straffällen, bei Verbrechen, statt der Jury Schöffengerichte, wenn auch mit einer anderen Besetzung als in den schon bestehenden s. g. Schöffengerichten, einzuführen. Ein solcher Vorschlag ist ernstlich gemacht und ernstlich bekämpft worden. In Oesterreich brachte ein Hauptgegner des Schwurgerichts, N. v. Hye-Blunck, das Problem zur Sprache in seinen Vorträgen über das Schwurgericht (Wien 1864) und bald darauf versuchte der Generalstaatsanwalt Schwarz in Dresden in der allgemeinen Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen (1864) den Vorschlag genauer zu begründen und unter dem Titel „Geschwornengericht und Schöffengericht“ stellte er seine Ausführung als einen „Beitrag zur Lösung der Schwurgerichtsfrage“ hin. Schwarze bahnt sich den Weg zu seinem Vorschlage durch den Hinweis auf die Schwierigkeiten, welche mit der Durchführung des Princips der Jury verbunden seien, sowie durch Aufzählung der Nachtheile einer mangelhaften und oft unmöglichen Durchführung. Er betont natürlich vor Allem die postulierte Trennung der

Thatfrage und der Rechtsfrage und ist nicht befriedigt durch die Versuche das betreffende Räthsel zu lösen. Es schein zwar auf den ersten Blick außerordentlich einfach und leicht zu sein, in dem einzelnen Falle festzustellen, was zur Thatfrage und was zur Rechtsfrage gehöre, aber das Gegentheil habe die Praxis entschieden nachgewiesen. Mit der Schwierigkeit dieser Trennung ständen andere Nachteile in engster Beziehung. Sie gewähre nämlich fortwährend den Vertheiligten reichen Stoff zu Nichtigkeitsbeschwerden und führe wiederholt zu Cassationen, durch welche dem „unglückseligen“ Princip zu Liebe, Erkenntnisse vernichtet würden, ohne daß durch letztere in Wahrheit das Postulat der Gerechtigkeit verletzt sei. Die Behauptung, daß die Geschwornen in der vorgelegten Frage Rechtsbegriffe, die ihrer Competenz entzogen seien, mit beantwortet hätten, oder aber, daß die rechtsgelehrten Richter bei der Entscheidung der Rechtsfrage über den ihrer Competenz entzogenen Beweis von Thatumständen mit cognoscirt hätten, werde sehr häufig im einzelnen Falle vorgebracht und zur Unterstützung von Nichtigkeitsbeschwerden gebraucht. Wir sehen aus diesem Tadel, wie aus anderen von Schwarze vorgebrachten Rügen, daß sein Angriff gar nicht in allen Punkten das Princip der Jury betrifft, sondern Fehler und Mängel in der Durchführung. Dergleichen kann nun zwar in jedem Proceßverfahren vorkommen, daher es auch überall eine Nichtigkeitsbeschwerde geben muß, aber Schwarze läßt deutlich die Ansicht hervortreten, daß im Schwurgerichtsverfahren ein nicht durchführbares Princip in der Durchführung zu vielen Ungehörigkeiten nicht bloß führen könne, sondern führen müsse. Dagegen werden die Freunde der Jury aber geltend machen dürfen, daß sie zwar nicht glauben die Jury habe in Deutschland ihre Schule bereits durchgemacht, daß man mit ihr aber doch bedeutend weiter gekommen sei als in Frankreich, daher die Hoffnung auf eine deutsche Jury als taugliches und zweckmäßiges Rechtsinstitut noch gar nicht aufzugeben sei.

Schwarze spricht der Jury nicht alle Tugend ab, sondern giebt zu, daß in ihr ein berechtigtes Element sei, welches er als das bürgerliche bezeichnet. Der Jurist gewinne durch die tägliche Uebung im Rechtsprechen größere Sicherheit, Gewandtheit und Erfahrung, aber er bilde sich auch leicht, ihm selbst unbewußt, ein System aus, von welchem er bei der Beurtheilung des einzelnen Falles, oft im vollen Widerspruch mit der eigensten Individualität des Falles ausgehe und dadurch zu Irrthümern in der Auffassung und Beurtheilung veranlaßt werde. Die Uebung führe zu Einseitigkeit und Voreingenommenheit, sowie zu einem Generalisiren,



in welchem die concreten Gesichtspunkte nicht zur vollen Geltung kämen. Die Gewandtheit, mit welcher der Fall in seinen einzelnen Theilen zergliedert und mit Rücksicht auf die Hauptfrage beurtheilt werde, führe zu Sophistereien und Unwahrheiten, welche nicht selten der öffentlichen Meinung Gelegenheit zu scharfen Kritiken gegeben hätten, denen manche Richtersprüche unterworfen worden, ja nicht selten die „juristische Weisheit“ überhaupt ausgesetzt sei. Bei diesem schwarzen Bilde hat der Zeichner ohne Zweifel nicht bloß die Strafrechtspflege vor Augen gehabt oder er hat gewaltig übertrieben. Gegenüber dem auf solche Irrwege gerathenen Juristen ist nun nach Schwarze der Geschworne ein wahrer Retter. Der Geschworne bringe die Frische der Anschauung in Verbindung mit dem Interesse, welches ihm der Fall selbst biete, mit zu der Aburtheilung; er fasse den Fall in seiner Gesamtheit auf, und wie er fern von der Erwägung des einzelnen Indices nur das Ganze in das Auge fasse, werde er vor jener Casuistik bewahrt, welche oft trüge und doch den Schein weiser und gründlicher Prüfung sich vindicire. Er stehe meistens den Angeklagten und den Zeugen näher als der Richter und sei daher auch mit ihrer Denk- und Sprechweise vertrauter als dieser, namentlich auch im Hinblick auf den bei den meisten Richtern gleichen Bildungsgang und Geschäftskreis. Andererseits sei der Geschworne durch den Mangel an Uebung leicht der Gefahr ausgesetzt, durch einzelne Umstände, denen er ein bedeutendes Gewicht fälschlich beilege, getäuscht und zu irrigen Schlüssen verleitet zu werden, sowie durch einen an sich guten aber auch gefährlichen moralischen Eifer verführt, in dem Angeklagten schon einen halb Verurtheilten zu erblicken.

Nachdem Schwarze die Berechtigung des bürgerlichen Elements anerkannt hat, wendet er sich sogleich wieder gegen die Jury und meint, die Ausführung, welche dieses Element in dem Institut der Jury gefunden habe, sei keine glückliche. Die Ausführung beginne damit, die Aburtheilung an zwei verschiedene Collegien (das Richtercolleg und die Geschwornenbank) zu vertheilen und dadurch die Einheit der Entscheidung zu gefährden. Sie stelle ferner zwei Collegien einander gegenüber, ohne die in dem Grundgedanken liegende Ausgleichung und Vermittelung der den beiden Collegien zugewiesenen getrennten Functionen zu erzielen; sie lasse weder dem bürgerlichen Elemente die völlige Entfaltung nach, noch gewähre sie dem juristischen Element die Möglichkeit, die Wirksamkeit des bürgerlichen Elements in der ihm angewiesenen Richtung zu leiten und für das Erkenntniß selbst gehörig nutzbar zu machen.

Nach dieser Diagnose der Krankheit des Schwurgerichtsverfahrens giebt Schwarze nun ein Heilmittel an, welches ungemein einfach zu sein scheint, und wie sehr er überzeugt ist von der Heilkraft seines Mittels, zeigt die Sicherheit, mit welcher er das Mittel als ein specifisches verschreibt. Er sagt: „Die Verbindung des juristischen und des bürgerlichen Elements in demselben Richtercolleg ist jedenfalls eine zweckmäßige Ausgleichung der Mängel eines jeden derselben und verhindert die einseitige Entwicklung derselben, zugleich auch in ihren Fehlern. Es ist hierbei davon auszugehen, daß das juristische Element die Oberhand behält, jedoch in dem bürgerlichen Elemente ein starkes Correctiv erhält, welches den Nachtheilen der Präponderanz entgegenwirkt.“ Nochmals sich gegen die Jury wendend, meint Schwarze, es sei schon die äußerlich sich kundgebende Scheidung der rechtsgelehrten Richter und der Geschwornen bei einem Schwurgerichte eine nachtheilige Erscheinung; sie setze beide Collegien einander gegenüber und gleichsam in Opposition; ihre Arbeit sei eine getheilte. Es sei aber gut, wenn beide Theile gleich anfänglich, dem Angeklagten wie dem Publicum gegenüber, als ein Ganzes, zu gemeinsamer Arbeit berufen, sich darstellten und der Geschworne mit dem rechtsgelehrten Richter denselben Sitz einnähme, ganz abgesehen noch davon, daß solche Collegialität gewiß dem Geschwornen in den Augen des Publicums eher für sein Ansehen nützlich als schädlich sein werde.

Auf diesem Wege kommt Schwarze zu dem Satze: „Die Vereinigung des bürgerlichen und des juristischen Elements finden wir in den Schöffengerichten. In ihnen erhält der dem Geschwornen-Institute unterliegende berechtigte Gedanke seinen vollen und unantastbaren Ausdruck.“ Er bleibt aber nicht stehen bei dieser Hinweisung auf die Rettung des deutschen Strafprocesses, sondern formulirt auch gleich in seinen Grundzügen das neue Gesetz. „Wir würden ein Colleg bilden, zusammengesetzt aus einer Anzahl rechtsgelehrter Richter und einer Anzahl Schöffen (nicht Geschwornen) und ihm die Entscheidung der That- und der Rechtsfrage zuweisen. Wir würden das Colleg aus neun Richtern und zwar sechs Schöffen und drei rechtsgelehrten Richtern, oder auch aus vier Schöffen und drei rechtsgelehrten Richtern, sonach aus sieben Richtern zusammensetzen. Den Vorsitz führt einer der rechtsgelehrten Richter. Die Berathung erfolgt, nach Schluß der Beweisaufnahme, in geheimer Sitzung, an welcher die neun (sieben) Richter Theil nehmen. Eine Trennung der bürgerlichen und der juristischen Richter findet hierbei nicht statt. Die neun (sieben) Richter

entscheiden nach der gemeinschaftlichen Berathung und in derselben Sitzung durch Abgabe ihrer Vota und zwar mündlich. Zu einer Verurtheilung des Angeklagten werden 6 resp. 5 Stimmen verlangt.“ Dem Erkenntniß des Schöffengerichts sollen Entscheidungsgründe beigegeben werden. Obgleich nun aber Schwarze das Hauptgewicht darauf legt, daß die That- und die Rechtsfrage nicht zu trennen seien und es an einer Stelle besonders betont: „In unserm Vorschlage geben wir dem Schöffengerichte die volle Rechtsfrage,“ will er doch bei der Strafabmessung der Schöffen nur eine beratthende Stimme einräumen. Gewählt werden sollen die Schöffen aus den gebildetsten Kreisen des Volkes.

Herr Schwarze hat seinen Vorschlag in einer gewandten Sprache ausgeführt und ist dabei, gegenüber denen, die für die Jury gegen diesen Vorschlag aufzutreten geneigt sein möchten, in dem großen Vortheil gewesen, daß er in dem schwurgerichtlichen Verfahren, welches schon seit geraumer Zeit in Uebung und in der Schule des Lebens ist, auf Grund der Erfahrung mehr oder weniger hervorgetretene Schwierigkeiten und Fehler herausstellen konnte, während sein Vorschlag nur noch ein Theorem ist, das die Schule erst durchzumachen hätte. Die Anhänger der Jury dürfen zwar gesteht machen, daß mit der ihnen lieb gewordenen Einrichtung im Laufe der Zeit auf deutschem Boden wesentliche Verbesserungen vorgenommen seien, können aber nicht behaupten, schon zum gewünschten Ziel gekommen zu sein, während Schwarze's Problem, dem die Erfahrung noch keinen Abbruch thut, als mit den schönsten Hoffnungen geziert hingestellt wird. Die Verwendung von Gerichtsschöffen in Polizeistrafssachen, wenn dieselbe, was noch nicht constatirt ist, sich genügend bewährt haben sollte, dürfen wir nicht als Garantie nehmen, daß sich das Schöffengericht im großen Maßstabe bewähren werde.

So wie durch den für die neue Gerichts-bildung von Schwarze gewählten Namen „Schöffengerichte“ weit mehr versprochen wird als gegeben werden soll, indem es gar nicht seine Absicht ist seine Schöffen wieder in das alte Recht einzusetzen, das ihnen zustand, als die Schöffeneinrichtung in Deutschland Realität hatte, so wird in der Durchführung des Vorschlags auch die Hoffnung nicht erfüllt, welche man anfangs, aus den einleitenden promissorischen Sätzen, zu fassen geneigt sein muß. Schwarze tadelt, daß bei der Juryeinrichtung dem „bürgerlichen Elemente“ nicht die „völlige Entfaltung“ gewährt werde, man darf also erwarten, daß dieses in der neuen Einrichtung geschehe. Nun soll zwar in dem vorgeschlagenen Collegium

die Zahl der s. g. Schöffen größer sein als die der Juristen, aber sogleich wird stark betont, es sei davon auszugehen, daß das juristische Element die Oberhand behalte, jedoch in dem bürgerlichen Elemente ein starkes Correctiv erhalte, welches den Nachtheilen der Präponderanz entgegenwirke. Die Befürchtung, es könne bei der neuen Einrichtung das juristische Element sich leicht zu einer PreSSION gegen das bürgerliche Element verleiten lassen, theilt Schwarze nicht, doch will er sie nicht als eine völlig gehaltlose bezeichnen; jedenfalls werde sie überschätzt und einzelne Fälle, in welchen diese Jurcht sich bestätige, könnten nicht maßgebend sein, da sie gewiß selten sein würden. Schwarze weiß sehr geschickt, Einwürfen und Zweifeln dadurch auszuweichen, daß er seinen Glauben und sein Hoffen dagegen in die Waagschale wirft. So auch an der Stelle, wo er sich ausspricht über seinen Hauptsatz, daß dem Schöffengericht die volle Rechtsfrage gegeben werden soll. Die Schöffen sollen über die Rechtsfrage ohne Beschränkung urtheilen, aber unter der Mitwirkung und Belehrung der rechtsgelehrten Collegen. Er fügt hinzu: „Wir hoffen auf ein gegenseitiges freundliches Einvernehmen der Richter und der Schöffen und durch dasselbe auf eine rasche Verständigung beider über die Rechtsfrage. Auch darf man nicht vergessen, daß die Schöffen aus den gebildetsten Kreisen des Volkes gewählt werden sollen und ihnen daher im Allgemeinen wohl so viel Verständniß zugetraut werden kann, um auch über eine Rechtsfrage sich klar werden und hiernach die Mittheilungen, ja, man darf es sagen, die Belehrungen der Richter sich aneignen zu können. Die neuen Handelsgerichte geben hierfür einen schlagenden Beweis.“ Diese Stütze der Hoffnung scheint mir sehr übel gewählt zu sein und der schlagende Beweis gar nicht stichhaltig. Mit den Handelsgerichten wird überhaupt sehr oft in unrichtiger Weise exemplificirt. In den Handelsgerichten kommen nur Handelsfachen vor und die Nichtjuristen in dem Gericht sind gewiegte Kaufleute, welche eben wegen ihrer Sachkenntniß und Bekanntschaft mit den zur Sprache kommenden Verhältnissen herangezogen sind, von denen daher auch präsumirt werden darf, daß das Verständniß der handelsrechtlichen Fragen ihnen nahe liege. Die Rechtsfragen aber, welche in dem projectirten Schöffengericht, aufstauhen können, liegen gar nicht in einem so geschlossenen Kreise. Schwarze meint zwar, ein Gesetz, welches selbst durch die Erläuterungen eines Juristen nicht zum Verständniße eines gebildeten Laien gebracht werden könnte, sei ohnedem ein Gesetz, dessen Aufhebung baldigst angestrebt werden müsse, allein die in einem solchen Gerichte

sich erhebenden Rechtsfragen werden gar nicht bloß von der Erkenntniß eines Gesetzes abhängen oder darauf sich reduciren und die Rechtsbelehrung nicht bloß eine Gesetzesauslegung sein können. Schwarze will dem Schöffengerichte die „volle“ Rechtsfrage geben, also doch wohl auch alle Rechtsfragen, welche in einem großen verwickelten Proceffe vorkommen. Zur Lösung dieser Rechtsfragen sind demnach die rechtsungelehrten Schöffen, welche in dem Collegium sogar numerisch stärker vertreten sein sollten, ganz gleichberechtigt mit den rechtskundigen Collegen. Was wird davon die Folge sein? Daß die Schöffen über Dinge votiren, die sie nicht verstehen oder die sie nach der Belehrung durch ihre juristischen Collegen, nach einem für Lehrer und Schüler gleich mühsamen Unterricht, halb verstehen. Das Beste wird in einem solchen Falle sein, wenn sie, ihrer Unfähigkeit zu urtheilen sich bewußt, nur pro forma urtheilen, indem sie der Weisung ihrer juristischen Collegen blindlings folgen. Das Schlimmste aber ist, wenn sie die Sache halb verstehen, aber ganz zu verstehen glauben. Es lehrt uns manche Erfahrung im gewöhnlichen Leben, ganz abgesehen von juristischen Fragen, wie schwer es sei mit solchen Leuten des halben Verständnisses zu verhandeln. Wo bleibt aber in solchen Fällen, welche nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, sondern recht nahe liegen, der Vortheil einer Mitwirkung der bürgerlichen Elements im Schöffengericht? Daß ich mir bei dieser Skepsis kein Bild ausmale, dem die Realität abgesprochen werden müßte, dafür bürgt mir, was in derselben Richtung zwei der bedeutendsten deutschen Criminalisten, die in der Vertheidigung der Jury gegen das Schöffengericht aufgetreten sind, Mittermaier (Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte S. 779) und Glaser (zur Juryfrage, Wien 1864, S. 68) bemerkt haben. Der scharfsinnige Glaser sagt: „Nach dem Schöffenproject sind Männer ohne Rechts- und Geschäftskentniß zur Leitung und Anordnung eines complicirten Proceßganges, zur Ueberwachung einer oft sehr tief angelegten Parteitaktik, zur Lösung der schwierigsten Fragen des Proceßrechtes, zur Verhütung von Nullitäten berufen! Wir müssen auf diesen Punkt großes Gewicht legen, denn es ist etwas Anderes, eine Frage des materiellen Rechtes, und etwas Anderes, die Proceßleitung Nichtjuristen in die Hände zu geben; es können in jeder einzelnen Strassache doch nur wenige Artikel des Strafgesetzbuches in Anwendung kommen, von welchen sich denken läßt, daß man sie von Fall zu Fall jemand klar machen kann; allein jede Strassache ist Gegenstand eines ganzen Proceßes, es wird in jedem Falle die ganze Strafproceßordnung

angewendet und die einzelnen Proceßnormen stehen in einem viel innigeren Zusammenhange als die einzelnen Vorschriften des Strafgesetzbuches; man kann keine Proceßfrage entscheiden, ohne den ganzen Organismus des Strafprocesses zu übersehen. Die Anforderungen, welche an die juristische Bildung der Schöffen gestellt werden, sind also schon darum weit größer als jene, welche an Geschworne zu machen sind.“

Während Schwarze den Schöffen die Handhabung der vollen Rechtsfrage zuweist und sie dadurch in das Labyrinth der juristischen Zweifel und Controversen schiebt, will er den Schöffen bei der Strafabmessung nur eine beratthende Stimme einräumen, entzieht ihnen also einen Theil der vollen Rechtsfrage. Allerdings richte sich die Strafabmessung innerhalb der im Gesetze gezogenen Straf Grenzen nach dem Grade der sittlichen Verschuldung des Thäters und es sei die Abwägung dieses Grades zunächst keine juristische Arbeit; ein unbefangenes Urtheil aus dem Volke leiste hier oft einen großen Dienst. Auch lasse sich nicht verkennen, daß die rechtsgelehrten Richter bei einzelnen Verbrechen geneigt seien, von einer den Anschauungen des täglichen Lebens nicht entsprechenden Auffassung der Strafbarkeit auszugehen; es könne hier beispielsweise nur an das Vergehen der Bedrohung in den Fällen, wo die Betheiligten den niedern Volksschichten angehören, erinnert werden. Allein andererseits sei auch nicht zu bezweifeln, daß diejenigen, welche an dem Verspruche in Strassache nur ausnahmsweise Antheil nähmen, bei gewissen Verbrechen, insbesondere bei den Verbrechen wider das Eigenthum und auch bei der Brandstiftung zu einer maßlosen Härte, bei Vergeben gegen die Person zu einer eben so maßlosen Milde geneigt seien. Die *auctoritas rerum similiter judicatorum*, die fortdauernde Erinnerung an ähnliche Fälle, an deren individuelle Schwere und an die damalige Bestrafung und deren Maß, mit einem Worte die Stetigkeit und Gleichmäßigkeit auch in der Strafabmessung sei ein Erforderniß guter Rechtspflege. Die Erfassung der individuellen Natur des Falles wie die Erfahrung der Schwere des Falles, gegenüber früher bereits entschiedenen Fällen, müßten hier sich gegenseitig ergänzen. Diese Bemerkungen Schwarze's sind sehr wahr und sehr gewichtig, aber indem er seinen Schöffen das vorenthält, was für die alten wahren Schöffen eine Hauptthätigkeit war, erschüttert er das Vertrauen auf sein Schöffenproject. Er giebt seinen Schöffen die volle Rechtsfrage, schneidet diese aber da ab, wo eine Function beginnen soll, die er nicht einmal eine recht juristische Arbeit nennt; da bewilligt er seinen Schöffen, um sie noch von den

Geschwornen zu unterscheiden, eine berathende Stimme, während sie mitten im Strudel juristischer Fragen dasselbe Stimmrecht haben sollen wie ihre juristischen Collegen.

Sowohl Mittermaier als Glaser heben als eine nicht unbedeutende Schwierigkeit hervor, daß Staatsanwälte, Bertheidiger und Sachverständige, die zu einem so gemischten Collegium zu sprechen hätten, in Verlegenheit gesetzt würden, ob ihre Vorträge mehr für die Rechtsgelehrten des Gerichts oder für die Nichtjuristen einzurichten seien. Welchen Ton soll man anschlagen, sagt Glaser, wenn man zu einem Collegium spricht, in welchem neben Kenningern und Rechtsunkundigen erfahrene Richter sitzen? Soll man mehr bemüht sein, den muthmaßlich einflussreichsten Mitgliedern desselben eine Geduldprobe zu ersparen oder sich den minder verlässlichen Mitgliedern deutlich zu machen?

Schwarze schließt seine Abhandlung mit dem unbestritten richtigen allgemeinen Ausruf: „Nur diejenige Proceßform verdient den Vorzug, welche die meiste Garantie für eine gerechte Aburtheilung bietet!“ Diese Proceßform glaubt er gefunden zu haben auf der Grundlage des gemeinsamen Zusammenwirkens von Juristen und Nichtjuristen in demselben Collegium für den Zweck der Beantwortung der nicht getrennten, d. h. nicht an verschiedene Factoren gewiesenen That- und Rechtsfrage. Im stärksten Gegensatz dazu befindet sich Glaser, der, die englische Jury im Auge behaltend, den Grundgedanken des schwurgerichtlichen Verfahrens als berechtigt und ausführbar herauszustellen unablässig thätig gewesen ist. Im schwurgerichtlichen Verfahren seien Juristen und Nichtjuristen zu durchaus selbständigen, wenn auch in einander greifenden Functionen berufen, ihre gegenseitige Stellung sei durch Gesetze geregelt und die Grenzlinien würden durch feierliche Formen bewacht. Der Erfolg und das Gedeihen jeder Institution hänge davon ab, daß jeder wisse, was ihm zu thun obliege, und daß jeder für das, was aus seiner Wirksamkeit entsprungen sei, auch einstehe; das sei besonders wichtig, wenn es sich bloß um moralische Verantwortlichkeit handle. Diese wesentlichen Voraussetzungen fehlten aber bei einem Collegium, in welchem Juristen und Nichtjuristen zusammenwirkten; die Modalitäten der Wirksamkeit des Einzelnen würden, da ja völlige Gleichheit nicht denkbar sei, durch die Charaktere und zufälligen Eigenschaften der Mitglieder bestimmt und die Verantwortlichkeit treffe keinen, weil sie von Einem zu dem Andern wandere. Dagegen bestehe das Wesen der (englischen) Jury darin, daß das Strafurtheil aus dem Zu-

sammenwirken zweier selbständiger Factoren hervorgehe; jedem dieser Factoren sei ein Gebiet zugewiesen, auf welchem er in erster Linie berechtigt sei, für welches er das entscheidende Wort auszusprechen habe, ohne dabei gänzlich der Mitwirkung des andern Factors entzogen zu sein. Jeder habe seinen Theil an der Endentscheidung, und da dieser Theil allen erkennbar sei, so sei er auch nur für diesen seinem Gewissen und der Welt verantwortlich.

Als im Jahr 1864 in der zweiten Kammer des sächsischen Landtags der Antrag auf Wiedereinführung der Jury für das Königreich Sachsen gestellt wurde, kam auch durch den Einfluß Schwarze's, der als Regierungscommissär fungirte, das Project des s. g. Schöffengerichts zur Sprache. Er nannte hier, wie in seiner Schrift, das Schöffengericht ein altdeutsches Institut, das sich in mehreren Ländern gut bewähre. In diesem Satze liegt aber ein doppeltes quid pro quo. Das vorgeschlagene Schöffengericht ist wesentlich etwas ganz anderes als die altdeutsche Einrichtung und hat mit dieser, wenn ich mich des Bildes bedienen darf, höchstens eine Aehnlichkeit, wie die des Maulthiers mit dem Pferde. Das zweite quid pro quo besteht darin, daß von einer im Stadium des Versuchs befindlichen Einrichtung für geringe Strassfälle auf deren Zweckmäßigkeit für die schwersten, verwickeltesten Fälle geschlossen wird. Es kam damals weder zur Wiedereinführung der Jury im Königreich Sachsen noch wurden die s. g. Schöffengerichte beliebt und daß das Letztere nicht geschah, ist wohl sehr erfreulich, weil Sachsen sonst in eine Isolirung vom übrigen Deutschland gekommen wäre, ohne die Garantie oder die sichere Hoffnung auf das Gelingen des Experiments.

---

Wenn ich mich nun den baltischen Provinzen Rußlands zuwende, so kann es mir nicht einfallen, aus dem Grunde, daß ich die Einführung der Criminaljury in diesen Ländern für gewagt halte, das s. g. Schöffengericht in schweren Strassfällen zu empfehlen. Dieses Zwitterinstitut würde sich dort so wenig wie anderswo bewähren, während es sich nach meiner Ansicht hinsichtlich der Jury nur darum handelt, ob dort die Voraussetzungen sich schon finden, unter denen allein auf ein gedeihliches Wirken des schwurgerichtlichen Processes gerechnet werden kann. Ich habe das Vorhandensein dieser Voraussetzungen in einem früheren Aufsatz in dieser Zeitschrift (IX., 1) bezweifelt, hoffe aber, daß diese entstehen werden und daß man dereinst die Einführung der Criminaljury als „Krönung



des Gebäudes“ um so sicherer wagen kann, als bis dahin, wenn nicht alles trägt, die deutsche Criminaljury über die Kindheit hinaus zur Reife gekommen sein wird und mit Vertrauen nachgebildet werden kann, natürlich unter Berücksichtigung mancher besondern Lebensverhältnisse der Ostseeprovinzialen, denn die Jurpeinrichtung wird in keinem Lande in allen ihren Formen ganz dieselbe sein dürfen, sondern nur das Princip und die davon unlösbaren Ausdrücke desselben müssen festgehalten werden. Mittermaier, der eifrige Vorkämpfer für das deutsche Schwurgericht, hat es noch neuerdings wiederholt betont, daß die politischen und socialen Zustände und der Volkscharakter bei jedem Volke auf die Gestaltung und Wirksamkeit des Schwurgerichts einen wesentlichen Einfluß haben müssen und dadurch das schwurgerichtliche Verfahren in jedem Lande ein eigenthümliches werde. M. hat immer der englischen Jury den Vorzug gegeben vor der französischen, es konnte ihm aber nicht einfallen, das englische Verfahren in seiner Totalität zur Aufnahme in Deutschland zu empfehlen und er hat auch speciell nachgewiesen, daß der schottische, irländische und nordamerikanische Strafproceß zwar den Typus des englischen an sich trage, aber doch bedeutende Verschiedenheiten habe. Dasselbe gilt von Belgien in Beziehung auf das französische Strafverfahren und selbst in Deutschland ist das Schwurgericht in Preußen anders organisiert als in Baiern, in Braunschweig ganz anders als in Hannover.

Indem ich nun die Jury einstweilen bei Seite lasse und den s. g. Schöffengerichten nicht das Wort reden kann, werfe ich mir die Frage auf, ob nicht den baltischen Provinzen eine durchführbare Einrichtung zu empfehlen sei, welche wesentliche Verbesserungen des Criminalverfahrens enthielte und zugleich an Bestehendes anknüpfte. Eine solche Einrichtung braucht nicht erst theoretisch construirt zu werden, sondern existirt schon seit geraumer Zeit in verschiedenen Ländern und man kann daher die Erfahrung fragen, ob sie sich bewähre. Auch diese Einrichtung ist nicht überall in den Formen dieselbe, sondern hat ihre Modalitäten; sie tritt aber zu dem schwurgerichtlichen Verfahren nahe heran und besteht nach ihrem Grundcharakter darin, daß die Entscheidung über Straffälle, wie sie anderswo den Schwurgerichten zugewiesen sind, einem mit einer ansehnlichen Zahl rechtskundiger Richter besetzten Gerichte zufällt, daß aber bei der Herrschaft des Anklageprincips auch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der Verhandlung zur vollen Geltung kommen und, worin die Annäherung zum schwurgerichtlichen Verfahren sich deutlich herausstellt, daß die Richter

frei von einer zwingenden gesetzlichen Beweisstheorie ihren Entscheid nur nach gewissenhafter Ueberzeugung geben.

Die Schweiz, eine Einheit in der Vielheit, das Land der Gegensätze und Verschiedenheiten auch im gerichtlichen Gebiet, zeigt eine solche Einrichtung in mehreren Cantonen. Während die Jury immer mehr Eingang fand, blieben einige Cantone bei dem alten und selbst ältesten inquisitorischen Verfahren, wenn es auch für die Form dort öffentliche Ankläger giebt. In mehreren Cantonen findet sich zwar eine mündliche Schlußverhandlung, aber ohne Beweisproduction. Dagegen giebt es einige Strafproceßordnungen, welche eine mündlich-öffentliche Beweisverhandlung vorschreiben. Voran ging in dieser Richtung Basel-Land, es folgte Graubünden 1853 und in dieselbe Kategorie gehören auch, bei sonstigen Verschiedenheiten, die Strafproceßordnungen von Luzern, Basel-Stadt, St. Gallen. Am leichtesten läßt sich diese Richtung veranschaulichen an dem Strafproceß Graubündens.

Strafgerichte sind in Graubünden die Kreisgerichte und das Cantonsgericht. Jene sind competent bei allen Verbrechen und Vergehen, welche nicht gegen den Staat gerichtet sind. Die Competenz des Cantonsgerichts beschränkt sich aber doch nicht auf die Staatsverbrechen, sondern alle schwereren Verbrechen können an dieses Gericht zur Untersuchung und Aburtheilung überwiesen werden. Der Beschluß darüber steht dem Kreisgericht zu, dem also in dieser Beziehung sehr viel eingeräumt ist. Sobald ein Kreisgericht die Ueberweisung eines Straffalles beschlossen hat, soll es die diesfällige Anzeige sofort an das Präsidium des Cantonsgerichts machen. Inzwischen hat aber das überweisende Gericht bis zum Einschreiten des Instructorsrichter die dringendsten Untersuchungs-handlungen und allfällige Verhaftungen vorzunehmen und namentlich für Erhaltung der Spuren des Verbrechens besorgt zu sein.

I. Das Verfahren vor einem Kreisgerichte hat vier Stadien:

a) Die Voruntersuchung führt der Präsident des Gerichts mit Zuzug des Gerichtsschreibers. Der Präsident ist aber nur in dringenden Fällen befugt, von sich aus eine Verhaftung vorzunehmen, sondern regelmäßig entscheidet über die Vornahme einer Verhaftung ein Ausschuß des Kreisgerichts, so wie auch über die allfällige Dauer der Haft. So wie überhaupt in Graubünden die persönliche Freiheit sehr geschätzt ist, bestimmt auch die Strafproceßordnung, daß, da das Geständniß des Angeeschuldigten

zu seiner Verurtheilung nicht wesentliches Erforderniß sei, auch zur Erzielung desselben weder die Haft noch die Untersuchung überhaupt verlängert werden dürfe.

b) Sobald der Präsident die Voruntersuchung beendigt hat, legt er, und zwar spätestens in 8 Tagen, sämtliche Acten dem Gerichtsausschusse vor. Dieser Ausschuss hat dann, insofern er nicht eine Ergänzung der Untersuchung anzuordnen nöthig findet, darüber zu entscheiden, ob Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung vorhanden sei oder nicht. Im ersteren Falle trifft er die Einleitung zur Hauptverhandlung und es hat alsdann diese Entscheidung die Wirkung einer Verfehlung in den Anklagezustand. Soll der Fall vor dem Kreisgericht zur Behandlung kommen, so bestellt der Ausschuss auch sofort den Ankläger und den Verteidiger, bei dessen Ernennung die allfälligen Wünsche des Angeklagten möglichst zu berücksichtigen sind. Sodann giebt der Präsident unter Anberaumung einer möglichst kurzen Frist, die Acten zuerst dem Ankläger und dann dem Verteidiger, und setzt darauf sobald als möglich die Hauptverhandlung an. Aus den Bestimmungen über das sehr weit gehende Recusationsrecht ist bemerkenswerth, daß die Recusation auch gegenüber demjenigen Richter zulässig ist, der schon vor Schluß der Verhandlungen Aeußerungen gethan hat, aus welchen hervorgeht, daß er sich bereits eine Ansicht über Schuld oder Nichtschuld gebildet hat. Das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen ist vor der Hauptverhandlung sowohl dem Ankläger als dem Angeklagten und dessen Verteidiger mitzutheilen. Aus erheblichen Gründen dürfen die Parteien die Vorladung noch anderer Zeugen verlangen.

c) Die Hauptverhandlung im Kreisgericht ist in der Regel öffentlich, wenn nicht eine Ausnahme hievon aus Gründen der Schicklichkeit geboten wird. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Darstellung des Gegenstandes der Verhandlung, nebst genauer Angabe des dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechens und befragt den letzteren um Namen, Stand, Heimat und Wohnort. Sodann vernimmt er den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände theils sogleich, theils im Verlauf der Vernehmung von Zeugen. So wie ein Zeuge von dem Präsidenten vernommen ist, dürfen an ihn sowohl von dem Ankläger als von dem Angeklagten oder dessen Verteidiger sachbezügliche Fragen gestellt werden und dasselbe ist jedem Mitgliede des Gerichts gestattet. Auch an den Angeklagten dürfen von dem Ankläger und vom Verteidiger und von den Gerichtsgliedern Fragen gerichtet werden. Am Schlusse der

Verhandlungen kommen die Vorträge der Parteien, von denen der Angeklagte und sein Bertheidiger immer das letzte Wort hat. Das über die Verhandlungen geführte Protokoll bezieht sich nur auf den Gang der Verhandlungen und constatirt, daß in formeller Beziehung alles in Ordnung vorgenommen sei; der Mündlichkeit geschieht durch dieses Protokoll kein Abbruch.

d) Nachdem der Präsident den Schluß der Verhandlungen erklärt hat, schreitet das Gericht unverzüglich zur geheimen Berathung. Frei von einer zwingenden gesetzlichen Beweisstheorie entscheiden die Richter über die Qualification des Verbrechens und die Strafzumessung. Absolute Stimmmehrheit genügt in der Regel, doch kann ein Todesurtheil von den Kreisgerichten nur einstimmig gefällt werden.

II. Der Gang und die processualischen Grundsätze des Strafverfahrens im Cantonsgericht sind wesentlich dieselben wie in den Kreisgerichten. Eine nicht motivirte Verschiedenheit ist, daß für ein Todesurtheil im Cantonsgericht 7 von 9 Stimmen genügen.

Den wichtigsten Satz der einfachen graubündner Strafproceßordnung darf man wohl nennen die Bestimmung: „Gegen Urtheile der Kreisgerichte und des Cantonsgerichts ist keine Appellation zulässig.“ Der Satz wird manchen erschrecken, der sich vergegenwärtigt, daß auch ein Kreisgericht, nicht bloß das Landesgericht, zum Tode verurtheilen kann. Zur Erklärung mag es dienen, daß Graubünden erst in neuerer Zeit aus einer Anzahl von Hochgerichten, deren jedes seinen inappellablen Galgen hatte, zur größeren Einheit zusammengewachsen ist und daß in der Inappellabilität der Kreisgerichte eine Fortsetzung alten Rechts und alter Gewohnheit gesehen werden kann. Aber jener Satz läßt sich auch als richtige juristische Konsequenz vertheidigen. Der Ausschluß der Appellation schließt in Graubünden nicht alle Rechtsmittel aus; als Beschwerden über Formverletzungen führt die Strafproceßordnung den Recurs und das Cassationsgesuch auf.

In dem Ausschluß der Appellation sehe ich eine richtige juristische Konsequenz, da die graubündner Strafproceßordnung die Mündlichkeit rein und voll zur Geltung bringt und keine gesetzliche Beweisstheorie hat, sondern die Entscheidung über die Thatfrage der freien richterlichen Ueberzeugung anheim giebt. Wenn man dieses zusammenhält und nach seiner Bedeutung würdigt, so ist es folgerichtig, keine zweite höhere Instanz (Judex

ad quem) zu statuiren, denn entweder müßte die zweite Instanz, wenn sie auch den unberechenbaren Vorzug der Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit genießen und die Entscheidung der Thatfrage nach freier Ueberzeugung entstehen lassen wollte, mit der Hauptverhandlung wieder von vorne beginnen, wo es denn fraglich wäre, ob, abgesehen von dem großen Aufwande an Zeit, Arbeit und Kosten, das höhere Gericht sich auch als das bessere bewiese, falls nicht neue Thatfachen und Beweismittel auf die Bühne kämen, oder das Obergericht würde sich das Ansehen geben müssen, als ob es mit unvollständigem und mangelhaftem Material vermöge höherer Weisheit mehr zu leisten im Stande sei als das Untergericht. Man hat schon mit Recht eine solche Berufung eine *appellatio a iudice melius informato ad iudicem male informatum* genannt. Wenn das Obergericht nicht, unter Wahrung der Mündlichkeit, eine abermalige Beweisproduction anordnen würde, so müßte es sich begnügen mit den Acten der Voruntersuchung und dem Protokoll über die Hauptverhandlung. Dadurch erhielte es aber nur sehr unzureichende Prämissen für die Entscheidung, denn nur in einfachen Strassfällen geben die Acten der Voruntersuchung das ausreichende zuverlässige Material und das Hauptverhandlungsprotokoll verbreitet sich kaum weiter als über die Beachtung des Formellen. Die graubündner Strassproceßordnung sagt in dieser Beziehung: „Das Protokoll über diese Verhandlungen hat nichts anderes zu enthalten als diejenigen Daten, welche zum Erweis der beobachteten processualischen Formalitäten dienlich sind, also insbesondere das anwesende Gerichts- und Parteipersonal, die Bezeichnung des dem Angeklagten angeschuldigten Verbrechens, die zur Constatirung des Thatbestandes producirten Gegenstände und die Auseinanderfolge der wesentlichen processualischen Acte z.“ Mehr kann auch ein solches Protokoll kaum enthalten, es müßte denn die Stenographie im vollen Maaße zur Anwendung kommen, aber selbst wenn dieses geschähe, würde doch das Bild der öffentlich-mündlichen Verhandlung an Farbe und Leben verlieren, die Unmittelbarkeit läßt sich nicht wiedergeben.

Wer auf das Wesen der Mündlichkeit eingehend dadurch zu einer Verwerfung der Apellation kommt d. h. bei unveränderter Lage des That-sächlichen, worauf die Thatfrageentscheidung basirt war, wird damit nicht behaupten können, daß das Urtheil jeder Prüfung unbedingt entzogen sei, sondern, wie sehr er sich auch gegen eine regelmäßige zweite Instanz erkläre, wird er zugeben, daß in manchen Fällen ein Rechtsmittel, also eine Urtheilsanfechtung, zweckmäßig sei. Um diese Fälle zu erfassen schei-

nen zwei Rechtsmittel zu genügen, die Revision und die Nichtigkeitsbeschwerde. \*)

I. Mag das Urtheil von einem Geschworenengericht oder von einem Collegium rechtsgelehrter Richter gefällt sein, so ist es einleuchtend, daß das Urtheil vielleicht anders ausgefallen wäre, wenn Thatsachen und Beweismittel, die erst nachträglich kenntlich werden, hätten benützt werden können. Wenn nun wirklich erheblich scheinende Thatsachen der Art nachträglich geltend gemacht werden können, so verlangt es das Streben, im Strafproceß wirkliches Recht darzustellen, daß noch auf solche Thatsachen eingegangen wird, und dazu dient das außerordentliche, an keine Nothfrist gebundene Rechtsmittel der Revision.

II. Während das Revisionsgesuch eine Aufsechtung der Thatfrageentscheidung ist *ex capite novorum*, richtet sich die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Fehler in der Rechtsanwendung. Ein solcher Fehler kann liegen in der Verletzung einer Vorschrift und Regel des Proceßrechts (*error in procedendo*) oder in einer unrichtigen Anwendung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auf die ermittelten Thatsachen (*error in iudicando*). Das höhere Gericht (Cassationshof) befaßt sich nicht mit der Thatfrage als solcher, aber wenn das höhere Gericht zugleich Revisionsgericht ist, so kann es in dieser Eigenschaft nach genauer Prüfung und Würdigung der im Revisionsgesuche geltend gemachten neuen erheblichen Thatsachen den Fall dem bisherigen ordentlichen Gerichte oder einem andern zur neuen Behandlung zuweisen.

Ich bin in meiner Abhandlung ausgegangen von der Frage: Jury oder Schöffengericht? Aber man kann hier nicht sagen: *Tertium non datur*. Ein drittes kann unter Umständen ganz am Plage sein und ist es nach meiner Ueberzeugung für die baltischen Provinzen. Diejenigen Gerichte, welche bisher als Criminalgerichte erster Instanz fungirt haben, müßten quantitativ so besetzt werden, daß sie volles Vertrauen genießen. Wenn sodann die Mündlichkeit, das wirksamste Mittel zur Verbesserung der Strafrechtspflege überhaupt, zur vollen Geltung gebracht wird und in nothwendiger Verbindung damit, nach Beseitigung einer zwingenden gesetzlichen Beweistheorie, deren Nutzen stets sehr zweifelhaft gewesen ist, die Richter auf ihr bestes Wissen und Gewissen hingewiesen sind, so werden

\*) Das treffliche Hauptwerk über Rechtsmittel im Strafverfahren ist von Fr. Walther (2 Bände. München 1853).

solche Richter auch das volle Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit haben, während bei einer Theilung der Thätigkeit, die ihrem Ziele nach einheitlich sein soll, dieses Bewußtsein geschwächt ist. Ein Gericht, das sich nur als Untergericht fühlen darf gegenüber einem Obergericht, welches denn doch in vielen Fällen gar nicht im Stande ist, das ganze wahre Bild, welches in öffentlich-mündlichen Verfahren entstanden ist, sich zu reproduciren, wird wegen der ihm zugewiesenen Halbheit auch halb sein und aus zwei Halbheiten entsteht kein einheitliches Ganze. Nach meiner obigen Ausführung würde aber das Obergericht, während es als regelmäßige Appellationsinstanz in Widerspruch tritt zu dem Princip der Mündlichkeit, als Cassationshof und Revisionsgericht eine Nothwendigkeit sein.

Osenbrüggen.

---

## Riga's Handel vom Standpunkte des Technikers.

Bisher waren der Dünastrom und die Schlittenbahn die Haupthandelswege Riga's und das Frühjahr und der Winter die Zeiten, in welchen die Producte aus dem Reiche in größeren Massen nach Riga gelangten; so war es bedingt durch die örtlichen und klimatischen Verhältnisse. Die Döna ist im Sommer wegen vieler Untiefen und Stromschnellen kaum schiffbar und auch schwer schiffbar zu machen, denn das Gefälle dieses Flusses beträgt von Friedrichstadt bis Riga über 90, von Dünaburg bis Riga auf 205 Werst Bahnentfernung, circa 283 Fuß. Es konnte mithin nur das Frühjahrshochwasser die Ströfen und Flöße herabführen, während für den Sommer sich der Flußverkehr auf die Bootfahrt beschränken muß und auch diese nur bei hohem Wasserstande lohnend ist. Die übrige Productenzufuhr konnte wegen der mangelhaften Wege während der warmen Jahreszeit hauptsächlich nur durch die lang andauernde und treffliche Winterbahn vermittelt werden. Da nun aber im Winter der Seeverkehr ruht, so mußte der Kaufmann die dann angeführten Waaren speichern, während die in der ersten Frühjahrszeit anlangenden Ströfen als Speicherräume dienten, bis ihr Inhalt in die Schiffe übergeladen wurde. So war es bisher und selbst in der neuesten Zeit hat die Eisenbahn nur 7½ Millionen Pud von dem gesammten Verkehr (nach dem letzten Rechenschaftsbericht pro 1865) an sich zu ziehen vermocht. Es fragt sich, wie die bereits vorhandenen und noch auszubauenden Eisenbahnen diese Verhältnisse in der Folgezeit ändern werden und müssen.

Zunächst dürfen wir uns nicht durch die anscheinend ungünstigen Resultate des jetzigen Eisenbahnverkehrs täuschen, oder durch die nicht selten gehörte Behauptung, daß die Eisenbahnen nie den Ströfen- und Bootverkehr beeinträchtigen werden, irre leiten lassen. Es ist durch die Riga-Dünaburger Eisenbahn und durch deren Fortsetzungen eine neue



Verkehrslader für ein weites productenreiches Land erschlossen, augenblicklich ist ein Theil desselben durch die Zursurrection erschöpft, durch zweijährigen Mißwachs und Viehseuchen hart mitgenommen. Auch hat die plötzlich aufgehobene Leibeigenschaft innere Umgestaltungen hervorgerufen, welchen die äußere Entwicklung noch nicht hat folgen können. Dazu war der Wasserstand der Düna in den letzten Sommern ausnahmsweise hoch und begünstigte die Bootschiffahrt. Endlich hat die Masse des Papiergeldes eine solche Unsicherheit in den Werthverhältnissen eintreten lassen, daß der Handelsverkehr sehr leidet. Es ist also der, den genannten Bahnen im Augenblick zuströmende Verkehr kein normaler, wollen wir aber den in Zukunft zu erwartenden Verkehr in Betracht ziehen, so müssen wir uns eine Zeit vergegenwärtigen, in welcher die Folgen des Aufstandes in den Nachbarprovinzen, sowie die Krisis des Freiwerdens der Bauern überstanden sind, in welcher die bereits gesicherte Bahn nach Orel ausgebaut, die Schienenverbindung mit Moskau, Rishni-Nowgorod, dem schwarzen Meere und der Wolga hergestellt sein wird und das russische Geld einen gleichbleibenden Werth erlangt hat.

Denn wenn überhaupt die hier nothwendigen Verkehrsanlagen besprochen werden sollen, so müssen wir geradezu die ausgedehnteste Verkehrssteigerung in Aussicht nehmen, nicht als ob die Einrichtungen sofort in so ausgedehntem Maße hergestellt werden müßten, sondern damit die Verkehrsanlagen von vornherein so gewählt werden, daß sie eine Erweiterung bis zu dem vorgesteckten Ziel zulassen und nicht nach wenigen Jahren schon kostbare Umbauten und Aenderungen nothwendig werden.

Der Waarenzufluß aus den entfernten Landestheilen war, wie bereits gesagt, früher hauptsächlich auf den Winter und das Frühjahr beschränkt, seit der Eröffnung der Riga-Dünaburger Bahn ist durch diese aber bereits ein Theil der Landeserzeugnisse schon sofort nach ihrer Gewinnung oder beliebig dann, wenn die Marktpreise dem Verkäufer convenirten, dem Handel zugeführt und in noch größerem Maße wird dies der Fall sein, wenn die Bahn erst die entfernteren Theile des Reiches erreicht.

Wenn die Riga-Dünaburger Eisenbahn dem Strassenverkehr bisher nur wenig Abbruch that, so läßt sich daraus kein Schluß für die Zukunft ableiten, denn erst die zum Theil noch im Bau begriffenen Bahnen erreichen das Gebiet des durch die Dünabarken vermittelten Verkehrs. Ist nur die ganze Strecke bis Smolensk im Betriebe und belebt ein regelmäßiger Bootverkehr die leichter zu befahrende obere Düna und deren

Nebenflüsse, dann scheint es nicht zweifelhaft, daß die Zahl der Strusen nach und nach sich verringern wird. Zunächst werden die Waldungen in der Nähe des Stromes so sehr gelichtet, daß die Erbauung der nur zu einer Fahrt zu benutzenden Strusen schon jetzt immer theurer wird, namentlich treibt der langjährige Druck des Kriegszustandes in diesen Provinzen zum Verkauf alles nur irgend schlagbaren Holzes in dem Flußgebiet; sodann muß die Aufhebung der Leibeigenschaft zur Folge haben, daß die Arbeitskräfte werthvoller werden und daß bei der ohnehin schwachen Bevölkerung es nicht mehr möglich bleibe, gerade im Frühjahr 20 bis 25000 Menschen für wenige (10) Rubel zur Strusenfahrt willig zu machen.

Ferner gehört zu dem Strusenhandel ein bedeutendes Kapital, da die großen herabzuschaffenden Waarenmassen weither aufgekauft werden müssen, bevor sie in den zerbrechlichen Barken den Strom herabschwimmen, da bei der Art des Geschäftes nur ein einmaliger Kapitalumsatz im Jahre erfolgen kann und daher der Handel fast ausschließlich in der Hand weniger vermöglicher Männer ist, die namentlich an der Bezugsquelle die Preise zu ihren Gunsten bestimmen. Sodann ist der Strusenverkehr mit großen Verlusten und Hindernissen verbunden. Die zum Strusensladeplatz angeführten Waaren müssen unter dem ungenügenden Schutz von Bretterdächern und Matten so lange lagern, bis sie in die Fahrzeuge geladen werden. Eine ungenügende Schlittenbahn kann die Anfuhr verhindern und den Bau mancher Struse nutzlos machen, eine treffliche Bahn und reiche Erndte kann wiederum die Zufuhr so sehr erhöhen, daß es an Fahrzeugen mangelt, ein niedriges Frühjahrswasser kann sogar das Auslaufen mancher Barke verhindern und bei dem Fehlen anderer Transportmittel muß die Waare liegen bleiben bis zum nächsten Frühjahr und theilweise verderben. Sogar noch auf der Fahrt leidet ein sehr bedeutender Theil der Güter durch Rässe und eine Anzahl Strusen scheitern.

Wie völlig anders werden die Eisenbahnen in ihrem Bereich den Productenverkehr gestalten! Die Möglichkeit des Handelns ist auch dem kleinen Kapitalisten geboten, weil er zu jeder Zeit und in beliebigen Quantitäten seine Waare auf den Markt bringen und absetzen kann. Der Zwischenhändler wird sich mit geringerem Verdienste begnügen, weil er sein Kapital mehr als einmal im Jahre umsetzt und die Gefahren beim Transport wegfallen. Dadurch muß die Concurrrenz der Käufer sich mehreren, die vermehrte Nachfrage an den Productionsorten den Werth der

Erzeugnisse und somit wieder deren Production steigern und die Arbeitskraft werthvoller werden, so daß die Männer es lohnender finden, bei der Feldarbeit zu bleiben, als mit Strusen zu fahren.

Als besonderer Grund für das Nimmeranhören der Strusen pflegt noch hervorgehoben zu werden, daß sie den ganzen Sommer über als Speicher dienen und das Ueberladen in die Schiffe so sehr erleichtern, daß dieser Vorzug nie durch den Eisenbahnverkehr erreichbar sei. Es dürfte dabei aber übersehen sein, daß Eisenbahnzüge nicht wie die Strusen nur wenige Wochen im Jahre Frachten befördern, daß eben nur die Wasserhältnisse des Dünastromes dazu zwingen, die der Feuchtigkeit ausgesetzten Barken als Speicher zu benutzen, so daß, meiner Ansicht nach, gerade diese Nothwendigkeit mit gegen den Strusenverkehr spricht. Wenigstens kann durchaus nicht angenommen werden, daß alle den Strusen von der Eisenbahn entzogenen Waaren hier zur Speicherung gelangen, sondern dieselben werden zum großen Theil bei den Versendbahnhöfen lagern, bis sie im Hafentort Verwendung finden: Es dürfte daher die Annahme berechtigt sein: der größte Theil des jetzigen durch die Strusen vermittelten Verkehrs wird sich nach und nach der Eisenbahn zuwenden, die Bootschiffahrt durch einen wasserarmen Sommer fast vernichtet werden, deren Frachten ebenfalls der Bahn zufallen und durch leichteren und sicheren Absatz die Production im bisherigen Handelsgebiet Riga's gesteigert werden. Kommt sodann die Dreler Bahn hinzu, so wird auf eine weitere, massenhafte Produktionszufuhr gerechnet werden müssen, die sich gleichmäßiger auf die Navigationszeit vertheilen wird, denn die der Bahn ferner Wohnenden werden die Schlittenbahn und die arbeitsfreiere Zeit des Winters zur Anfuhr benutzen, die näher Domicilirten oder Diejenigen, denen Chaussees oder andere gut gebahnte Wege zur Disposition stehen, werden günstige Verkaufspreise abwarten für die Zufuhr. Wieder andere werden in der Nähe der Bahnhöfe Speicher erbauen, diese in der gelegentlichsten Zeit füllen und die ihnen am vortheilhaftest erscheinende Versendzeit abwarten.

Mit Gewißheit läßt sich selbstverständlich noch nicht angeben, wie bedeutend der Verkehr für Riga ausfallen wird, wie sich überhaupt das Geschäft gestalten mag, aber Niemand wird es bestreiten, daß der Exporthandel mit Korn, Saat, Hauf, Flach, Thalg, Del u. s. w. in bedeutender Progression steigen muß und in Gemäßheit des Exportgeschäftes auch der Import von Kolonialwaaren, Häringen, Salz, selbst Luxusgegenständen u. s. w. zunehmen wird, wozu noch eine beträchtliche Steinkohlenszufuhr

kommen muß, weil die benachbarten Bahnen zur Erlangung dieses Brennmaterials vorläufig auf Riga angewiesen sind und die jetzt noch vorkommende Holzfeuerung sehr bald ihr Ende erreicht haben wird. Die größten Massen der Ein- und Ausfuhr werden daher Getreide und Steinkohlen bilden, beides Artikel die wenig Unkosten zu tragen vermögen und die möglichst direct vom Schiff in die Eisenbahnwagen und umgekehrt geschafft werden müssen, um überhaupt lohnend zu werden, die in möglichst großen Zügen (etwa 80 bis 120 Achsen), bei geringer Geschwindigkeit, von kräftigen Maschinen ab und zu transportirt werden müssen, um den Bahnverwaltungen einen niedrigen Frachtlag zu ermöglichen.

Wie aber steht es nun mit den Hafens-, Speicher- und Bahnanlagen, um dem gesteigerten Verkehr zu genügen? — Schon jetzt werden zu Zeiten Klagen darüber laut, daß die Bollwerke vor der Stadt nicht ausreichen und die begonnene Bassnanlage beweist, daß bereits an eine Erweiterung der Uferräume gedacht worden ist. Bis jetzt sehen wir die Schiffe theils am Bollwerk liegen, theils sogar wegen ungenügender Tiefe soweit von demselben entfernt, daß weite Stege vom Ufer hinübersühren, andere liegen in zweiter und dritter Linie und müssen über die vor ihnen gelegenen hin laden und löschen; wieder andere liegen an der Floßbrücke und an eigens zu diesem Zweck erbauten Holzbrücken; noch andere ankern im Strom an der Seite einer Struse und nehmen den Inhalt dieser unsörmlichen Fahrzeuge auf, oder neben einem Floße und winden Balken und Brussen in ihre Räume.

Die Holzladungen werden nach wie vor an beliebigen Stellen der Düna eingenommen werden, da nur durch Flößung ein genügend billiger Transport des Holzes möglich ist, dagegen aber werden die Schiffe, welche jetzt noch neben den Strusen anlegen, auch das Bollwerk in dem Maße suchen, daß die Zahl der Strusen sich verringert, und außerdem wird für die in Aussicht stehende vermehrte Zahl der Schiffe noch Uferraum beschafft werden müssen.

Die Waaren werden jetzt größtentheils mit Pferden den entfernt und durch die Stadt hin zerstreut liegenden Speichern ab- und zugeführt und wohl mit Grund hören wir oft Klagen der Schiffer über die lange Zeit, welche sie hier am Ort auf das Laden und Löschen verwenden müssen oder andererseits über die Summen, welche die Schiffer für längere Liegezeit beanspruchen.

In neuester Zeit sind am Ufer Eisenbahngleise hingeführt, um einzelne Waaren sofort von den Schiffen aufzunehmen und abzuführen, aber der Raum ist zu beengt und namentlich an den Wochenmarkttagen ein Bewegen der Eisenbahnwagen um so gefährlicher, da schon die lenthsameren Gefährte; sich oft nur mit Mühe durch das Menschengedränge winden, auch liegen die Gleise zu weit vom Ufer entfernt, um ein directes Ueberladen zu ermöglichen, und können daher dem eigentlichen Zwecke nicht genügend entsprechen. Nur ein kleiner Krahn existirt, um schwerere Gegenstände vom Schiffe auf's Land zu heben und nicht selten konnten wir sehen, wie schwere Maschinentheile nur mit großer Menschenkraft und unverhältnißmäßigem Zeitverluste gelandet wurden. Endlich ist eine 225 Fuß lange Brücke in die Düna eingebaut, welche ein directes Laden von den Schiffen in die Eisenbahnwagen gestattet und von Seiten der Eisenbahngesellschaft fast ausschließlich zum Laden ihrer Kohlen bestimmt ist; dieselbe aber genügt jetzt kaum dem einen obengenannten Zwecke, sie ist außerdem zu hoch über dem Bord der Schiffe gelegen, muß alljährlich mit großen Kosten neu gebaut werden und erfordert nicht selten eine örtliche Vertiefung des Stromes um den Schiffen zu gestatten, bis hieher vorzudringen. Außerdem ist es ein günstiger Zufall, wenn beim Beginn der Navigation die ohnehin nicht tief gehenden, auf Riga segelnden Schiffe, sofort bis an die Stadt gelangen können und nicht kürzere oder längere Zeit verstreicht, bis die Bagger den Weg gebahnt haben und dem kostbaren Treiben der Lichterfahrzeuge ein Ziel gesteckt wird, ohne noch früherer Zeiten zu gedenken, in welchen, wie in den vierziger Jahren, eigentlich nur flache Fahrzeuge passiren konnten und fast alle Seeschiffe auf der unsicheren Rhede zu bleiben gezwungen waren.

Werfen wir noch einen Blick über Riga hinaus, so sehen wir, wie unendlich der Handel anderer Länder und Städte gewachsen und welche Bauten zu Gunsten desselben ausgeführt worden sind; wir sehen, wie sehr man sich in Europa und dessen Colonien bemüht die Production zu steigern, alle Hindernisse, die dem Handel entgegen stehen, zu beseitigen, die kürzesten und billigsten Wege zu finden, um die gewonnenen Producte dem Weltverkehr zuzuführen und welche treffliche Hafenanlagen, Flußcorrectionen, Speicherbauten u. s. w. geschaffen wurden! Der Käufer verheimlicht nicht mehr, wie ehemals, den Fundort seiner Waaren und vermeidet die Beseitigung der Hindernisse, damit jeder Zweite abgeschreckt werde, sondern der Producent bietet an und sucht Absatz durch die ganze Welt und sobald

nur irgend eine Handelsquelle versiegt oder unsicher zu werden droht, erschließen sich sofort neue.

Riga's und Rußlands Handel überhaupt hat auch bereits mächtige Concurrenten bekommen, die früher ungefährlich waren. Amerika's Producte gewannen ein weites Feld des Absatzes, Australien begann in großem Maßstabe in die alte Welt zu verschiffen und Ungarns Kornreichthum ist durch die Eisenbahn erschlossen. Es handelt sich mithin darum, dem Käufer bessere Bedingungen zu stellen, als jene Concurrenten es vermögen.

Der Schiffer muß gern nach Riga kommen, er muß Alles zu seinem Empfange bereit finden, ein sicheres Ein und Auslaufen, ein bequemes Laden und Löschen muß ihm geboten sein und Riga's Kaufmannschaft muß für sich und das Reich alle entbehrlichen und hemmenden Fesseln dem Handel abstreifen, um der zu erwartenden Zufuhr stets willige Käufer zu sichern, denn das Angebot allein macht nicht den Handel, es bedarf auch der Nachfrage.

Freilich sind die Summen, welche Riga's Kaufmannschaft zum Besten des nach Riga strömenden Handels des Reiches für die nothwendigsten Bauten allein zu beschaffen gezwungen war, sehr bedeutend und drückend, aber mit dem Bau des Winterhafens, mit der Anlage des nur einen Theil einer Flußcorrection bildenden Molo, mit der theilweisen Herstellung eines Schiffbassins bei Riga, können diese Thaten nicht abschließen. Sodann ist manches Ueberkommene, manche veraltete Einrichtung zu beseitigen, damit nicht jede durchgehende Waare unnöthig vertheuert werde. Wenn uns aber anderseits häufig entgegnet wird, daß die hierorts eingebürgerten Vorkehrungen keine Aenderung erleiden könnten, die Brake und diverse unabweisliche Manipulationen keinen vereinfachten Verkehr gestatten und die Zollbestätigungen einen schweren Druck ausüben u. s. w., so mag das dem Urtheil Anderer überlassen werden. Aber, wenn schon jetzt Schiffe neben den Strusen liegen und direct überladen, warum soll dieselbe Waare nicht ebenso gut aus dem Eisenbahnwagen direct in den Raum der Segler gebracht werden können? Ich wenigstens glaube, daß das Messen oder Wägen in einem oder dem anderen Falle nicht schwieriger und die Arbeit des Umladens jedenfalls leichter ist, wenn das Korn in einem Schlauch vom Wagen herabgleitet, als wenn es von der Struse aufs Schiff getragen wird. Will man ferner die Brake beibehalten und sind die Waaren noch vor der Versendung zu sortiren und zu verpacken, so kann es doch nicht nothwendig, muß es aber viel theurer sein. Dieselben

von den Eisenbahnwagen in Fuhrn überzuladen und in einen entlegenen Theil der Stadt zu versühren, hier die betreffenden Manipulationen auf der Straße oder in einem unbequem eingerichteten Speicher vorzunehmen, sodann wieder auf Wagen zu laden und den Schiffen zuzuführen, als wenn bequeme Räume erstrebt würden, denen einerseits die Eisenbahnwagen die Waare direct ab- und zuführen, andererseits die Schiffe durch Krähne erreichbar sind, der Raum zwischen beiden aber weit, hell und hoch genug ist, um das Wägen, Packen, Braken u. s. w. vorzunehmen, während Keller und Etagenräume für Aufbewahrung der Waare nutzbar gemacht sind. Ich wenigstens schätze, daß solche Anlagen, selbst bei großen Erstattungskosten, weit zweckmäßiger und billiger sich erweisen als die jetzt benutzten Speicher, und wenn, wie bereits begonnen, neue Speicher erbaut werden, so sollte doch auf ihre möglichst zweckmäßige Einrichtung Bedacht genommen werden.

Ähnliche Uebelstände, wie die oben beschriebenen, bieten die Zollspeicher, auch sie sind weit entfernt vom Ufer und drückend und vertheuernd muß der Uebelstand empfunden werden, daß die Stückgüter, bevor dieselben zur Bestimmung gelangen, weite Wege durchfahren müssen; der Wunsch nach Zollspeicherbauten am Dünaufer hat daher seine Berechtigung. Außerdem besitzt Riga ein freies Stapelrecht und für dieses muß es ebenfalls erwünscht sein, eigene feste Speicher zu haben, die möglichst bequem gelegen, allen Anforderungen des Sees und Landverkehrs entsprechen. Dessen ungeachtet ist bisher noch kein am Wasser belegener Speicher erbaut.

In Bezug auf den Eisenbahnverkehr endlich liegt mir die Behauptung fern, daß alle Waaren direct vom Eisenbahnwagen in die Schiffe oder Speicher, oder umgekehrt, geladen werden müssen oder können, sondern der bei Weitem größere Theil wird, wie aller Orten, auch hier vom Bahnhof ab- und zugeführt werden; dennoch aber können wir uns nicht verhehlen, daß bei den hiesigen Bahnhofsanlagen ebenfalls Laderäume vermisst werden, welche den Schiffen und Bahnwagen gleich dienstbar sind, anderer Orten hat man wenigstens auf solche Anlagen besonders Gewicht gelegt und zur Erreichung dieses Zweckes oft eigene Bassins gegraben und große Summen verwendet.

Wenn sodann der gesteigerte Verkehr Riga's jährlich 4000 und mehr Schiffe, anstatt der jetzigen 2000 herführen soll, so genügen die Bollwerke vor der Stadt nicht mehr, selbst bei der Annahme, daß eine Stromregu-

führung eine stets genügende Fahrtiefe erhält, das Laden und Löschen der Schiffe beschleunigt wird und somit die einzelnen Schiffe den möglichst kürzesten Aufenthalt erleiden. Das Auskunftsmittel, lange, schwimmende Floßbrücken in die Düna einzubauen, um an Laderaum zu gewinnen, ist einestheils durch den alljährlich wiederkehrenden Bau ein kostbares Auskunftsmittel und dürfte anderentheils nicht ausreichen und zu viele Anzulänglichkeiten bieten. Es kann daher die einzige rationelle Hülfe in Erbauung neuer Bassins gefunden werden und demgemäß ist auch bereits ein solches zwischen der Düna und der Marienbrücke angelegt worden; dasselbe wurde aber begonnen, als die Dreier Bahn noch dem Reiche der Wünsche angehörte, und es ist zu bedauern, daß man sich damals nicht damit begnügte, den Raum zu einem Bassin zu reserviren, den Ausbau desselben aber auf die Zeit zu verschieben, bis die Verhältnisse denselben unabweislich machten und besser zu übersehen war, welche Anforderungen man an diesen kostbaren Bau stellen müsse. Betrachten wir aber die jetzige Anlage, so wird wohl niemand die zweckmäßige Wahl des Ortes bestreiten, aber die unvollendet gelassene Arbeit beweist, daß die Nothwendigkeit des Bassins noch nicht empfunden wird und es sind die Fragen wohl berechtigt, ob nicht für die jetzt mit Gewißheit zu erwartende Verkehrssteigerung die Vorsprünge in den Seiten den Raum zu sehr beengen, ob nicht die Einfahrt ungenügend sei, ob es nicht nothwendig gewesen wäre, die Construction der Umfassungswände so zu wählen, daß Schiffe unmittelbar am Bollwerk anlegen können, und anstatt der Bollwerke Quaimauern zu erbauen, oder ob es nicht gar jetzt noch zweckmäßig sei solche herzustellen, um nicht einen noch leicht zu beseitigenden Uebelstand zum Gegenstand unausgesetzter Klagen zu machen. Sollte in der Zukunft dies eine Bassin nicht mehr genügen, so wären vielleicht anderweitige Räume diesem Zwecke zu reserviren, oder aber, es dürfte dann bereits eine Eisenbahnverbindung mit dem Winterhafen oder einer neuen Hafenanlage, etwa am Mühlgraben, sich als nothwendig erwiesen haben und dorthin sich ein Theil des Verkehrs wenden, denn wie die Stadt Bremen bereits die viel angefochtene Verbindung mit ihrem Seehafen herstellte, die Lübecker den Eisenbahnbau nach Travemünde beschlossen haben und die Hamburger schon lange überlegen, wie die schwierige Schienenverbindung mit Cuxhafen herzustellen sei, so wird auch für Riga eine Eisenbahnverbindung mit einem guten, nahe dem Meere gelegenen Hafen mit der Zeit nicht erspart bleiben.



Betrachten wir sodann die Speichieranlagen, so sehen wir, daß es bereits als zweckmäßig erkannt worden ist, dieselben aus der Stadt zu entfernen und auf einem weiten Raum zwischen der Stadt, der Moskautschen Vorstadt, der Düna und dem Bahnhofs zu concentriren; es dürfte aber auch wohl angemessener gewesen sein, einen Theil des vor der Stadt durch die Abtragung der Festungswerke frei gewordenen Uferraumes zu solchen Bauten zu benutzen als hier die Markthallen zu errichten, denn der Hauptverkehr wird stets an diesem Ufer bleiben, er wird sich hier steigern müssen und sodann der Wochenmarkt immer lästiger und die Entfernung von den Speichern fühlbarer werden.

Um auch die Annehmlichkeit zu haben, daß Schiffe direct vor den Speichern anlegen, so böte sich hiezu auf den in Vorschlag gebrachten Quaimauern am Bassin eine treffliche Gelegenheit, um so mehr, da diese andererseits leicht dem Eisenbahngleise zugänglich gemacht werden könnten. Würde nur vorläufig damit begonnen, die Stadtseite des Bassins auf diese Weise zu bebauen, so bin ich überzeugt, daß deren Zweckmäßigkeit sehr bald einleuchten und zu weiteren derartigen Bauten treiben müßte.

Ueber die Art der gedachten Speicherbauten kann unter Andern auf den Aufsatz des Ingenieurs G. Köpke in der Zeitschrift des hannoverschen Architekten- und Ingenieurvereins, 1856, verwiesen werden und auf den mehrfach beschriebenen Bau der nach den gründlichsten Studien und Erfahrungen' construirten Lagerhäuser in Harburg und Geestemünde. Ich wenigstens schließe mich der Ansicht vollkommen an, welche die Erbauer der erwähnten großartigen Niederlagen leitete, daß nämlich jeder Speicher zum bequemen Laden von und auf die Fuhrwerke, sowie gleichzeitig zu Gunsten der Kelleranlagen, für das Erdgeschoß eine Fußbodenhöhe erhalten müsse, die dem Wagenbort gleich ist, daß sodann dieser Raum geräumig und hell genug zu machen sei, um vorkommenden Falles zum Bestichtigen, Sortiren, Verpacken u. s. w. benutzt zu werden, damit diese Arbeiten, wie bisher hier üblich, nicht ferner auf der Straße vorgenommen werden müssen. Das Erdgeschoß kann in seiner Höhe durch Krabnanlagen oder, um wenigstens die Möglichkeit zu haben, dieselben später zu benutzen, bis auf 16 Fuß gesteigert werden, keineswegs aber zu dem Zweck, um an Höhe des Lagerraumes zu gewinnen, da wohl Niemand, der zweckmäßige Aufzüge kennt, es bezweifeln wird, daß ein Heben von Ballen mit der Hand und ein Hinaufschieben und Ziehen bis zur Höhe von 20 Fuß, wie es hier in den neuen Speichern geschieht, wesentlich mehr Kraftaufwand

erfordert als ein Heben mit Aufzügen in mehrere 8—9 Fuß hohe Etagen, verbunden mit einem Vorkarren an die Lagerstellen. Sodann ist die Erbauung eines einetägigen Speichers in Bezug auf den nutzbaren Speicherraum wesentlich kostbarer als ein mehretägiger, da Dach und Fundament bei beiden gleichbedeutend sind. Hat man eine Abneigung gegen Bindevorrichtungen, so möge man die schönen mehrgenannten und andere Speicher befehen und sich von der spielenden Leichtigkeit und Sicherheit, mit welcher die Lasten bewegt und gelagert werden, überzeugen und bei Speichercomplexen, wie sie unweit des hiesigen Bahnhofes erstrebt werden, muß es zweckmäßig erscheinen für mehrere gemeinsam eine Dampfmaschine zu beschaffen zum Treiben der hydraulischen Krabbe und Hebevorrichtungen. Selbst der Druck des Wassers aus der städtischen Wasserleitung wäre als Kraft nutzbar zu machen und sogar ein gut construirter Aufzug durch Menschens- oder Pferdekraft getrieben, ergiebt eine Arbeitersparniß beim Heben in obere Speicheretagen gegen das Heben mit der Hand auf große Höhen in einem Raum.

Da die Rigasche Kaufmannschaft ferner in Hinsicht des zollfreien Niederlagsrechts mit Harburg und Gecstemünde gleich steht, so dürfte es auch wie dort bei Anlage neuer Speicher gerathen sein, nach dem Vorgange jener Orte zu diesem Zwecke Niederlagen zu erbauen, welche so eingerichtet sind, daß von den Schiffen aus die Waaren direct in dieselben gehoben und gelagert werden, das Zollamt die Geschäfte der Revision besorgt und die Eisenbahn die Abfuhr der doch zum großen Theil ins Inland gehenden Waaren übernimmt, oder Fuhren dieselben der Stadt zubringen können. Diesen Zwecken würden ebenfalls die am Bassin in Vorschlag gebrachten Speicher vollkommen genügen und für die Stückgüter dürfte ein solcher bei der Dampfschiffskaje erwünscht sein, so lange die Dampfschiffe den Fluß nicht weiter hinauffahren dürfen.

Endlich muß auch die Frage Berechtigung finden, ob die bestehenden Eisenbahnanlagen einem bedeutend gesteigerten Verkehr genügen. Güterböden von kaum 400 laufende Fuß Laderaum können bei der gedachten Verkehrssteigerung selbst für den Fall, daß die Dünabahn mehr wie bisher ausgenutzt wird und eine Schienenverbindung mit einer Anzahl Speicher einen Theil des Waarenverkehrs aufnimmt, nimmer als ausreichend bezeichnet werden. Da aber der Bahnhof bis mitten in die Stadt vorgeschoben ist und diese günstige Lage nur durch Beschränkung des Raumes

aufgewogen werden konnte, so ist jede zweckmäßige Erweiterung, und namentlich die der Güterschuppen, kaum möglich, zumal da die Lage der jetzigen in einer Ecke des Bahnhofes gewählt ist, welche nur durch starke Geleiscurven erreicht wird. Wollte man nun, da im jetzigen Bahnhofs keine Erweiterung thunlich ist, die erforderlichen Güterschuppenbauten auf die andere Seite der Straße verlegen, so würde die Hauptverbindung der Altstadt und Moskauer Vorstadt überschritten, woraus aber so viele Uebelstände sich ergäben, daß solche Absicht schwerlich zur Verwirklichung gelangen könnte, denn es muß unbestritten bleiben, daß allerseits dahin zu streben ist, die Hauptverkehrsadern der Stadt möglichst wenig durch Eisenbahnfahrwerke zu belästigen; nimmermehr kann wenigstens ein unvermeidliches, unausführliches Hin- und Herbewegen der leeren und beladenen Güterwagen, wie solches vor den Güterschuppen bekanntlich stattfindet, im Niveau einer der frequentesten Straßen gestattet, ja selbst für eine Eisenbahnverwaltung erwünscht sein. Es wird daher geboten sein, andere Auskunftsmitel zu suchen und entweder den Bahnhof bedeutend zu erweitern und neue Güterschuppen entfernter anzulegen, oder aber, für den Personenverkehr, der in der Folge mehr als jetzt gegen den Güterverkehr zurückstehen wird, an einem Seitengeleise ein neues Gebäude zu erbauen, für den Güterverkehr aber die Hauptgeleise zu wählen und die jetzige Empfangshalle über den ganzen Perron zu erweitern und somit die Möglichkeit zu erlangen einen neuen, 1000 Fuß langen Laderaum zu gewinnen, auf dem ein so bedeutender Verkehr bewältigt werden kann, wie kaum vorerst zu gewärtigen ist. Es dürfte diese vorgeschlagene Umwandlung um so mehr berechtigt sein, als der jetzt in Aussicht stehende, bei Anlage des Bahnhofes noch nicht geahnte Verkehr, neben den erweiterten Güterschuppen auch erweiterte Räume für den Personenverkehr erfordert, die in entsprechender Weise, selbst durch kostbare Um- und Neubauten in dem jetzigen Stationsgebäude nicht zu erlangen sind, es mithin zweckmäßiger sein muß, ein neues, ausreichendes Gebäude zu erstreben und die jetzigen Räume bei möglichst geringen Aenderungen anderweitig, und zwar in der vorgeschlagenen Weise, zu verwenden. Dazu kommt, daß wohl Niemand den Bau einer Riga-Libauer Bahn mehr bezweifelt, wenn auch die Zeit der Erbauung, und namentlich der Erstellung einer festen Brücke bei Riga noch ferne liegen mag, für diese Eventualität aber die Lage der jetzigen Passagierstation eine sehr unbequeme ist und bei einem Neubau auch dieser Frage Rechnung getragen werden kann.

Um sodann den schon jetzt nothwendigen und durch die zu erwartenden Kohlen- und Getreidetransporte noch nothwendiger werdenden directen Verkehr mit den Schiffen und einer Anzahl Speicher zu erleichtern, ist ebenfalls die oben angegebene Bedingung zu berücksichtigen, daß die bestesten Straßen möglichst wenig überschritten werden. Die vorhandene Dünabahn wird in dieser Beziehung auszunutzen sein und von ihr müßten Geleise abzweigen, um einerseits die an Stelle der Kasematten an der Karlsstraße anzulegenden, andererseits die am Bassin vorgeschlagenen Speicher zu erreichen, sodann dürfte das jetzige zur Kohlenbrücke führende Geleis verlegt werden, um eine in das erweiterte Bassin einzubauende feste Ladebrücke zu gewinnen, die wesentlich mehr Vortheile bieten muß als die jetzige, weil dieselbe nicht alljährlich erneut zu werden braucht, eine größere Ausdehnung als die jetzige haben kann und endlich die Localität es gestattet, dieselbe zum Vortheil des Ueberladens wesentlich niedriger zu legen als die jetzige. Vor der Ladebrücke könnten Drehscheiben noch eine Geleisverbindung mit Krabben am Bassinufer vermitteln. Dadurch würde die Bahnhofstraße an einer oder höchstens zwei Stellen, die an der Düna führende Straße nur einmal von den Bahngleisen, also weniger wie jetzt, gekreuzt und es wäre allen Anforderungen genügt, welche an eine Verbindung der Bahn mit den Schiffen und einer Anzahl Speicher bei den hiesigen Verhältnissen nur gestellt werden können, auch selten an anderen Orten in solchem Umfange gefunden werden.

Will man aber, wie von anderer Seite projectirt worden ist, den ganzen zu erbauenden Speichercomplex zwischen dem Bassin und der Moskauschen Vorstadt durch Schienengeleise mit dem Bahnhofe verbinden, so wage ich deren Zweckmäßigkeit zu bezweifeln, weil Güterschuppen und Speicheranlagen, welche zwischen der Bahn und dem Wasser liegen, wie solche nach dem Obengesagten für alle Theile erwünscht sind und aller Orten sich vorzugsweise bewährt haben, in diesem Project gar nicht vorgesehen sind; weil der Verkehr auf der Bahnhofstraße durch die vermehrten Geleisüberführungen wesentlich mehr gefährdet wird und weil endlich die bedeutenden und kostbaren Geleis- und Kreuzungsanlagen nur dann lohnend wären, wenn alle durch dieselben berührten Speicher dieselben benutzen könnten, oder mit anderen Worten, wenn erwartet werden dürfte, daß der ganze Güterverkehr der Bahn in diesen Speichern bewältigt würde. Da aber nach wie vor erfahrungsmäßig der größte Theil aller auf der Bahn zur Versendung kommenden Waaren den Güterboden der

Bahn passen muß, so wird die lehterwähnte Geleisverzweigung allein nicht genügen und doch ein Zuviel sein, während die vorher angedeuteten Bahnanlagen dem außerhalb des Bahnhofes möglichen Verkehr genügen, gewiß einfacher herzustellen sind und größere Vortheile bieten. Von besonderer Bedeutung scheint mir bei den in Vorschlag gebrachten Bahnanlagen die Forderung zu sein, daß der Güterboden in dem Rayon des jezigen Bahnhofes bleibe und die Ueberführung der Güterwagen über die Straßen der Stadt ausschließlich auf die beschränkt werde, deren Ladung direct in Speicher oder Schiffe übergeben soll. Wären dagegen keine Rücksichten auf den Straßenverkehr zu nehmen, so dürfte allerdings die Verlegung des ganzen Güterbahnhofes zwischen Bässin und Karlsstraße eine ausgezeichnete sein, unter den obwaltenden Verhältnissen aber würde eine derartige Anlage sich schwer rächen.

Meine Vorschläge zur Bewältigung und Belegung des Rigaschen Handels bei der durch den Bau der Eisenbahn bis Drel zu erwartenden sehr beträchtlichen Zustromung des Productenreichthums aus dem Innern von Rußland gehen also kurz dahin:

- 1) Den Dünastrom von Klein-Jungfernhof bis zur Mündung zu reguliren, um mit Sicherheit auf eine stets genügende Fahrtiefe rechnen zu können, desgleichen den Winterhafen, mit allen Anlagen zu Schiffsreparaturen zu versehen und stets allen auf Riga fahrenden Schiffen zugänglich zu erhalten.
- 2) Den Uferraum vor der Stadt ausschließlich dem Schiffsverkehr zu erhalten, reichlicher mit Krabnen zu versehen und das Bässin hinter der Karlschleuse nicht nur allen Schiffen zugänglich zu machen, sondern auch zu erweitern, mit Quaimauern einzufassen und von der Seite des Bahnhofes eine Ladebrücke mitten in das Bässin für Eisenbahnwagen einzubauen.
- 3) Das Bässin mit Speichern zu begrenzen, welche auf der einen Seite auf der Quaimauer ruhend, mit ihren Krabnen die Schiffe erreichen, andererseits den Eisenbahn- und anderen Fuhrwerken das Anfahren gestatten, so wie ähnliche für den Zoll bestimmte Speicher zu erbauen und an Stelle der alten, in der Stadt gelegenen Speicher neue auf den abgetragenen Wällen an der Dünaseite zu errichten, die Karlsportenkasernen in solche Speicher umzuwandeln; hauptsächlich aber die Speicherbauten hart am Ufer zu erstreben.

- 4) Beim Eisenbahnverkehr dem Gütertransporte die ihm gebührende bevorzugte Stellung im Gegensatz zum weit einfacheren Personenverkehr einzuräumen, die Güterschuppen zu vergrößern und den directen Verkehr der Schiffe im Bassin und einer genügenden Anzahl hauptsächlich am Wasser gelegener Speicher mit dem Ufer an der Düna so herzustellen, daß der Straßenverkehr möglichst wenig belästigt werde.
- 5) Die Anlage einer früher oder später zu erbauenden Eisenbahnverbindung mit dem jetzigen oder einem etwa günstiger gelegenen Winterhafen im Auge zu behalten.

Die vorstehend entwickelten Ansichten sind in der Absicht zusammengestellt, daß dieselben eine Grundlage zu weiteren Besprechungen bilden mögen, da der Gegenstand gewiß wichtig genug ist, um allseits erwogen zu werden, und es auch für den Techniker nur belehrend ausfallen kann, wenn die etwa abweichenden Ansichten der Kaufmannschaft, der Bahnverwaltung und der Schiffer entgegengestellt würden.

E. Hennings.

Anm. d. Red. Wir halten es nicht für überflüssig, zu dem vorstehenden Aufsatz zu bemerken, daß bereits vor Monaten eine Commission aus Delegirten des Rathes, des Börsen-Comité's und der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Direction zusammgetreten ist, um über eine zeitgemäße Erweiterung der dem Handel Riga's dienenden Anlagen zu berathen. Wie man uns mittheilt, hat diese Commission auch Sachverständige (namentlich den hiesigen Bezirkschef der Wege- und Wassercommunication, den Ober-Ingenieur der Riga-Dünaburger Eisenbahn, den Professor des Baufachs am hiesigen Polytechnikum und den Lootsen-Commandeur zu ihren Arbeiten hinzugezogen und schließlich folgende, allmählich zur Ausführung zu bringende Projecte entworfen: 1) die Herstellung einer größern Anzahl steinerne Speicher mit einem Schienenwege in dem dazu angewiesenen, dem Eisenbahnhofe angrenzenden Quartal; 2) die Erweiterung des Bahnhof's; 3) die Zustandsetzung des Bassins; 4) die Erweiterung und Verlängerung des Hüllwerks auf der städtischen Seite stromabwärts; 5) die Herstellung einer Zweigbahn bis zum Ausflusse des Stintsees in die Düna für den Getreidehandel. — Uebrigens, sagt man uns, verstehe es sich von selbst, daß bei diesen Entwürfen nicht allein die Rücksicht auf die gegenwärtige und vorausichtliche Handelsbewegung, sondern auch die auf die Möglichkeit der zu beschaffenden Geldmittel maßgebend gewesen sei. Und in der That ist zu fürchten, daß bei der gegenwärtig so bebrängten Finanzlage unserer Stadt auch die allernothwendigsten neuen Anlagen ihr zur Unmöglichkeit werden dürften.

## Die russische Papierwahrung

Eine volkwirtschaftliche Studie,  
mit Ruckficht auf die Frage der Wiederherstellung der Metallwahrung.

### Zweiter Artikel.

#### III.

#### Papiergeld keine geeignete bleibende Wahrung.

Die Frage, ob jetzt in einem Papiergeldlande die Baluta wiederhergestellt werden soll, wird regelmaig von groen Kreisen der Bevolkerung offen und insgeheim verneint. Die Frage, wie es geschehen soll, ist in der Theorie controvers und die Praxis schwankt vollends in der Wahl ihrer Antwort. Aber die wichtigste Frage von allen, ob die Papierwahrung uberhaupt wieder verlassen werden soll, erscheint Vielen bei nachster Beurtheilung so muig, da sie einer besonderen Beantwortung kaum bedurfe. Gleichwohl ist aber auch diese Frage gar nicht so selten verneint worden. Eine Betrachtung derselben lehnt immerhin der Mue, wenn man z. B. nur im Augenblick die Opposition beachtet, welche die McCullochschen Restaurationsplane in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gefunden haben.

Zu der That ist wiederholt in Papiergeldlandern die Ansicht aufgetaucht, da es am besten sei, ganz bei der Papierwahrung zu bleiben, nicht grade stets ausgesprochener Maen fur immer, aber doch einstweilen, d. h. fur eine unbestimmte Zukunft, was so oft das Bequemste ist. In England hat z. B. eine gewisse Partei, die sog. Birmingham-Geldschule, Jahre lang nach der Wiederaufnahme der Baarzahlungen der englischen Bank (1819), selbst bis in die neueste Zeit hinein die Wiederherstellung

des Metallstandard angefeindet und auf sie alle wirtschaftlichen Nöthen, namentlich die Handels- und Creditkrisen, zurückgeführt. Noch vor Kurzem tauchte in Oesterreich während der hüzigen Debatten über den Plenerschen Bankplan (1861/62) in dem einflussreichen Organ des Herrn Jang, der (alten) „Presse“ ein ähnlicher Gedanke auf. Die österreichische Nationalbank, ohnehin vornehmlich nur eine Staatspapiergeldfabrik, sollte aufgelöst werden und das uneinlösbare Staatspapiergeld Währung verbleiben. Nicht ohne Geschick wurde dieser Gedanke in jenem Blatte mit den Scheingründen der Handelsbilanztheorie versocht. Einem stark an das Ausland verschuldeten Lande wie Oesterreich sollte es nicht möglich sein, dauernd die Einlösbarkeit einer Banknotencirculation gegen Edelmetallgeld zu erhalten.

Interessanter und wichtiger sind aber die gleichartigen Erscheinungen in Nordamerika. Obgleich in den Vereinigten Staaten die praktische Hauptschwierigkeit einer Herstellung der Valuta, nämlich die Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel, schon im ersten Jahre nach der Beendigung der großen, zur Papiergeldausgabe führenden politischen Krisis geringer ist, wie jemals früher in einem anderen Lande, Dank der großartigen Verminderung der Ausgaben und der Verfügung über colossale Ueberschüsse, so hat sich doch in diesem Lande eine heftige und allgemein verbreitete Opposition gegen die Rückkehr zur festen Währung gebildet. Dem unermüdlischen Eifer des ausgezeichneten österreichischen Finanzmanns Baron von Hock verdanken wir eine sehr interessante Darstellung dieses Streits in Amerika,\*) worauf hier namentlich auch das Publicum in Russland aufmerksam gemacht werden möge. Es ist auch hier wieder erstauenswerth, wie gleiche Verhältnisse überall zu gleichen Auffassungen, Raisonnements, Irrthümern über Geldwesen führen. Wenn man die Gründe hört, welche gegen des Finanzministers McCullochs Absicht und Plan zur allmählichen Wiederherstellung der festen Metallwährung\*\*) selbst von

\*) In dessen soeben erschienenem Werke „Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika“, Stuttgart 1867, vgl. besonders S. 543—635.

\*\*) Hock a. a. O. 543; McCullochs Rede im Fort Wayne in Indiana am 10. October 1865, vollständig abgedruckt in Hildebrands Jahrbuch 1865 II., 427 ff. Von Irrthümern ist freilich auch McCulloch nicht frei, was auch Hock nachweist. Mit der Hocks stimmt meine schon früher gebildete Ansicht überein, daß McCulloch die Schwierigkeiten der Rückkehr zur Metallwährung unterschätze (Hock S. 619). Die Modificationen, welche Hock beantragt, S. 630, scheinen mir übrigens nicht durchweg richtig, namentlich was den Punkt der Beseitigung des Nennwerthzwangscurses anlangt.



renommirten Finanziers und Nationalonomen vorgebracht worden sind; wenn man die Lobpreisungen des Papiergelds und seiner Wirkungen Seitens eines Carey, vernimmt, der sich dadurch allein, von seinen vielen sonstigen Schwachen abgesehen, das Zeugniß, der unklarste und verwirrteste Nationalonom der Gegenwart zu sein, ausstellt;\*) wenn man erfahrt, wie die einfachsten volkswirthschaftlichen Begriffe von den Herren jenseits des Oceans gradezu auf den Kopf gestellt werden — dann wird man zugeben, da auch noch im Jahre 1867 eine principielle Erorterung der Wirkungen des Papiergelds und der durch dasselbe gedeckten Ausgaben des Staats, wie wir sie im Vorhergehenden vorgenommen haben, wahrlich kein hors d'oeuvre ist. Passirt dergleichen am grunen Holze, was soll am Durren werden? Treibt es so das wirthschaftlich entwickeltste Volk der civilisirten Welt, das nordamerikanische, was soll man von dem wirthschaftlich wenigst entwickelten, dem russischen, erwarten? Will jenes unter seinen gunstigen Verhaltnissen nicht vom Papiergeld lassen, wie kann man dies erst Ruland zumuthen, fur welches die Aufgabe eine verhaltnimaig so viel schwerere ist?

Findet sich nun fur die Neigung, beim Papiergelde zu verharren, gar keine Erklarung? Sie liegt zum Theil in den fruher entwickelten Folgen, welche das Papiergeld als einzelwirthschaftliches Capital auf die Volkswirthschaft ausubt. Es sind daher aber auch vornehmlich eigensuch- tige Interessen, welche fur das Papiergeld streiten. Man unterscheidet eben nicht zwischen dem einzelwirthschaftlichen und dem volkswirthschaftlichen Capital. Man vergit, da die Papierwirthschaft eine kunstliche Blute an der einen Stelle, namentlich in den Mittelpunkten des Verkehrs, in den Stadten u. s. w., wo das disponible Papiergeldcapital sich concentrirt, auf Kosten der wirthschaftlichen Entwicklung an einer andern Stelle hervorruft. Das Papiergeld giebt in den Handen seiner Besitzer der Production eine andere Richtung, indem es gewissen Geschaften die realen Produktionsmittel zufuhrt, welche es anderen entzieht.\*\*)

\*) S. 565. Vgl. namentlich auch Carey's Vortrag uber die Hilfsquellen und den Krieg Nordamerika's (deutsch, Berlin 1866), in nuce der Inhalt des dreibandigen Werks. Der Zahlenschwindel mit den Millionen erinnert hier an die Millionen Jahre des Alters der Gotter und Raigne bei den Indern.

\*\*) S. 619 ff., weist auf etwas Aehnliches hin. Uebrigens will uns bedunken, da der genannte Autor hier und mehr noch in seinen gegen die gewohnlichen Ansichten polemisirenden Bemerkungen, S. 623, den Unterschied zwischen disponiblen Geld- (Papiergeld-) Capital und eigentlichem volkswirthschaftlichen Capital etwas verwischt.

erscheint um so bedeutender, je mehr es sich um den Aufschwung der die Aufmerksamkeit am leichtesten auf sich ziehenden Geschafte handelt (Abschn. II.).

Über immerhin sind es nicht nur crasse volkswirthschaftliche Irrthümer, welche die unhaltbare Rechtfertigung des Wunsches, beim Papiergelde zu verharren, bilden. Vielmehr liegt diese Erklärung in solchen Papiergeldlandern, in welchen sich der Werth des Papiergelds noch einigermaßen gehalten hat, in besonderen Umstanden. Die eigentlich verheerenden Folgen der Papiergeldwirthschaft sind hier noch nicht in dem vollen Umfange des von der Theorie oft anticipirten Zustands der Dinge wirklich eingetreten. Namentlich sind es gewisse Eigenthümlichkeiten der Gestaltung der in Papiergeld gemessenen Preise wirthschaftlicher Guter innerhalb mancher Papiergeldlander, welche eine theilweise Erklärung der Idee einer bleibenden Papierwahrung bieten. Wo namlich der Entwerthungsgrad des Papiergelds noch „maßig“ geblieben — wir brauchen absichtlich diesen etwas vagen Ausdruck, — die Papiergeldvermehrung langsam geworden oder ganz aufgehort, der Credit des Emittenten keine vernichtende und keine langer dauernde sehr starke Erschütterung erlitten hat und in Folge aller dieser Umstande der Einfluß des Agio's auf die Preise langsam und nicht immer allgemein ist, da erweist sich innerhalb der Volkswirthschaft des Papiergeldlandes zeitweise die Papierwahrung im Vergleich zur Metallwahrung als die relativ stabilere und damit hier im Wesentlichen auch als das bessere Geld. \*) Namentlich gilt dies von Volkswirthschaften, welche wie die österreichische und mehr noch die russische, zum Theil auch die nordamerikanische (besonders die Mitte und der Westen) einen abgeschlosseneren Charakter haben. Der auswartige Handel steht hier gegen die innere Production außerordentlich zuruck. Das Landesgebiet gleicht einem schwer zuganglichen Continent. Soweit hier die Preisgestaltung Function des Metallagio's und nicht der Papiergeldvermehrung ist, was keineswegs zusammenfallt, treten die nachtheiligen Einwirkungen der Papiergeldwirthschaft viel mehr zuruck. Diese Vorgange können hier nur vorlufig kurz berührt werden, sie sind aber so wichtig, daß wir ihnen spater noch eine besondere Betrachtung widmen werden. Denn gerade sie entscheiden, richtig ausgelegt, unseres Erachtens über die Wahl der Methode der Valutaherstellung. Selbst in einer starker zerrütteten Papier-

\*) Vgl. Wagner Art. Papiergeld in Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch VII., 667 ff. und derselbe Zur Geschichte und Kritik der österreichischen Bancozettelperiode, Tübingen Zeitschrift 1861 und 1863.

geldwirthschaft kommen hnliche Vorgange vor, was von der Theorie nicht bersehen werden sollte. Auch diese Vorgange konnen passend fur manche Einzelheiten der praktischen Maregeln zur Herstellung der Baluta als Anhaltspunkt dienen. Da die Vertheidiger des Papiergelds, wie z. B. die vielen amerikanischen Schriftsteller uber Papiergeld, den Kern der Frage, der eben in der Preisgestaltung liegt, nicht genau erfassen, kann der Bedeutung dieses Punktes keinen Eintrag thun.

Endlich bildet aber auch noch ein anderer Umstand, welcher mit dem soeben besprochenen Punkte freilich zusammenhangt, eine Erklrung der Vorliebe fur Papiergeld. Diese Erklrung liegt namlich in den Uebertreibungen der Nachtheile des Papiergelds, woran es doctrinre Gegner des letzteren auch ihrerseits selten haben fehlen lassen. Die Papiergeldtheorie hat in der englischen ricardoschen Schule und deren deutschen Anhangern meistens eine sehr schablonenhafte Behandlung erfahren. Auer dem so zu sagen physikalischen Moment der Geldmenge ist kaum ein anderer werthbestimmender Factor beim Papiergelde bercksichtigt worden. Von einer feineren psychologischen Analyse der Vorgange, welche den Werth des Papiergelds beeinflussen und den Entwerthungsproce beherrschen, ist gar keine Rede. Nicht einmal die Nothwendigkeit einer solchen wird empfunden. Das Creditmoment, welches auch beim Papiergeld nach den bereinstimmenden Erfahrungen aller Lnder neben und unabhangig von der Menge so wesentlich ist, ja in erster Linie steht, wird oft kaum erwahnt, nie gebuhrend beachtet. Zum Theil verfallt man auch hier in den Fehler, zu welchem die deductive Methode so leicht fuhrt, die Tendenz der Entwicklung und die wirklich vollzogene Entwicklung zu identificiren. Dann wird die Theorie den wirklichen Erscheinungen aber nicht gerecht. Die zahlreichen Modificationen werden bersehen, welche die Hauptlehrsae vom Papiergeld im concreten Falle erfahren konnen und oftmals so lange, als die begonnene Entwicklung noch nicht zum Abschlu gekommen ist, wirklich erfahren. Die concreten Zustande des Moments bilden die Phasen der Entwicklung des Papiergeldwesens. Sie grade sind fur die Theorie und fur die rationelle Praxis meistens am interessantesten und wichtigsten, denn selten hat man bei dem therapeutischen Eingreifen bereits vollig abgeschlossene Entwicklungen vor sich. Oder wenn es einmal soweit ist, dann verliert die Wahl des Heilmittels ihre Schwierigkeit: es gilt nur den Todten zu verscharren, das Papiergeld einfach fortzustreichen. Die Nationalkonomik zeigt sich hier noch recht in ihrem wissenschaftlichen Kindheits-

alter. Das Verfahren vieler ihrer Jünger gleicht in der Papiergeldfrage und in so mancher anderen dem von Ärzten, welche sich nur um Anfang und Ende einer Krankheit bekümmern würden und dann das nach der Schablone vorgeschriebene Recept verschreiben, ohne den Verlauf der Krankheit und die Verschiedenheiten dieses Verlaufs in den einzelnen Fällen zu studiren. \*) Die Folge dieses rohen Verfahrens auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete ist es, wenn darauf als Reaction die entgegengesetzte Einseitigkeit der reinen Empiriker Platz greift und nun z. B. alle die behaupteten Nachtheile des Papiergelds bestritten werden.

Auch gradweise Unterschiede haben ihre wohl zu beachtende Bedeutung. Principiell gleich und Papiergeld im wissenschaftlichen Sinne des Wortes (s. u. IV.) waren die Bankzettel Lams, die, französischen Assignaten und Mandaten, das nordamerikanische Papiergeld während des Befreiungskampfs, jüngst das Papiergeld der conföderirten Staaten von Amerika \*\*) sowohl als die russischen Assignaten und deren Zeitgenossen, die österreichischen Bancozettel oder endlich als die englische Banknote zur Zeit der Bankrestriction und das neuere österreichische, russische und nordamerikanische Papiergeld. Im Principe werden daher die Wirkungen dieser Papiergelder gleichartig (qualitativ gleich) sein, aber dem Grade nach sind sie höchst ungleich, quantitativ verschieden gewesen. Beide Umstände sind zu berücksichtigen. Und wenn auch der erstere der wichtigere theoretische Punkt ist, so ist doch auch der zweite von der Theorie möglichst zu beachten, eben weil er praktisch so wichtig ist. Die obigen historischen Beispiele von Papiergeld bilden drei große Classen, drei große Entwerthungsstufen und danach auch drei Stufen einer dem Grade nach sehr verschiedenen Störung der Volkswirtschaft durch das betreffende Papiergeld. Diesen drei großen Entwerthungsstufen entsprechen die ergriffenen und die richtiger Weise zu ergreifenden Maßregeln: im ersten Falle gesetzliche

\*) Vgl. z. B. Prince-Smith, über uneinlösbares Papiergeld mit sogenanntem Zwangscurs, Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft 1864, Bd. VII., wo auch die Bemerkungen (S. 117) der oben gestellten Anforderung durchaus noch nicht gerecht werden. Ein echtes Beispiel des Absolutismus der Theorie und der Lösung praktischer Schwierigkeiten (einseitige Betonung des Moments der Menge in dem hydrostatischen Vergleich S. 110). Auch wenn man, wie ich, an der deductiven Methode als nationalökonomischer Hauptmethode festhält, kann man mit Roscher, Knies u. A. m. gegen diesen Absolutismus der Theorie protestiren.

\*\*) Der Cours des conföderirten Papiergelds war schließlich 3,500, 6,000, 8,000, ja 120,000 für 100! Hof S. 517 ff.

Nullification des ohnehin ganz oder fast ganz verschwundenen Werths, im zweiten Falle Devaluation oder Herabsetzung des Nennwerths auf den Kurswerth; im dritten endlich Wiederemporhebung des gesunkenen Kurswerths des Papiergelds auf die Hohe des Nennwerths oder doch annahernd dahin.

Man macht es sich wohl zu leicht, wenn man die Idee der Papierwahrung einfach mit der Behauptung zuruckweist, sie enthalte einen begrifflichen Widerspruch, denn Geld als Wahrung, Preisma und Tauschmittel musse vor Allem selbst Werth besitzen. Allerdings hat Papiergeld keinen Stoffwerth, aber es fragt sich eben, ob dies fur die Verwirklichung des Geldbegriffs absolut nothwendig ist. Wenn bei dieser Untersuchung Geldwerth und Geldstoffwerth von vornherein als identisch betrachtet werden, so wird angenommen, was zu beweisen ware, also ein *petitio principii* begangen. Namentlich konnen sich diejenigen mit diesem Einwande nicht begnugen, welche vom Werthe des Edelmetallgelds selbst einen Theil als den ursprunglichen Tauschwerth von Gold und Silber, einen anderen Theil, gleichsam den Zuwachs, als den Mehrwerth ansehen, den diese Metalle ihrem Gebrauche als Geld verdanken. \*) Die Grundlage dieses Mehrwerths ist die Benutzung als Geld, auf welcher die stete Austauschbarkeit gegen Guter concreten Gebrauchswerths beruht. Die Hohe des Tauschwerths und diejenige des Gebrauchswerths bedingen sich hier gegenseitig.

In dieser Auffassung liegt nur eine Bestatigung der neuerdings weiter verbreiteten Lehre, da jedes Geld, auch das Metallgeld, mit auf Credit beruhe oder ein Creditmoment in sich berge. Letzteres ist am starksten von Macleod betont worden, welcher dabei aber auch wieder in groe, allen Unterschied zwischen Geld und Geldsurrogat, Capital und Credit verwischende Uebertreibungen verfallen ist. Auch andere haben jenes Creditmoment schon fruher beachtet, Duhring hat es mit Emphase und wiederum es einseitig ubertreibend blo neu aufgewarmt. \*\*) Die Idee des

\*) So z. B. nach Andrer Vorgang auch Goldmann a. a. O. S. 3, 6.

\*\*) H. D. Macleod, *theor. a. pract. of bank.* London 1856, 2 vol. ch. 1. und dessen *Gelds, Credit- und Bankartikel* im I. Bande seines *Diction. of polit. econ.* London 1863. Diese Gelds- und Credittheorie hat neuerdings viel von sich reden gemacht, sie ist sehr gepriesen, aber auch verdienter Maen in ihrer Einseitigkeit angegriffen und berichtigt worden. In England hat der Verfasser nicht soviel Aufsehen gemacht, wie in Frankreich und Deutschland. Die Gesellschaft der Pariser Dekonomenisten, die Sitzungen der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften, das *Journal des Economistes*

Geldes ist die einer ibertragbaren Schuldbescheinigung iber Leistungen des Geldbesizers an die burgerliche Gesellschaft, diesen Besizer ermchtigend, das Werthaquivalent seiner Leistungen in den von ihm gewnschten Gutern von jedem Eigenthumer der letzteren einzuziehen. Gleichsam ein Schuldschein, auf welchem sich alle diese Eigenthumer solidarisch verpflichtet haben, ein verbrieftes Stuck allgemeiner Kaufkraft, dem ein Jeder gem der Solidaritat der Gesellschaft oder der „gesellschaftlichen Zusammenhange“, wie man es neuerdings oft genannt hat, die Bedeutung einer Kaufkraft seinen eigenen Gutern gegenber zuschreibt. \*) Die Benutzung des Geldes, also auch jedes Stoffs als Geld, welcher wie die edlen Metalle an sich concreten Gebrauchswerth und Tauschwerth besitzt, ist wirklich ohne das Vertrauen, da dieses Geld allseitig in der Gesellschaft Kaufkraft darstellt, nicht denkbar. Fehlt dieses Vertrauen, so wird das Geld als Geld werthlos, vermindert es sich, so fallt sein Werth. Die bekannten Beispiele von Zustanden in ausgehungerten Festungen lassen sich auch von dieser Seite auffassen und als Illustration zu obigen Bemerkungen gebrauchen.

Beim Edelmetallgeld und iberhaupt bei jedem Gelde von innerem oder Stoffwerth tritt dieser Stoffwerth gewissermaen als additionelle Sicherheit hinzu und dient, den im Gelde liegenden Anspruch auf Gegen-

und danach Hildebrands Jahrbucher haben sich viel mit M. beschaftigt. Auch in dem bekannten neueren franzsischen Bankreit spielt sein Name eine Rolle. Richelot fuhrt eine rvolution en conomie politique (Paris 1863) auf ihn zurck. Natrlich ist er in Deutschland mancfach beurtheilt worden, vgl. namentlich Helfferich in den Gttinger Gel. Anzeigen 1864 S. 1681 ff., Schuffle Lubinger Zeitschrift 1864, Bd. XX., S. 548. D. Michaelis „ein Rckfall“, Vierteljahrschrift fr Volkswirthschaft 1863, Bd. IV., S. 116. Ich erlaube mir brigens zu bemerken, da ich bereits vor 9 Jahren, also lange vor dem Zeitpunkte, wo M. in Deutschland und Frankreich allgemeiner beachtet wurde, in einer eingehenden Besprechung des ersten M.schen Werks in den Gttinger Gel. Anzeigen 1858 S. 281—307 die Einseitigkeiten M.s, namentlich in seiner Geld- und Creditlehre berichtigt habe (S. 291 ff.). Dhring, Capital und Arbeit, Berlin 1865, S. 61 ff. und kritische Grundlegung der Volkswirtschaftslehre, Berlin 1866, S. 354, 400, 421 ff. nennt stets nur Carey, nicht aber die langst erfolgte Widerlegung der Ricardo'schen und Macleod'schen Einseitigkeiten. Wrdigung des Creditmoments im Gelde auch schon in meinen „Beitragen“ (1857) S. 38.

\*) Macleod spricht von der evidence of debt, being made transferable, Michaelis (z. B. Vierteljahrschrift fr Volkswirthschaft 1863, III., 103) von einer Quittung iber geleistete Dienste, fr welche die Gegenleistung noch zu empfangen. Im Sinne herrscht Uebereinstimmung, der Ausdruck „Quittung“ scheint mir hier gezwungen zu sein, ist aber mit den Zusagen ganz verstandlich.

Leistungen zu bekraftigen. In der entwickeltesten Volkswirtschaft halten sich die Meisten aber an die Thatsache der Kaufkraft des Metallgelds als Geld. Es wurde sich beim stoffwerthlosen Papiergeld fragen, ob jene hinzukommende Sicherheit des Stoffwerths nicht ganz zu entbehren sei. Ferner steht das Papiergeld bis jetzt hinter dem Metallgeld stets darin zuruck, da es immer nur oder fast nur Landesgeld ist, da der Zwangscurs sich raumlich nicht weiter erstrecken kann als die Staatsgewalt, welche ihn anordnet, wahrend das Edelmetall seit lange bei den civilisirten Volkern und bei vielen anderen „Weltgeld“ war und ist. Diese raumliche und zeitliche Ausdehnung des Gebrauchs der edlen Metalle als Geld hat zur Kraftigung der allgemeinen Ueberzeugung, da Edelmetallgeld „Kaufkraft an sich“ sei, wohl das Meiste beigetragen.

Die Theorie des Papiergeldwerths wird spater, soweit nothig, entwickelt werden. Hier handelt es sich nur um die Formulirung der allgemeinen Bedingungen, von denen ein Werth uberhaupt und ein auf die Dauer gleichbleibender Werth des Papiergelds abhinge. Diese Bedingungen sind die Bildung einer festen Ueberzeugung von der allgemeinen Kaufkraft des Papiergelds und die Verbreitung dieser Ueberzeugung in Betreff dieses selben Papiergelds uber die civilisirte Welt, die Bildung eines „absoluten Credits“, wenn man so sagen darf. Die Erfahrungen mit dem bisherigen Papiergelde beweisen wenigstens soviel, da es moglich ist, einerlei fur jetzt wie, einem Papiergelde, welches nicht beliebig gegen ein andres Geld eingetauscht werden kann, einen Werth zu verleihen. Freilich nicht nothwendig und nicht leicht auf die Dauer einen Gleichwerth mit Metallgeld, aber das wurde ja an sich kein Nachtheil sein, wenn das edle Metall als Geld vom Throne gestoen ware. Das Hinderni fur den Gleichwerth, d. h. die gleichbleibende allgemeine Kaufkraft, und damit fur den dauernden Werth uberhaupt liegt in der Unmoglichkeit, die Bedingungen zu erfullen, von denen ihrerseits wieder die Festigkeit jener Ueberzeugung abhangt. Man musste die sichersten Garantien schaffen, da das Papiergeld niemals blo zu finanziellen Zwecken, um aus Nichts kunstlich Kaufkraft ohne Arbeit fur den Emittenten zu schaffen, sondern nur gema des wahren Bedarfs der Volkswirtschaft, nach einem Gelde von gleichbleibendem Werthe als Tauschmittel vermehrt wurde. Diese Garantien liegen in Betreff des ersten Punktes nur in der baaren Unmoglichkeit, das Geld willkurlich ohne Arbeit zu vermehren. So mussen wir wenigstens aus dem Gesichtspunkte unsrer gegenwartigen socialen Verhalt-

nisse sagen. Die Menschen muten erst unbegrenzter Selbstbeherrschung fahig sein, um jeder Versuchung einer willkurlichen Geldvermehrung, selbst wenn es sich um ihre oder doch ihre Staatsexistenz handelte, zu widerstehen. Werden sie das jemals sein? Ein deutscher Volkswirth, der gewi kein Ideologe sein will, scheint es grade mit Ruckficht auf Papiergeld zu meinen. \*) Andere Menschenkinder werden es mit uns bezweifeln. Papierwahrung konnte stets nur Staatspapiergeld sein. Im Einzelstaate wurde schwerlich jemals irgend eine Verfassungsform vor einer mibrauchlichen Papiergeldvermehrung schutzen, d. h. vor einer solchen, welche nur die kostenlose Schaffung von Kaufkraft fur einen speciellen staatlichen oder volkswirthschaftlichen Zweck beabsichtigt. Etwas mehr Sicherheit gegen Mibrauch des Emissionsrechts mag vielleicht die eine oder andere Verfassungsform bieten. Ein groer Unterschied besteht darin schwerlich, wenigstens ist er so klein, da er sich bis jetzt der sicheren Beobachtung entzogen hat. Denn gegenwartig kann man noch nicht mit Bestimmtheit behaupten, ob eine von den drei Hauptverfassungsformen unsrer civilisirten Staaten, die demokratisch-republikanische, die constitutionell-monarchische oder die absolut-monarchische groere Gefahren fur den Mibrauch des Papiergelds berge. Von der zweiten ist es mir noch am Wahrscheinlichsten.

Aber nicht nur der unbegrenzten Selbstbeherrschung, auch der Allwissenheit bedurfte es, um den Geldbetrag dem wahren Bedarf der Wirthschaft gema so zu vermehren, da diese Vermehrung nicht ein Sinken des Geldwerths bewirke. Freilich lassen in diesem Punkte auch die edlen Metalle wie jedes Stoffgeld zu wunschen ubrig, weil auch ihre Vermehrung von anderen Ruckfichten als die auf den Geldbedarf und auf die Nothwendigkeit gleichbleibenden Werths abhangt. Deshalb ist das Edelmetallgeld auch kein ideales Geld, welches man unter den Stoffen bei deren wechselnden Productionskosten und fur die Menschen bei deren wechselnden Bedurfnissen vergebens sucht. Aber seine Vermehrung hangt doch nicht von so willkurlichen Momenten wie diejenige des Papiergelds ab. In

\*) Vgl. Anm. S. 28. Wolff auerte sich auf dem hannoverschen volkswirthschaftlichen Congress (s. Bericht S. 52): „Ich nehme an, da die wirkliche Aufklarung erst dann vorhanden, wenn die Ueberzeugung von den verheerenden und entfichtlichen Wirkungen des Zwangscurses eine so tief gehende geworden, da wir lieber den Staat untergehen sehen als dulden, da er zum Zwangscurs greift.“ Er spricht hier weiter von der absoluten Verwerflichkeit des Zwangscurses, wahrend doch auch Prince-Smith diesen nur das grote volkswirthschaftliche Uebel nennt; es gebe aber noch groere Uebel.



einer einzelnen Volkswirtschaft liee sich die richtige Erforschung des Geldbedarfs, wie man auch in England vorgeschlagen hat, doch wieder nur so durchfhren, da man am Stande der fremden Wechselurse, also an der Metallwahrung anderer Lnder den Geldbedarf und den Geldwerth des Inlandes mae. Sonst bliebe nichts brig, als die Regulirung des Papiergelds dem Ermessen der Regierung zu berlassen, was so viel heit, als ihr die Gewalt ber das Volksvermgen einzurumen. Zu welchen Consequenzen und Gefahren dies fhren wrde, ergiebt sich aus den nordamerikanischen Papiergelddebatten nur zu deutlich.

Die edlen Metalle muten erst in beliebiger Menge zu viel billigeren und zu immer billiger werdenden Kosten, gleich vielen Fabrikaten, knstlich hergestellt werden knnen, wenn sie aufhren sollten, ein passender Geldstoff zu sein. Das erreichte Ziel der Goldmacher, sofern ihre Kunst von praktischer Bedeutung wrde, wre die Entthronung des Goldes und Silbers als Geld. Damit hat es bekanntlich gute Wege. Und ein besseres Geld als Papiergeld zu sein wrden die edlen Metalle selbst dann erst aufhren, wenn die Kunst des Goldmachens Gemeingut, nicht Staatsmonopol wre und die Produktionskosten unter diejenigen des Papiergelds snken, was unbedingt unmglich wre.

Auch ein Papiergeld einer einzelnen Volkswirtschaft, welches alle jene unerfllbaren Bedingungen erfllt she, wre aber noch kein Weltgeld. Seine Kaufkraft, wenn selbst eine zeitlich unbeschrnkte, bliebe rumlich beschrnkt. Ein Weltgeld setzt einen Weltstaat oder mindestens einen staatenbundartigen, wenn nicht bundesstaatlichen Zusammenhang unter den civilisirten Vlkern voraus. Auch damit hat es gute Wege. Und selbst wenn diese Bedingung in Betreff der Ausgabestelle eines Weltpapiergelds erfllt wre, jene anderen Bedingungen der nicht willkrlichen und der dem Bedarf genau entsprechenden Vermehrung wren vollends unerfllbar bei einem Weltpapiergelde.

Bei der Betonung der unbedingten Nothwendigkeit, zur Aufrechthaltung des Papiergeldwerths die feste Ueberzeugung zu verbreiten, da die willkrliche oder unrichtige Vermehrung des Papiergelds unmglich sei, mge indessen ein leicht entstehendes Miverstndni abgewiesen werden. Es handelt sich hier nicht um die Erneuerung der alten, nur beschrnkt richtigen Lehre, da jede willkrliche Vermehrung des Papiergelds den Werth des letzteren, etwa gar, wie man oft irrig gemeint hat, genau im Verhltni der numerischen Vermehrung herabdrcke. Nicht die Einwirkung

dieses so zu sagen physikalischen, sondern der Einfluß des psychologischen Motivs, wonach die Möglichkeit willkürlicher Vermehrung schon die Bildung jener festen Ueberzeugung von der Kaufkraft des Geldes hindert, ist hier das Entscheidende.

Eben deswegen bedarf die Volks- und Weltwirthschaft eines Geldes, dessen möglichst gleichmäßiger innerer Werth nicht nur durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage, das auch für den Werth des Papiergelds gilt, sondern durch das Gesetz der Produktionskosten, welches sich durch jenes erstere Gesetz zur Geltung bringt, bestimmt wird, eines Geldes, das auch Waare, das nicht „umsonst“, sondern nur wie jedes andere wirthschaftliche Gut durch Arbeit vermehrt werden kann und seinen Werth auf das Maß dieser Arbeit gründet.

Deshalb ist von bleibender Papierwährung abzusehen und damit dann die Nothwendigkeit der baldigen Rückkehr zur Metallwährung von Neuem aus einem anderen Gesichtspunkte bewiesen. Denn eine Sache des nothwendigen Wechsels sollte die Währung nimmer sein.

#### IV.

### Papiergeld und Creditwirthschaft.

Das Papiergeld hat man eine Anleihe bei dem Metallfonds des Landes, eine auf die Umlaufsmittel gelegte Anleihe genannt. Es vertreibt das Metallgeld aus dem Verkehr. Aber ist dies nicht auch der ausgesprochene und erreichte Zweck jenes Systems von Geldsurrogaten oder Creditumlaufmitteln, welches man als Creditwirthschaft bezeichnet hat? Führt nicht diese Creditwirthschaft zu einem ähnlichen Zustande des Geldwesens wie die Papiergeldausgabe? Allerdings ist eine äußere Aehnlichkeit in den Erscheinungen vorhanden. Papiergeld und Creditwirthschaft ersetzen einen großen Theil des Metallgelds eines Landes. Aber dies geschieht durch das Papiergeld theils in anderer, theils in weiter gehender Weise als durch jene eigenthümliche Reihe von Vorgängen, welche man als den Proceß der Metallgeldverdrängung mittelst der Geldsurrogate bezeichnen kann. Der Unterschied ist für die Papiergeldfrage von entscheidender Bedeutung.\*)

\*) Vgl namentlich in Betreff dieses Abschnittes die Besprechung der Geldcontroversen in Locke's Geschichte der Preise, Fullartons Anm. S. 8 genannte Schrift und J. St. Mills Grundsätze der politischen Oekonomie (2. Ausgabe, deutsch von Sörbeer, Hamburg 1864) Buch 3, Cap. 11—13, 20, 24. Eingehendere Entwicklung meiner An-

Stillschweigend haben wir schon im Vorhergehenden das Wort Papiergeld in seinem wissenschaftlichen Sinne genommen, in welchem es volkswirtschaftlich und juristisch eine selbstandige Geldart neben dem Metallgeld bedeutet. Denn zu der ihm mit den Geldsurrogaten gemeinsamen Function des Umlaufs- oder Tauschmittels fugt es die beiden anderen dem Geldbegriff wesentlichen Functionen der Wahrung oder des gesetzlichen Zahlungsmittels und des Preismaes gleich dem Metallgelde hinzu. Im Begriff des Papiergelds liegen die zwei Momente der Uneinlosbarkeit gegen ein anderes Geld und des Zwangscurses vereinigt, so da erst das Zusammentreffen beider Momente ein Papiercirculationsmittel zum Papiergeld macht. Zwangscurs ist nur der Name, welchen die Wahrungseigenschaft beim Papiergelde fhrt. Banknoten, welche z. B. noch wirkliche Banknoten sind, also jederzeit auf Verlangen von der Bank gegen Geld — Metallgeld oder wie z. B. die nordamerikanischen Nationalbanknoten gegen Staatspapiergeld — eingelost werden, sind selbst dann nicht Papiergeld, wenn sie fur alle Zahlungen auerhalb der Bank statt der Munze Zwangscurs besitzen. Solche Banknoten sind z. B. die Noten der Bank von England, welche als legal tender fur alle auf englisches Geld, d. h. Goldwahrung, lautenden Zahlungen vollgultig angenommen werden mussen. Der Empfanger kann bei der Bank sofort Geld dagegen einwechseln. Auch die Noten der sterreichischen Nationalbank sollten vom Jahre 1867 ab, wo sie nach der bermals durch einen Krieg hinfallig gewordenen Plenerschen Bankacte wieder einlosbar gewesen waren, einen solchen Zwangscurs fhren. Auch diesem Zwangscurs einlosbarer Banknoten kleben einige Unzukommlichkeiten an, welche indessen mit den verhangnisvollen Folgen des Zwangscurses von Papiergeld nicht verglichen werden konnen.

Das Papiergeld ist ursprunglich meistens ein wirkliches Geldsurrogat gewesen, z. B. einlosbares Staatspapiergeld, wie das fruhere und jetzige russische Papiergeld, die Assignate und das Creditbillet, oder wie der alte sterreichische Bancozettel, dessen Geschichte zu der der russischen Assignate

---

sichten in den genannten „Beitragen“ und besonders in der Geld- und Credittheorie der Peelschen Acte, S. 62—76 uber die Verwechslung von Papiergeld und Banknoten. Prufung der Currenctheorie S. 92 ff., Proce der Geldverdrangung durch die Geldsurrogate S. 111—127; ferner in meinem Artikel Papiergeld in Bluntschli's Staatsworterbuch VII., 646 ff., und in den Credit- und Bankartikeln in Henk'sch. Handworterbuch der Volkswirtschaftslehre (Leipzig, 1866). Fur vieles hier Uebergangene verweise ich auf diese Arbeiten.

selbst in Nebenpunkten vielfach einen auffallenden Parallelismus zeigt. \*) Oder es war das Papiergeld fruher eine wirkliche Banknote, wie z. B. die englische Banknote von 1797—1819, die osterreichische seit 1848. Durch den Fortfall der Einlosbarkeit, zu welcher in der Regel eine Finanzkrisis nothigte, zumal wenn dieselbe mit einer Vermehrung des Papiers wie gewohnlich verbunden war, und durch die Verleihung des Zwangscurses wurde das bisherige Papiercirculationsmittel eigentliches Papiergeld. Hatte jenes bisher schon Zwangscurs bei seiner Einlosbarkeit besessen, wie die russischen Creditbillete auch schon vor dem orientalischen Kriege, so war der Uebergang zum Papiergeld nur um so leichter und verlockender. Einer der Grunde, welche gegen den Zwangscurs auch bei einlosbarem (uneigentlichem) Papiergeld sprechen. Aus staats- und civilrechtlichen Ruckfichten mu beim Uebergang zum Papiergeld eine Promulgation in Form eines Gesetzes, statt bloer Verordnungen der Verwaltungsbehorden oder gar statt blo thatsachlichen Abweizens der Personen, welche die Einlosung ihrer Billete verlangen, unbedingt gefordert werden. Das ist doch das Mindeste, was bei so tief einschneidenden Maregeln, wie die Suspension der Einlosung und die Verhangung des Zwangscurses, das Publicum vom Staate beanspruchen kann. Es bezeichnet einen bemerkenswerthen Fortschritt des Rechtsbewutseins in Oesterreich, wenn die Bancozettel in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eigentlich nur thatsachlich uneinlosbar wurden und den Zwangscurs erhielten, wahrend die neueren Banknoten und das seit 1848 mehrfach daneben ausgegebene Staatspapiergeld in Gemaheit ausdrucklicher Gesetze Papiergeld wurden. In Ruland ist die Einlosbarkeit der Creditbillets wie fruher diejenige der Assignaten nur thatsachlich eingestellt worden. \*\*) Seltener sind die Falle, in welchen fast von vornherein uneinlosbares Zwangscurspapiergeld ausgegeben worden ist. Ein neueres Beispiel bietet das gegenwartige Papiergeld der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das erst uneinlosbar gewordene wie das von Anfang an uneinlosbare Papiergeld fuhrt regelmaig den Namen des Metallgelds, auf dessen Auszahlung es fruher lautete und dessen Reprasentant im Verkehr es jetzt

\*) Man vgl. z. B. den Verlauf der Dinge in Ruland von 1768 bis nach den franzosischen Kriegen nach Goldmanns trefflicher Darstellung, S. 12 ff., mit dem Verlauf in Oesterreich von 1761 an in meinen Artikeln uber die Geschichte und Kritik der Bancozettelperiode in der Tubinger Zeitschrift 1861 (B. 17) und 1863 (B. 19).

\*\*) Goldmann a. a. D. S. 73.

sein soll. Dieser Name ist der Nennwerth des Papiergelds und auf diesen Werth bezieht sich in der Regel der Zwangscurs. Dieser Nennwerthzwangscurs ist auch fur das gegenwartige Papiergeld Rußlands, Oesterreichs und der Vereinigten Staaten der gesetzliche. Davon verschieden, aber principiell gleich wurde ein Zwangscurs sein, nach welchem ein Papiergeld in einem anderen gesetzlich fest bestimmten Werthverhaltniß zu einem anderen Gelde, z. B. ein devalvirtes, d. h. in seinem Nennwerth gesetzlich herabgesetztes Papiergeld zur Munze oder auch zu einem neuen, selbst wieder uneinlosbaren Papiergeld mit Nennwerthzwangscurs angenommen werden mu. Beispiele konnten sein das Verhaltniß des Bancorubel zum Silberrubel ( $= 7 : 2$ ), der alten oesterreichischen Bancozettel zum Wiener-Wahrungs-Papiergeld ( $5 : 1$ ) und dieses letzteren wieder zur Conventionsmunze ( $5 : 2$ ), der neuen oesterreichischen Noten oesterreichischer Wahrung zu den alteren Noten Conventionsmunze, beides eigentliches Papiergeld ( $105 : 100$ ). Hierbei mu freilich vorausgesetzt werden, da ein solches festes Werthverhaltniß nicht durch die Gelegenheit, das eine Papiergeld beliebig gegen das andere bei einer Emissionscasse verwechseln zu konnen, aufrecht erhalten wird, wie in diesen Beispielen, denn dann ware das eine eben einlosbar nicht in Munze, aber in anderem Papiergeld und es galten andre Regeln. Ein solches Papiergeld mit Nennwerth- oder Festwerthzwangscurs ist es, mit welchem wir es hier zu thun haben. Dieses hat jene verderblichen Wirkungen, derentwegen seine Beseitigung nothwendig ist. Freilich kann auch ein solches Papiergeld allein mit Erfolg zu den Finanzzwecken, welche seine Ausgabe veranlassen, benutzt werden.

Eine andere Form des Zwangscurses, wonach dieser nicht fur den Nennwerth, sondern fur den Curswerth des Papiergelds gilt, so da letzteres nur nach diesem Curswerth statt Metallgelds in Zahlung angenommen werden mu, hat wesentlich andere Folgen, als jene Hauptform des Nennwerthzwangscurses. Bei dem Curswerthzwangscurs bleibt im Falle consequenter Durchfuhrung das Metallgeld allein eigentliche Wahrung und Preisma, es kann deshalb auch fernerhin neben dem Papiergelde im Verkehr sich halten. Die schlimmen Wirkungen, welche beim Nennwerthzwangscurs grade aus dem Schwanken und der Entwerthung der Wahrung hervorgehen, fallen bei diesem Curswerthzwangscurs fort. Die Werthschwankungen und zufalligen Verluste und Gewinne beschranken sich bei dem letzteren Zwangscurs auf den Papiergeldbesitz selbst, bei dem

ersteren dagegen verbreiten sie sich ber alles Eigenthum, dessen Werth an dem schwankenden Werthma gemessen und dessen Inhalt durch das schwankende Object der Geldvertrage, eben dieses Papiergeld mit Nennwerthzwangscurs, gebildet wird. Liee sich der finanzielle Zweck der Papiergeldausgabe mit einem Papiergeld mit Curswerthzwangscurs erreichen, so mte man dieses Papiergeld unbedingt dem anderen vorziehen. Aber diese Bedingung kann sich nur in sehr beschranktem Mae erfllen. Der u. A. einmal in Oesterreich von E. Strache gemachte Vorschlag, den lange bestehenden Nennwerthzwangscurs durch den Curswerthzwangscurs zu ersetzen,\*) hat eine gewaltsame Durchschneidung und Zerstrung der wirtschaftlichen Verhaltnisse und insbesondere der Preisgestaltungen zur Folge, welche sich unter der Herrschaft des Nennwerthzwangscurses bildeten. Schon aus diesem Grunde unstatthaft, tragt dieser Vorschlag der vorzugsweise praktischen Seite des Papiergelds, seiner Geeignetheit, finanziellen Zwecken des Staats zu dienen, ebenso wenig Rechnung als die von Anfang an erfolgende Einfhrung des Curswerthzwangscurses. Denn aus unschwer abzuleitenden Grnden mu der Proce der Entwerthung eines mit diesem Zwangscurs versehenen Papiergelds gegen Metallgeld und der nur in diesem Falle mit dem Entwerthungsfortschritt identische Proce der Werthverminderung des Papiergelds gegen Waaren oder der Abnahme seiner Kaufkraft ungleich schneller sich vollziehen als die ihrerseits unter einander mehrfach verschiedenen entsprechenden Vorgange bei dem mit dem Nennwerthzwangscurs versehenen Papiergelde. Die finanzielle Unbrauchbarkeit eines Papiergelds der ersteren Art ergibt sich daraus klar. Noch weit mehr wrde der neuerdings z. B. von Prince-Smith, D. Michaelis gemachte, auch speciell fr Ruland wiederholte Vorschlag, einfach den bestehenden Nennwerthzwangscurs des Papiergelds aufzuheben, bei seiner Durchfhrung strend einwirken. Er hat die wirtschaftlichen Bedenken gegen Strache's Idee und die finanziellen Bedenken gegen den Curswerthzwangscurs in erhhertem Mae gegen sich und soll hier nur erwahnt werden, weil er im Princip auf demselben Gedanken wie der Curswerthzwangscurs beruht und factisch zu hnlichen Zustanden wie dieser fhren wrde. Dies scheinen die Vertreter jenes Vorschlags selbst anzu-

\*) E. Strache, *Valuta in Oesterreich und Vorschlage fr den Uebergang zu einer festen Wahrung*, Wien 1861. Vgl. meinen Artikel ber die sterreichischen Bancozettel, I., Tbinger Zeitschrift 1861, S. 606 ff. Die Bedeutung des Zwangscurses fr den Finanzzweck ebendafelbst S. 612.

nehmen. \*) In seiner Bedeutung als Plan zur Herstellung der Valuta kommen wir auf das Project zuruck. Bemerkenswerth ist es ubrigens, da den alten russischen Assignaten im Jahre 1812 ein Curserwerthzwangscurs fur alle auf Silberrubel oder Munze lautenden Zahlungen beigelegt worden ist. \*\*) Der dadurch begrundete Unterschied der damaligen gegen die jetzige Papiergeldperiode war indessen weniger bedeutend, als man hatte erwarten konnen. Denn durch die Vorschrift den Bancorubel als Preisma zu gebrauchen, also alle Preise undurse in ihm zu notiren und ausschlielich ihn zum Object der Vertrage zwischen der Krone und den Privaten zu machen, burgerte sich allmahlich auch die immer allgemeinere Benutzung des Bancorubels als Wahrung oder Object fur Privatcontracte ein. Damit gelangte der Nennwerthzwangscurs doch wieder zu der Geltung, welche er aus praktischen Grunden fast allgemein in der positiven Gesetzgebung erhalten hat und vollends damals in den Jahren 1812 u. ff. in Ruland erlangen mußte, um das Papiergeld zum brauchbaren Mittel fur den Zweck, namlich fur die Bestreitung der Finanzbedurfnisse der Regierung zu machen.

Im strengen Gegensatz durch den begrifflichen Unterschied und durch ihre thatsachlichen Functionen im Geldverkehr stehen zum eigentlichen Papiergelde nun die sog. Geldsurrogate oder Creditumlaufsmittel. \*\*\*)

\*) Vgl. Prince-Smith uber Papiergeld, Vierteljahrschrift fur Volkswirthschaft 1864, Bd. VII., S. 126, D. Michaelis in dem Brief an v. Thorner, ebendasselbst 1864, Bd. V., S. 234 ff. Auf dem volkswirthschaftlichen Congre in Hannover war in der Papiergeldfrage eine Resolution vorgeschlagen, wonach die Aufhebung des Zwangscurses entwertheten Papiergelds und der Umlauf des letzteren nach dem Tagescurs zur Milderung der Uebel des Papiergelds und zur Wiederherstellung des Geldwesens als der directeste Schritt bezeichnet werden sollte. Ich habe gegen diesen Beschlu damals auf Grund osterreichischer Erfahrungen opponirt, jetzt konnte ich es auch auf Grund russischer Erfahrungen. Die Resolution ging denn in Folge meiner, Hopfs u. A. Opposition auch nicht durch. S. den Bericht S. 47 ff.

\*\*) Goldmann a. a. D. S. 35—39.

\*\*\*) Vgl. A. Wagner, Beitrage zur Lehre von den Banken, S. 119 ff., 109 ff., 129 ff., wo die Untersuchungen Tooke's, Fullartons, Silbarts, Newmarchs, Overstone's und das statistische Beweismaterial fur vieles Einzelne mitgetheilt wird; Theorie der Peel'schen Acte S. 38, 62 ff., 111 ff., Artikel Papiergeld a. a. D. S. 650; Artikel Credit in Renk'sch's Handworterbuch S. 200; B. Hildebrand, Artikel Geld- und Creditwirthschaft in seinen Jahrbuchern, 1864, Bd. I., S. 1 ff. Vgl. in dieser Zeitschrift auch die dankenswerthen Auszuge aus der franzosischen und englischen Zeitschriftliteratur uber Geld-, Credit- und Bankwesen. Die Bankstreitfrage zwischen Chevalier, Bolowski u. a. m. hat neue

Sammtlich rechtliche Schuldurkunden, welche unter verschiedenen Formen auf die Auszahlung einer bestimmten Summe „Geld“, also z. B. auch Papiergeld, lauten — nordamerikanische Banknoten, welche mit Staatspapiergeld einzulosen sind — oder doch, gleichsam eine im Voraus ausgestellte Quittung, fur einen benannten Geldbetrag in Zahlung angenommen werden. Banknoten, Checks, girirbare Anweisungen und Wechsel, fallige Coupons, einlosbares Papiergeld u. a. m., sind Beispiele der ersten, Papiergeld, welches ohne Zwangscurs zu besitzen in Steuerzahlung angenommen wird, Brief- und Stempelmarken u. s. w. sind Beispiele der zweiten Form von Geldsurrogaten. Gemeinsam ist diesen letzteren mit dem eigentlichen Papiergelde die Fahigkeit, das Metallgeld in seiner Function als Umlaufsmittel zu ersetzen. Im Grade dieser Fahigkeit weichen die einzelnen Arten der Geldsurrogate von einander ab, Verschiedenheiten, welche wir an dieser Stelle weiter zu verfolgen nicht nothig haben. Im tiefen Unterschiede vom Papiergeld vermogen die Geldsurrogate dagegen das Metallgeld — oder andererseits das wirkliche Papiergeld — aus den Functionen der Wahrung und des Preismaes nicht zu verdrangen. Sie beziehen sich vielmehr ausdrucklich auf das Geld in diesen beiden Functionen desselben zuruck. Ihr Werth mit sich nach dem Werth des Geldes, auf dessen Auszahlung u. s. w. sie lauten.

Bei dem Vergleich der Folgen, welche die Papiergeldemission einer- und die Ausbildung des Geldsurrogatensystems andererseits fur die Metallcirculation haben, werden nicht selten in der Wissenschaft, geschweige im groen Publicum blo die gleichartigen Wirkungen beachtet, die ungleichartigen ubersehen. Daraus sind die erheblichsten Irrthumer entstanden, welche nach beiden Seiten hin geschadet haben. Die Nachtheile des Papiergeldes hat man auf die Geldsurrogate, die Vorzuge der letzteren auf das Papiergeld ubertragen. Der erstere Umstand fuhrte zur scheinbaren Rechtfertigung der ubermaigen staatlichen Einmischung in die Entwicklung

Gefachtspunkte oder bemerkenswerthe Thatfachen (weder in der monographischen, noch in der Zeitschriftliteratur, z. B. dem Journal des Economistes) nicht hervorgefordert. In der englischen Streitsliteratur uber die Peelsche Acte, in Schaffle's, Rasse's und meinen oben genannten Schriften und Aufsatzen, ferner in den Arbeiten von D. Michaelis sind die neuerdings zur Sprache gekommenen Punkte, freilich ohne sich solcher Beachtung zu erfreuen, als „das, was aus Frankreich kommt“, sammtlich schon behandelt worden. Das genaue Studium der Economist-Artikel aus dem Jahre 1866 uber die neueste Crisis berechtigt mich zu der Behauptung, da meine fruheren Auseinandersetzungen sich durchaus bestatigt haben.



des Credits und Bankwesens. Das Monopol- und Concessionsystem, die praventiven Maregeln, die bestandige und doch wenig fruchtende Regulirung und Controle der Staatsbehörden sind daraus auf diesem wichtigen wirtschaftlichen Gebiete, besonders im Zettelbankwesen, mit hervorgegangen. Der zweite Umstand hat noch schlimmere Folgen gehabt, weil er zu dem Bestreben fuhrte, die unzweifelhaften Vortheile einer theilweisen Ersetzung des Metallgelds als Tauschmittel durch die Papiergeldausgabe zu erzielen, wodurch diese Vortheile mit all den unvermeidlichen Nachtheilen des Papiergeldwahrungswesens versetzt und zugleich die reine Ausbildung des Geldsurrogatsystems gebemmt, wenn nicht gehindert wurde.

Die Ersetzung des Metallgelds als Umlaufsmittel durfen wir volkswirtschaftlich als Gewinn fur ein Land bezeichnen, sofern sie nicht gleichzeitig zur Beseitigung oder auch nur zur ernstlichen Gefahrung der Metallwahrung fuhrt. Das Papiergeld, welches selbst Wahrung ist und beim Nennwerth- oder Festwerthzwangscurs zunachst in der Art der Doppelwahrung als zweite Wahrung neben die bestehende Gold- oder Silberwahrung tritt, vertreibt nach der bekannten Doppelwahrungsregel gewöhnlich bald die Metallvaluta. Das schlechtere Geld oder richtiger gesagt die schlechtere Wahrung vertreibt die bessere. Das Papiergeld ist aber die schlechtere Wahrung, sobald sein Curswerth gegen Metallgeld unter seinen Nennwerth fallt, was erfahrungsmaig niemals, zumal unter den Umstanden, unter welchen Papiergeld ausgegeben und fast immer rasch vermehrt zu werden pflegt, lange ausbleibt. Die Grunde fur diese baldige Alleinherrschaft der schlechteren Wahrung im Doppelwahrungssystem lassen sich auch leicht a priori entwickeln. Eben deßhalb wird der Nutzen der Ersetzung des Metallgelds als Umlaufsmittel durch den Schaden, welchen die Ersetzung dieses Gelds als Wahrung unausweichlich mit sich bringt, aufgewogen. Der Schaden wird meistens groer sein als der Nutzen, wenn auch daruber keine ganz genaue Rechnung angestellt werden kann. Da sich aber nachweislich jener Nutzen auch durch die Entwicklung des Geldsurrogatsystems in ahnlichem Grade wie durch die ausgedehnteste, bis auf die kleinsten Appoints herabgehende Papiergeldausgabe erzielen lat, so konnen die Vertheidiger des Papiergelds sich auch auf die an sich nutzlichen Wirkungen des letzteren nicht mehr berufen. Dies ist um so weniger statthast, weil der Proce der Geldverdrangung durch die Geldsurrogate sich nur unter dem Einflusse einer Reihe erwunschter Wirtschaftsvorgange vollziehen kann, wahrend von dem Proce den Geld-

verdrangung durch das Papiergeld zum Theil grade das Gegentheil gesagt werden mu.

Das Metallgeld als Umlaufsmittel im Verkehr ersetzen, heit nichts Anderes, als unter Festhaltung dieses Geldes als Wahrung, Object der Geldvertrage und Preisma die unmittelbare forperliche Benutzung dieses kostspieligen Metalls bei der Bewerkstelligung der Umsatze durch Einfuhrung anderer billiger Umlaufsmittel, wie die oben genannten Geldsurrogate und die Giro-, Umschreibungs- und Ausgleichungseinrichtungen der Depositen- und Checkbanken, Clearing-Houses u. s. w. — nicht der eigentlichen Girobanken — entbehrlich machen. Alle Preisberechnungen, Umsatze, Zahlungen beziehen sich auf Metallwahrung, nur wenige der letzteren werden wirklich durch Metallgeld, d. h. durch forperliche Hingabe und Empfangnahme dieses Geldes, sondern nach freiwilliger Uebereinkunft der Betheiligten durch jene Geldsurrogate, mithin durch Versprechen auf Geld ausgeglichen. Was beim Papiergelde der Zwang, thut hier der Credit. Dort mu, hier kann Jeder nach seinem Wunsche sich mit dem Ersatzmittel des metallenen Circulationsmittels befriedigt erklaren. Es ist leicht begreiflich, da eine so weit gehende Ersetzung des Metallgeldes, oftmals ja eine absolute Verdrangung, wie wir sie durch das Papiergeld vielfach eintreten sehen, kaum jemals durch das Geldsurrogatensystem bewirkt werden kann. Beim letzteren ist das Metallgeld ausschlielich gesetzliches Zahlungsmittel, manche Leute und manche Verkehrskreise und Verkehrsarten werden dieses Geld auch als Umlaufsmittel fortwahrend bevorzugen. Da fur kleine Geldbetrage das Metallgeld vor Papiergeld, Banknoten, Checks, Wechseln, Zahlungen im Bankconto ahliche Vorzuge voraus hat, wie fur groe wieder diese Surrogate vor jenem, so wird sich im Verkehr die erforderliche Summe Munze zur Bewerkstelligung dieser Zahlungen circulirend erhalten. Bei der Silberwahrung wird die Ersetzung der Munze wegen des geringeren specifischen Werthes des Silbers und der dadurch entstehenden Unbequemlichkeiten im weiteren Umfang erfolgen als bei der Goldwahrung. Beim Papiergeld wird auch der kleine Verkehr nicht gefragt, ob er Metall oder Papier als Tauschmittel vorziehe. Das Papiergeld wird auch in ganz kleinen Stucken ausgegeben. Und wenn dies selbst unterblieben sein sollte, um aus triftigen Grunden die Munze in diesem Verkehr zu erhalten, so wird doch bald die Noth zwingen, auch solches Papiergeld und selbst wohl eigentliches Scheidemunzpapiergeld einzufuhren. Denn die Entwerthung des Papiergeldes

gegen Metallgeld macht es beim Kennwerthzwangscurs des ersteren — nach dem Princip der Doppelwahrung — unmoglich, da sich die Munze in Circulation erhalt, wenn gesetzlich trotz des niedrigeren Curswerthes des Papiergelds mit letzterem dieselben Zahlungen wie mit dem werthvolleren Metallgeld geleistet werden konnen.

Selbst in Fallen, in welchen an sich der Gebrauch von Geldsurrogaten bequemer als derjenige von Munze ist, erhalt sich in der Creditwirthschaft letztere mitunter als Umlaufsmittel, sei es, da Vorurtheile oder gesetzliche Beschrankungen, z. B. Stempelpflichtigkeit mancher Geldsurrogate u. a. dgl. m., die Ersetzung des Metallgelds hindern. Das Princip des Geldsurrogatsystems oder der Creditwirthschaft, denn das sind in dieser Beziehung identische Begriffe, ist eben die Freiwilligkeit der Entwicklung, nicht der Zwang. Vor allen Dingen aber ist die unbedingte Voraussetzung fur eine solche freiwillige Ausbildung des Geldsurrogatgebrauchs die allgemein verbreitete, feste Ueberzeugung, da die Emittenten dieser Geldsurrogate, also die auf letzteren rechtlich verpflichteten Schuldner im Stande sind, wenn es gefordert wird, die Zahlung in Metallwahrung zu leisten. Als Basis dieser Ueberzeugung, gleichsam als materielles Substrat, das fur die Betheiligten zum psychologischen Motiv dieser Ueberzeugung wird, ist ein gewisser Metallgeldvorrath im Besitz jener Emittenten nothwendig, dessen Groe namentlich auch nach der Moglichkeit, ihn leichter oder schwerer zu erganzen, und nach dem jeweiligen wechselnden Stande jener Ueberzeugung von der Zahlungsfahigkeit der Emittenten wechseln mu.

Auf diese Weise wird sich in der Creditwirthschaft eine gewisse Summe Metallgeld theils als Umlaufsmittel im Verkehr, theils als festliegender Einlosungsfonds fur die als Umlaufsmittel dienenden Geldsurrogate erhalten. In einer so fein und kunstlich, ja uberkunstlich ausgebildeten Creditwirthschaft, wie derjenigen Grobritannien, ist diese Metallgeldsumme jedenfalls im Verhaltni zu den gewaltigen Umsatzen in der britischen Volkswirthschaft kleiner, wie in den meisten anderen Landern, obgleich die bestehende Goldwahrung und das fur England — nicht fur Schottland und Irland — geltende Verbot von Banknoten unter 5 Pfd. St. die Ersetzung der Munze im Kleinverkehr nicht so nothwendig und nicht so weitgehend moglich machen, wie vielfach in anderen Landern. Diese Thatsache der verhaltnimaig geringeren Metallgeldmenge in Grobritannien, namentlich z. B. im Vergleich mit Frankreich, welches neuerdings factisch und seit dem neuen Munzvertrag mit Italien, Belgien und der Schweiz in gewissem Umfange auch

rechtlich ebenfalls Goldwährung besitzt, möchte feststehen, wenn auch numerische Schätzungen der Menge schwerlich so genau sein können, daß sie auch nur Fehler bis zu 50 Procent mit Sicherheit ausschließen. Die britische Creditwirthschaft ermöglicht in Folge der eigenthümlichen monopolistischen und centralistischen Stellung, welche die Bank von England durch Gesetz und geschichtliche Entwicklung dort erlangt hat, noch eine ganz besondere, ihr specifisch angehörende Ersparung an Metallgeld. Der gefestete Credit jener starken Centralbank gestattet nämlich selbst in Zeiten einer großen Crediterschütterung in der britischen Volkswirthschaft, namentlich in dem Zeitpunkte der Krisis, wenn der Umschwung der Wechselcourse das Metallgeld nicht mehr ins Ausland treibt und vornehmlich nur im Innern Mißcredit besteht, die Ausfüllung der durch diesen Mißcredit entstandenen Lücke im Geldsurrogatwesen durch Banknoten der englischen Bank statt durch Münze. Hier tritt also sogar in Zeiten, wo die Ueberzeugung von der Sicherheit des in den Geldsurrogaten gegebenen Zahlungsverprechens wankt, ein Geldsurrogat an die Stelle des anderen. Man kann dies nicht auf den Zwangscurs der englischen Banknoten zurückführen, da ja von der Bank selbst jederzeit Gold für die Noten verlangt und sofort wirklich erhalten werden kann. Die starke Ausdehnung der wirklichen Notencirculation grade in Krisen hat in der gleichzeitigen großen Zunahme der Privatdepósitos, welche es der englischen Bank möglich macht, mittelst des Depósitoengeschäfts die durch die Geschäftseinschränkung anderer Banken entstehende Creditverweigerung theilweise gut zu machen, ihr bemerkenswerthes Pendant. Die lehrreichen Erscheinungen während der englischen Geldkrisis im Sommer 1866 haben die früheren Wahrnehmungen bestätigt. Freilich haben grade auch sie von Neuem und noch deutlicher wie bisher gezeigt, daß die Metallgeldbasis der englischen Creditwirthschaft ungemein schwach ist und ihr unüberschreitbares Minimum vielleicht schon erreicht hat. Damit wäre man an dem Punkte angelangt, wo auch das Geldsurrogatssystem die Metallwährung gefährdet. Namentlich ist diesmal ernstlich die Frage in England in Erwägung gezogen worden, ob die stark centralistische Tendenz, welche den Baarfonds der Bank von England mehr und mehr zum alleinigen größeren Metallfonds des Depósitoenbankwesens hat werden lassen, nicht ihre ganz besonderen Gefahren habe und vielleicht doch eine Anzahl selbständiger Metallreserven mehr Sicherheit böte. Im letzteren Fall würde ein Schritt in der Geldsurrogatentwicklung und in der durch diese bewirkten Metallgeldersetzung wieder zurück zu machen sein: die

Metallreserven der Joint-Stock-Depositbanken und der groen Privatbankers und Discontohuser, welche jetzt bei der Bank von England concentrirt sind und von welchen nach den gewohlichen Depositbankgrundsagen auch bei der Zusicherung steter Ruckzahlung auf Verlangen wieder ein Theil ausgeliehen werden kann, wurden dann bei ihren Eigenthumern ganz disponibel nur fur deren Verpflichtungen liegen, wahrend das jetzige System abermals groere Verpflichtungen auf denselben Betrag Metallgeld ubernehmen lasst. Jedenfalls zeigt aber Grobritannien, wie weit und wie erfolgreich auch mittelst der Entwicklung der Creditwirthschaft der allein zulassige Zweck der Papiergeldausgabe, edles Metall aus der Function des bloen Umlaufmittels abzulosen, erreicht werden kann. Ginge man in England zu Notenappoints von 1 Pfd. St. wie in Schottland und Irland oder, da dies fur britische Verhaltnisse schon ein etwas niedriger Betrag ist, wenigstens zu Notenstucken von 2 Pfd. St. herab, so wurde die Ersparung an Metallgeld noch bedeutender und doch gleichzeitig kaum gefahrlicher sein, wenn etwa ein Theil des durch solche Noten ersetzten Geldes zur Verstarkung der zu niedrigen allgemeinen Metallgeldreserve des Lands benutzt wurde. Auch in Frankreich ist der entsprechende kleinste Notenappoint jetzt 50 Fres., in Deutschland 10 Thlr. und 10 Fl. rh. \*)

\*) Theorie der Peelschen Acte S. 126, 164—173, 187—196 ff., 257—263 303—313. Schon in der Speculationszeit vor 1857 und in der Krisis dieses Jahres sind besondere Bedenklichkeiten des Depositengeschafts der Banken in England zum Vorschein gekommen (vgl. a. a. D. S. 271). Die Erfahrungen des Jahres 1866 haben abermals in diesem Gebiete viel Schlimmes gezeigt. Die Nothwendigkeit, einen groeren Metallvorrath in der Bank von England zu halten, auf welche ubrigens der neuerdings mitunter so unverstandig geschmachte Tooke (s. oben Anm. S. 12) schon vor Jahren hingewiesen hat, ist immer allseitiger erkannt worden. Uebrigens hat auch die Krisis von 1866 in Betreff der Peelschen Acte, des Geld-, Credit- und Bankwesens im Allgemeinen, der Discontoregulirung u. s. w. nicht neue Gesichtspunkte eroffnet und kaum selbst neue Thatfachen an das Licht gebracht. Das Urtheil des leitenden volkwirthschaftlichen Blatts Economist uber die Peelsche Acte, die Nothwendigkeit ihrer Suspension, ihr schadliches Wirken in der Krisis, uber die Ersetzung von anderen Geldsurrogaten in Hohenpunkten der Krisis durch Banknoten (vgl. z. B. die Artikel uber die Krise in № 1185 vom 12. Mai und № 1191 vom 23. Juni 1866, uber das nothwendige Ruckgreifen auf das primare Creditmittel, die Banknoten, und damit meine obige Schrift S. 170), die Polemik dieses Blatts gegen das lange Festhalten des hohen Discontofaes der Bank nach dem Ruckschlage, dies Alles stimmt genau mit den Entwicklungen meiner obigen Schrift uberein, wie denn die darin enthaltene Auffassung und diejenige des Economist wesentlich mit Tooke's und Mills' Anschauung harmoniren. Ich weise darauf gegenuber von Schriftstellern, wie dem Recensenten der Rasse'schen Schrift, mit Genugthuung hin. BoLowski in seinen Artikeln

Die Ersparung an Metallgeld, welche die gemeinsame Folge der Papiergeldausgabe und der Entwicklung der Creditwirthschaft ist, geht auf zweifache Weise vor sich. Entweder wird von der im Lande bereits vorhandenen Geldmenge ein Betrag fur andere als Umlaufsmittelzwecke formlich verfugbar, oder es bleibt dasjenige volkwirthschaftliche Realcapital fur solche andere Zwecke disponibel, welches sonst zur Beschaffung der neu erforderlich werdenden Menge metallener Umlaufsmittel in diesen letzteren mittelst Ankaufs hatte angelegt werden mussen. Beide Betrage representiren, wie wir schon gesehen haben, ein wahres volkwirthschaftliches Capital, das ersparte Product vorausgehender Arbeit der Bevolkung. Der erste Fall ereignet sich wohl ofter bei der Papiergeldausgabe, der zweite bei der Creditwirthschaft. Bei dieser ist der Verdrangungsproceß des Geldes also weniger darauf gerichtet, das vorhandene Metallgeld zu vermindern und das alte darin steckende Kapital wieder verfugbar, als vielmehr die relativ minder productive Verwendung eines neuen Capitals zur Anschaffung von Metallgeld unnothig zu machen. In der Wirkung auf den volkwirthschaftlichen Capitalbestand und die allgemeine Production kommt Beides auf dasselbe hinaus, nur entzieht sich die letztere Operation der Aufmerksamkeit mehr. Die Entwicklung der Creditwirthschaft ist selbst Wirkung und Ursache eines großeren Bedarfs von Umlaufsmitteln, sie befriedigt diesen Bedarf kostenlos und ermoglicht dadurch selbst wieder einen neuen Aufschwung der Volkwirthschaft und ein abermaliges Wachsen des Umlaufsmittelbedarfs. Sie erzeugt insofern diesen Bedarf selbst mit und befriedigt ihn sofort, sie schafft den Mangel an Umlaufsmitteln und bietet das Correctiv dagegen in sich selbst. Eben deßhalb, zumal die Creditwirthschaft meistens mit Recht ganz kleine Banknoten vermeidet, also Munze im Kleinverkehr belast und einen Betrag Metallgeld als Deckungscasse vorrathig halt, findet hier ofter eine Nichtzunahme, als eine positive Abnahme der Metallgeldmenge der Volkwirthschaft statt. Anders, wie gesagt, die Papiergeldausgabe, welche als neue Wahrung das letzte

uber die Krisis von 1866 und die Peellsche Acte in der Revue des deux mondes (15. August und 1. September 1866) hat nur die Overstone-Walloschenschen Lehren wieder aufgenommen, ohne sie hier mehr als in seiner Question des banques (Paris 1864) zu erharten und die Gegner zu widerlegen. Von *N<sup>o</sup> 1184* (5. Mai 1866) an brachte der Economist fast jede Woche langere Zeit hindurch uber die Krisis, Bankacte, Geldsurrogate, Creditwirthschaft u. s. w. Artikel, nach denen gewiß nicht gesagt werden kann, Locke's, Mills u. A. Anschauung sei ein ubervundener Standpunkt in England, wie der Opponent Nass'e's sich nicht scheut zu behaupten (a. a. D. S. 238).

Munzstuck zu vertreiben strebt und unter Umstanden erfolgt, die oftmals einen Niedergang der Volkswirtschaft bezeichnen, also den Umlaufsmittelbedarf ohnedem vermindern. Selten kommt daher das Papiergeld auch nur in die Lage, der Volkswirtschaft das neue Capital zu erhalten, welches sonst in die metallenen Umlaufsmittel hatte gesteckt werden mussen. Die verschiedene Wirtschaftlichkeit der Papiergeldausgabe und des Geldsurrogatensystems tritt in diesen Unterschieden bezeichnend hervor. Auch das ist ein bemerkenswerther Gegensatz, da die Papiergeldemission ganz im Charakter leichtsinniger Verschwendung das von den Vatern ererbte Reservecapital der Volkswirtschaft sofort vollig, die Geldsurrogatentwicklung dagegen nur einen Theil davon flussig macht. Allein der Hauptgegensatz liegt doch in der verschiedenen Verwendung jenes Reservecapitals. Die Creditwirtschaft setzt im Sinne einer vernunftigen Dekonomie ein werthvolles, auch als Umlaufsmittel productives Capital zu einem Theil in ein wirtschaftlich noch nulicheres um. Die Papiergeldausgabe verbraucht, wenigstens in Gemaheit ihres regelmaigen Hauptzwecks, das Capital mehr oder weniger unproductiv. Dazu der Vortheil des Bestehenbleibens der Metallvaluta dort, der schwerwiegende Nachtheil der Einfuhrung der Papiergeldwahrung hier. Da mu man doch gestehen, da alles Licht auf jener, aller Schatten auf dieser Seite ist.

Mit der Festhaltung der Metallwahrung unter gleichzeitiger Entwicklung der Creditwirtschaft ist aber noch ein besondrer Vortheil verknupft, welcher bei der Papierwahrung ohne gleichzeitige neue Storung des Geldwesens gar nicht erlangt werden kann. Dieser Vortheil folgt zwar implicite schon aus den letzten Erorterungen ber die besondere Fahigkeit der Creditwirtschaft, den neuen Mehrbedarf an Umlaufsmitteln durch Geldsurrogate zu befriedigen. Doch mu hier noch eine weitere Folgerung gezogen werden, durch welche fruhere Untersuchungen ihren Abschlu und scheinbare Widerspruche unserer Deutungen der Vorgange im Papiergeldlande und speciell in Ruland ihre Versohnung finden.

Wir haben fruher gesehen, da das Papiergeld als blo einzelwirtschaftliches aber nicht volkswirtschaftliches Capital der Production im Allgemeinen nur eine andere Richtung geben, sie aber nur unter den naher bezeichneten, praktisch selten zutreffenden Bedingungen wirklich vermehren kann. Die Vorgange nehmen dann wohl einen solchen Verlauf, da zumal unter dem lange nachwirkenden Einflu der Capitalabsorption seitens des

Kriegs ein Mangel an eigentlich volkswirtschaftlichem, besonders an umlaufendem Capital grade durch den aus dem Papiergeld entspringenden Umschwung der Production hervorgeht. Dieser Mangel ist es vornehmlich, welcher den Klagen ber Capitalmangel, z. B. gegenwartig in Ruland, zu Grunde liegt, wenn auch die Klagenden selbst meistens nur an Geld-, resp. Geldcapitalmangel denken, (s. oben Abschnitt II. am Schlusse). Indessen kann neben jenem Mangel in der That auch ein Mangel an Geldcapital und an Umlaufsmitteln einhergehen, wie wir ebenfalls frher zugaben. Unsere Entwicklungen im ersten Abschnitte haben uns auch gezeigt, da es in der Tendenz des speculativen Aufschwungs der Volkswirtschaft liegt, das disponible Geldcapital in alle Kreise des Verkehrs als Umlaufsmittel zu zerstreuen. In der Papiergeldwirtschaft verluft dieser Proce nicht grundsaglich anders, wie in der Metallgeld- und Creditwirtschaft, sondern wohl nur in anderem Tempo, mehr stoweise und sonst in Nebenpunkten verschieden, mit der einen Ausnahme, da die Preissteigerungen einen groeren Geldbetrag als Umlaufsmittel im Verkehr festhalten werden. Grade dadurch kann ein starkerer und anhaltenderer Mangel an disponiblen Geldcapital entstehen. Fr diesen giebt es nun aber, und das ist das Schlimme, in der Papiergeldwirtschaft keine natrliche Abhlfe, wie bei der Metallwahrung. Die einzige sonst rationelle Abhlfe lage in der Entwicklung der Creditwirtschaft, und eben diese kann auf der schwankenden Basis der Papierwahrung und unter den vielen ungnstigen Einflssen der letzteren auf Volkswirtschaft berhaupt und Geld- und Creditwesen insbesondere kann rasch in erheblichem Umfange vor sich gehen. Die Ersetzung von Papiergeld durch die Creditwirtschaft und deren mchtigstes Agens, das Bankwesen, ist freilich an sich so gut mglich und so sehr im Interesse der sich damit befassenden Einzelwirtschaften gelegen, wie die namliche Ersetzung von Metallgeld. Denn in beiden Fallen werden Umlaufsmittel des Gemeinwesens zu einem disponiblen Geldcapital, daher zu einer Einkommenquelle fr die Banken u. s. w. gemacht. Da das als Umlaufsmittel ersparte Papiergeld nur ein einzelwirtschaftliches, kein volkswirtschaftliches Capital ist, andert daran so wenig als der Umstand, da das ebenso ersparte Metallgeld zwar auch volkswirtschaftliches, aber nicht eigentlich weltwirtschaftliches Capital ist. Denn in der Weltwirtschaft kann auch das disponible Metallgeldcapital nur durch Umsetzung in Produktionsmittel, welche demselben Wirtschaftssystem bereits angehren, der Production zwar eine andere Richtung geben, aber dieselbe an sich



nicht vermehren. Die Gesamtproduction hangt von den jeweilig vorhandenen concreten Productionsmitteln, nicht vom Geldcapital ab, mit Ausnahme derjenigen Geschafte, in welchen das Metallgeld concretes Productionsmittel ist, wie beim Goldschmied. Aber wie gesagt, eine gesunde Creditwirthschaft mu zum Unterbau eine feste Wahrung haben, sonst wird sie selbst in der Regel nur ein leichter Fachwerkbau bleiben.

Den moglichen Mangel an Umlaufsmitteln fur den Kleinverkehr, also an Scheidemunze und deren Ersatzmitteln und an Vertretern des einzelnen vorwichtigen Munzstuck und seiner kleineren Multipla, konnte aber die Creditwirthschaft selbst bei Metallwahrung nur durch die Ausgabe ganz kleiner Banknotenappoints decken. Bei Papierwahrung ist gerade ein solcher Mangel besonders haufig, das Geldsurrogatsystem, resp. das Zettelbankwesen aber vollends nicht in der Lage, ihm gebuhrend abzuhelpfen, ohne neue Uebel herauszubeschworen. Denn die Emission von kleinem Scheidepapiergeld,  $\frac{1}{2}$ -,  $\frac{1}{4}$ -,  $\frac{1}{10}$ -Rubel- oder Dollars- oder Guldenzettel, wie sie in Ruland, Amerika und Oesterreich von einzelnen Creditinstituten, Gemeinden, Banquiers, selbst Kramern wiederholt vorgenommen worden ist, wird stets eine Anomalie bleiben. Tausenderlei Sorten Scheidepapiergeld wird man gewi als einen groen Uebelstand bezeichnen mussen, der eben nur geduldet werden kann, wenn die Regierung dem unertraglichen Mangel an Kleingeld, hier aber z. B. Rubel- und dergleichen Scheine eingerechnet, nicht selbst abzuhelpfen wei.

Die richtige und genugende Versorgung der Volkswirthschaft mit Umlaufsmitteln fur den Groverkehr, welche dann meistens als Geldcapital zu Charakteristren sind, und fur den Kleinverkehr, wo wir den Namen Umlaufsmittel in einem specielleren Sinn brauchen, vollzieht sich nun unter der Herrschaft der Metallwahrung von selbst. Der Ueberflu stromt in andere Volkswirthschaften ab, der Mangel wird von diesen aus erganzt. Zinsfu-, insbesondere Discoutoverschiedenheiten regeln vornehmlich den Ab- und Zuflu des Geldcapital zwischen verschiedenen Landern und bekommen dadurch die Tendenz bis zu dem Punkte der naturlichen Differenz, welche namentlich auch auf die Verschiedenheiten der im Zinse enthaltenen Assurancepremie zurckzufuhren ist, sich auszugleichen. Unterschiede der Waarenpreise bestimmen besonders den Ab- und Zuflu des Geld als Umlaufsmittel. Auch die Creditwirthschaft oder das Bankwesen gleichen ihrerseits zwischen verschiedenen Landern und innerhalb eines

Landes Ueberfluß und Mangel an Geldcapital und an Umlaufsmitteln mit aus. In einer entwickelten Creditwirthschaft, wie z. B. der schottischen, kommen nach den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs die den jeweiligen Umständen am besten entsprechenden Geldsurrogate, bald Checks, bald Banknoten, Anweisungen, Wechsel, oder auch Münze selbst in den Umlauf und kehren sofort wieder an ihre Ausgabestätten zurück, sowie der Verkehr sie nicht mehr bedarf. In jeder Volkswirthschaft, welche bereits Geldwirthschaft ist, findet ein beständiger Uebergang von Geldcapital in Umlaufsmittel und umgekehrt statt. Dieser Proceß wird durch das Credit- und Bankwesen sehr erleichtert, durch die Saugapparate des letzteren, welche vornehmlich das Depositengeschäft darstellt, und durch die regelmäßigen kurzfristigen Ausleihungen und Abzahlungen, bei denen auch die Banknote ihre zweckmäßige Function hat. Verkehr, Production, Absatz, alle Geschäfte im Großen und im Kleinen wickeln sich coulant ab.\*)

Ganz anders unter der Herrschaft der Papierwährung und eines hier fast immer besten Falles nur kümmerlichen Credit- und Bankwesens. Anfangs bei starker Papiergeldausgabe, nachdem das Metallgeld und bei einem gewissen Metallagio selbst die noch leidlich ausgeprägte Scheidemünze als disponibles Geldcapital und Umlaufsmittel für den inneren Verkehr so gut wie verschwunden sind, ein unmäßiger Ueberfluß vornehmlich, wie wir sahen, am Papiergeldcapital. Dieser kann ins Ausland, eben weil er nur in specifischem Landesgeld, nicht in Weltgeld besteht, nicht abfließen. Er vertheilt sich durch den geschilderten Entwicklungsproceß allmählich in die Volkswirthschaft bis in die kleinen Verkehrskanäle. Eine Voraussetzung

\*) D. Michaelis hat in einem Aufsatz über Noten und Depositen, Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft 1865, B. XI, u. A. die Bedeutung der Creditgewährung und Notenvermehrung der preussischen Bank zur Zeit der Wollmärkte untersucht (S. 104 ff.). Mit Schärfe entwickelt er, daß diese Accommodation die Tendenz habe, auf das Geldwesen schädlich einzuwirken und Metallabfluß hervorzurufen. Michaelis ist aber andererseits ein Anhänger völliger Bank- auch Fettelbankfreiheit. Daß nun auch hier ganz ähnliche periodische Accommodationen und Bewegungen des Notenumlaufs trotz des regelmäßigen Austauschs der Noten unter den verschiedenen Banken vorkommen, wie das namentlich aus Schottland bekannt ist (vgl. meine Beiträge zur Lehre von den Banken S. 74, 302 und die daselbst befindliche Tafel der Curven des schottischen Notenumlaufs, sowie Silbarts Untersuchungen), beweist jedenfalls, daß der Schluß aus Michaelis' Entwicklungen nicht nur gegen die Centralbank sprechen würde. Die Aehnlichkeit der Verhältnisse beim Centralbank- und Kreisbankwesen deutet doch auf eine gewisse Berechtigung der periodisch größeren Accommodation.

dafur ist die Moglichkeit, die vermuthlich anfangs vorzugsweise emittirten und fur das Grogechaft bequemen groeren Papiergeldappoints in mittlere und kleinere fur den absteigenden Gang des Geldes nach Wunsch umzusetzen. In der Regel ist diese Moglichkeit beim Papiergelde gegeben, indem die Emissionscassen wenigstens verpflichtet sind, auf Verlangen Papiergeld der verschiedenen Groenkatgorien gegen einander umzuwechseln. Dies ist auch durchaus nothwendig, wenn man dem Papiergeld nicht abermals einen Theil seiner Brauchbarkeit als Geld nehmen will, indem man die in ihm enthaltene Kaufkraft an bestimmte Appoints fesselt.

In Ruland bestehen in dieser Hinsicht unseres Wissens keine gesetzlichen und keine von der Staatsbank abschulich bereiteten Schwierigkeiten. Aber in gewissem Umfange bilden sich solche grade in diesem Lande durch die enorme Ausdehnung des Gebiets und dessen sparliche Bestedlung, wodurch es schwer wird, immer an die Umlaufstatten zu kommen. Daraus mussen nothwendig manche Hindernisse fur den Verkehr hervorgehen, zumal bei einem so schwierigen, kostspieligen und langsamen Geldtransportwesen, wie sie das Land und das nicht nur der unbestreitbaren naturlichen Schwierigkeiten halber noch so mangelhafte Postwesen mit sich bringen. In Oesterreich ist man dagegen sogar in ganzlicher Verkennung des Wesens der einschlagenden Vorgange darauf verfallen, willkurlich durch Gesetz die Summe des von den einzelnen Appoints auszugebenden Papiergelds zu bestimmen. Namentlich in der Weise, da das immer wieder von Neuem *à Conto* des Staats von der Bank ausgegebene Papiergeld — oder die „Anleihen des Staats bei der Bank“ euphemistisch ausgedruckt — oder das vom Staate selbst wieder emittirte Staatspapiergeld in bestimmten Kategorien, so 1859 in 5 Fl.-Noten, 1866 in 1 und 5 Fl.-Noten bestehen sollte. Irgend ein ganz auerlicher Grund war dafur in der Regel magebend, so z. B. 1866 der Rechtsgrund, da sich das Privilegium der Bank von 1867 an nicht auf Noten unter 10 Fl. mitbezog. In der fur oesterreichische Politik und vollends Finanzpolitik charakteristischen Weise hielt man an einem gleichgultigen Worte eines Gesetzes krampfhaft fest, in demselben Augenblicke, wo man den Sinn des Gesetzes und damit die alleinige Bedeutung eines solchen Worts vollstandig preisgab. Jedesmal hat sich aber in Oesterreich gezeigt, da solche Vorschriften nicht durchzufuhren waren. Begreiflich genug, da grade anfangs das fur Kriegszwecke ausgegebene Papiergeld zum Theil aus groen Appoints bestehen mute,

weil diese allein fur die Empfanger zunachst brauchbar waren.\*) Waren die Vorschriften streng erfullt worden, so hatte das nur ein weiteres theilweises Bruchliegen groer Summen und indirect eine starkere Entwerthung zur Folge haben mussen. Es wird dabei eben immer vergessen, da die Volkswirthschaft unter der Herrschaft der Papierwahrung ausschlielich oder groen Theils auf Papiergeld als Geldcapital und Umlaufsmittel angewiesen ist und daher das Papiergeld die betreffenden Bedurfnisse durch richtige Stuckelung je nach Verlangen der Besitzer befriedigen mu. Der geschilderte Uebergangsproce von Geldcapital in Umlaufsmittel und umgekehrt bedingt in der Papiergeldwirthschaft eine in entgegengesetzter Richtung sich vollziehende Ab- und Zunahme der einzelnen Papiergeldkategorien innerhalb desselben Gesamtbetrags von Papiergeld. Mit andern Worten von diesem Gesamtbetrag mu den Verkehrsbedurfnissen gem bald ein groerer, bald ein geringerer Procentsatz in den Stucken der einzelnen Kategorien bestehen. Unterscheiden wir nur im Ganzen groere, mittlere und kleinere Stucke, so wird in der Periode des absteigenden Geldverkehrs, wie wir es fruher nannten, die Quote der groen Stucke ab, die der kleinen zunehmen, umgekehrt beim wiederaufsteigenden Geldumlauf. Die mittleren Stucke werden mehr wie die anderen das Streben haben, dieselbe Quote zu verbleiben. — Auch in der Banknotencirculation nimmt man ahnliche Veranderungen im relativen Gesamtbetrag der einzelnen Appoints wahr. Mitunter sind hier gesetzliche Beschrankungen in Betreff der einzelnen Appoints in Kraft. So darf z. B. die preussische Bank nur fur 10 Mill. Thaler Noten in Zehnthalerscheinen ausgeben. Diese Bestimmung hat wohl einen ahnlichen Grund, wie verwandte Vorschriften uber die Appointirung des Notenumlaufs der sogen. preussischen Privatbanken und wie das Verbot, Noten in kleineren Stucken als 10 Thaler auszugeben: man will die metallenen Umlaufsmittel nicht zu weit verdrangen lassen. Hinderlich fur den Notenumlauf konnen solche

\*) Das osterreichische Gesetz vom 5. Mai 1866, welches ganz in der alten Weise zur Vermeidung einer vermehrten Steuerlast beim ersten Kriegsfall das kaum etwas gebesserte Geldwesen wieder preisgab, bestimmt in § 1 die Uebnahme der 1 und 5 Fl. Banknoten zu Lasten des Staats. In § 2 wird der Maximalbetrag dieser nunmehrigen Staatsnoten auf 150 Mill. Fl. festgesetzt, in § 3 die Nationalbank verpflichtet, das Aequivalent fur die vom Staate ubernommene Verbindlichkeit zur Einlosung der Noten zu 1 und 5 Fl. bis zum Gesamtbetrage der erhobenen Umlaufsummen dieser Noten, die doch bekanntlich gar nicht eingelost werden, dem Staate sofort in Banknoten hoherer Appoints zu leisten!!

Anordnungen leicht werden, die Privatbanken haben daruber in Preuen lange geklagt, in einigen Punkten sind ihnen Erleichterungen zu Theil geworden. Aber bei Metallwahrung kann der Verkehr sich doch vor erheblicheren Inconvenienzen durch die vermehrte Fennung von Munze helfen. Das ist wieder der groe Unterschied zwischen Banknoten- und Papiergeldwesen. Wurde z. B. durch gesetzliche Bestimmungen oder die Praxis der Zettelbanken die beliebige Umwechslung von hoheren, mittleren und kleineren Notenstucken verhindert, so hatte das keine andere Folgen, als da der Verkehr von den Noten auf die Munze zuruckgriffe, vielleicht mit einigen (z. B. bei Silberwahrung), aber jedenfalls nicht mit sehr erheblichen Schwierigkeiten fur den Geldumlauf. Beim Papiergeld ware das unmoglich, denn worauf soll man hier zuruckgreifen als eben auf Papiergeld, welches in den verlangten Appoints der Annahme nach fehlt?

Die Appointirungs- oder Stuckelungsfrage hat auch sonst ihre groe Bedeutung fur das Geld- und Papiergeldwesen. Sie wird aber selten beachtet. Wir verweilten dabei etwas langer, weil sie grade in Ruland, soweit uns die einschlagende Literatur bekannt wurde, gar nicht berucksichtigt zu werden scheint. Auch bei der Wiederherstellung der Baluta und der Einziehung des Papiergelds, um es durch Munze ersetzen zu lassen, ist die Stuckelungsfrage von nicht zu unterschazender Bedeutung. Leider besitze ich keinerlei Ausweise uber die Appointirung der russischen Papiergeldmenge, ich wei auch nicht, ob solche veroffentlicht worden sind. \*) Letzteres ware sehr zu wunschen und hat bei dem mit Recht auch in Ruland angenommenen Princip der Publicitat im Papiergeld- und Bankwesen auch nicht das Geringsste gegen sich. Von Interesse ware es namentlich, zu erfahren, in welchen Kategorien vorzugsweise die Emissionen wahrend des orientalischen Kriegs, die spateren Einziehungen (1862/63 z. B.) und der jedesmalige Papiergeldumlauf in gewissen Terminen jedes Jahres bestanden habe. Wichtig ware dabei auch die Untersuchung, wie die colossale Vermehrung der seq. Serien auf die Stuckelung des Papiergelds eingewirkt hat. Diese Reichschatzbillete in 50 Rubel-Stucken mit 18 Kop.

\*) Erst nachdem Obiges geschrieben, ist mir aus russischen Zeitungen folgende beachtenswerthe Notiz zugekommen, welche in genughuender Weise meine Deductionen bestatigt. In den letzten Jahren soll sich allmahlich die Masse des kleinen Papiergelds in auffalliger Weise vermehrt haben, namentlich allein der Betrag an 1 Rubel-Scheinen um c. 40 Mill. Rubl. Bei der im Ganzen gleichgebliebenen Papiergeldmasse mu also in der That die aus allgemeinen Grunden abzuleitende Umfegung von groen in kleine Papiergeldstucke eingetreten sein, welche die Geldklemme oder den hohen Discout auf den russischen Borsen zur Genuge mit erklart.

monatlichen Zinsen (4,32 %) sind in mancher Beziehung eine Art verzinslichen Papiergelds. Ihre starke Vermehrung bildet eine der bedenklichen Seiten der letztjährigen Finanzwirthschaft. Am Ende der Jahre 1855 circulirten davon für 63, 1861 für 108, 1866 aber für 216 Millionen Rubel.\*)

Mag indessen die beliebige Umsehung der einzelnen Arten russischen Papiergelds gegen einander so bequem, wie nur irgend nach den Verhältnissen möglich, gewesen sein. Schwierigkeiten des Geldumlaufs, nämlich ein Mangel an Geldcapital für den großen und an gewöhnlichen sog. Umlaufsmitteln im kleinen Verkehr, können in einer solchen Papiergeldwirthschaft in gewissen Zeiten eintreten, sobald die Vermehrung des Papiergelds stille steht oder wohl gar eine Verminderung erfolgt. Sie müssen aber namentlich dann fast nothwendig entstehen, wenn jener durch die Speculation bewirkte Proceß des absteigenden Geldverkehrs sich in der Hauptsache vollzogen hat und der Bedarf an Umlaufsmitteln für den kleinen Verkehr noch gleichzeitig aus besonderen Ursachen gewachsen ist. Solche Ursachen liegen in einer Papierwirthschaft in der durch das Agio veran-

\*) Vgl. über die Stückelungsfrage in Oesterreich „Die österreichische Nationalbank und ihr Verhältniß zum Staate“. Wien 1861. Tab. D. und E., A. Wagner, Herstellung der Nationalbank, (österr. Val., Th. I.), Wien 1862, S. 158—168; über die Banknoten- und Wechselappoints in England die Untersuchungen von Newmarch, in Tooke, hist. of prices, VI., 585, Gilbart im Statist. Journal (London), B. 15, 17, 19, meine „Beiträge“, S. 112 ff., 129 ff. — In Krisen muß zunächst vornehmlich, da man Geldcapital im großen Geschäft zu den Zahlungen und als Reserve für unvorhergesehene Fälle bedarf, bei einer Totalzunahme des Notenumlaufs eine besonders starke Zunahme der Noten höherer Kategorien erfolgen. Die Bewegung der Stückelung findet auch hier nach den oben entwickelten Grundsätzen statt. Eine hübsche Illustration aus der jüngsten Zeit bietet die Bewegung der Stückelung des Notenumlaufs der Bank von England in der Krisis von 1866 (Economist, 12 1202 vom 8. Sept. 1866). In der schlimmen Woche vom 9. bis 16. Mai, in welche „Overends Freitag“, der 11. Mai, der Tag der Panik erregenden Zahlungseinstellung des großen Geschäfts Overend, Gurney & Co. Limited, fiel, nahm die „active Circulation der Bank von England um 3,776,000 Pfd. St. oder um 17 % zu. Davon kamen auf die Noten von 5 Pfd. St. 8, von 10 Pfd. St. 13, von 20—100 Pfd. St. 26, von 200—500 Pfd. St. 30, von 1000 Pfd. St. 18 %. Man bedurfte hier eben Banknoten, als primäres Creditmittel, stott der zum Theil unbrauchbar gewordenen anderen Geldsurrogate in den Kreisen des Großverkehrs als Reserve und als Mittel für große Zahlungen, welche vornehmlich Uebertragungen von Geldcapital sind. Dafür eignen sich die großen Noten viel besser, folglich vermehren sie sich besonders stark. Der damalige Vorgang ist aber nur ein besonders frappanter Fall der geschilberten allgemeinen Entwicklungstendenz der Stückelung.

lasten Preissteigerung vieler wichtiger Waaren, zunachst namentlich derer, welche in das Ausland gehen und aus demselben kommen. Sie liegen ferner in allgemeinen volkwirthschaftlichen Verhaltnissen, dem wirklichen Aufschwung der Production und besonders einzelner Arten von Handelsgeschaften (z. B. Exportgeschaft), dem Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft u. dgl. m. In Ruland hat neuerdings, wie gesagt, dieser letztere Umstand wohl mchtig eingewirkt. Allmhlich erfolgt nun durch den Proce des wieder aufsteigenden Geldverkehrs eine Wiederaufsammlung von Geldcapital oder eine Ruckbildung von Umlaufsmitteln in Geldcapital, wie man sagen konnte. Jene besonderen Ursachen hemmen aber diese Ruckbildung, indem sie mehr Umlaufsmittel in dem unteren Verkehr festhalten. Dadurch entsteht dann ein noch groerer und noch anhaltenderer Druck im Geldverkehr oder auf dem Geldmarke, welcher nun wieder seinerseits die Speculation fesselt und die Umbildung von Geldcapital in Umlaufsmittel hemmt, also auch nach unten sich bemerklich macht und die Befriedigung des noch wachsenden Umlaufsmittelbedarfs erschwert. Gerade dieser Druck bewirkt nun auch theilweise die Heilung. Vermittelt dieses von ihm ausgehenden Drucks tragt der Geldmangel, er bestehe in Mangel an Geldcapital oder an Umlaufsmitteln oder an beiden, sein Correctiv in sich selbst. Aber deswegen wird er nicht weniger lastig empfunden. Unter der Herrschaft der Papierwahrung kann jener Druck noch dazu eine wirkliche Heilung gar nicht oder nur unter sehr erschwereten Umstanden und den lastigsten Wirkungen hervorbringen, ohne da die Sicherung gegen baldige Wiederkehr ahnlicher Verhaltnisse geboten wird.

Geldwirthschaft ist die Papiergeld-, nicht weniger als die Metallgeldwirthschaft, nur aber meistens eine solche mit wenig entwickeltem Geldsurrogatwesen. Das Eigenthumliche der Geldwirthschaft liegt darin, da in ihr zur Bewerkstelligung der Umsatze und der eben nicht auf concrete Guter, sondern auf das Geld als „Kaufkraft schlechtweg“ und als Object der meisten auf Leistungen gestellten Vertrage lautenden Zahlungen eine bestimmte Menge Geld, dort Metallgeld, hier Papiergeld, erforderlich ist. Diese Geldmenge hangt, unter Voraussetzung des Nichtvorhandenseins oder auch der gleichbleibenden Benutzung der Geldsurrogate, von der Menge der gegen Geld zu bewerkstelligenden Umsatze, zu leistenden Zahlungen, von der Geschwindigkeit des Umlaufs ein und derselben Geldsumme und vom Stande der in Geld ausgedruckten Preise der Guter und Leistungen ab. Dieselbe Geldmenge erweist sich also zu klein, wenn unter ubrigens

gleichen Umständen die Summe der Umsätze und Zahlungen und wegen höherer Preise der Geldwerthbetrag dieser Umsätze u. s. w. größer wird. Kann nun die Geldmenge nicht größer und in ihrer Wirksamkeit, z. B. durch rascheren Umlauf oder durch Ausbildung des ja eben auf Erzeugung der Geldmenge hinwirkenden Geldsurrogatsystems, nicht stärker werden, so entsteht zwischen der Geldmenge und der Menge der Umsätze von Waaren u. s. w. oder den Preisen der letzteren ein Mißverhältniß. Dieses äußert sich in dem Druck auf die Volkswirtschaft. Die Menge der Umsätze, soweit sie eben gegen Geld erfolgen, oder die Preise oder beide zugleich müssen sinken. Daraus gehen die Schwierigkeiten oder Unzulänglichkeiten hervor, welche aber schließlich allerdings eben jenes Mißverhältniß wieder beseitigen. Nur liegen die Verhältnisse in der Papiergeldwirtschaft wieder besonders ungünstig.

Zur Gütererzeugung gehört in der Volkswirtschaft freilich ein Vorrath concreter Productionsmittel. In diese letzteren muß das Geld erst vom Einzelwirthschafter umgesetzt werden. Fehlt es an jenen Productionsmitteln, kann man mit dem Gelde, z. B. dem Papiergelde, diese auch nicht im Auslande kaufen, so nützt das Geld zur Production nichts. Diese muß stillstehen; sind große Geldmassen vorhanden, welche um den Erwerb der concreten Productionsmittel und Güter zum Consum in Concurrenz treten, — eben diese Bedingung erfüllt sich beim Müßigliegen des Gelds nicht — so müssen die Preise steigen. Der praktische Geschäftsmann, der Routinier und bloße Empiriker vergißt wegen der Form der Erscheinungen in der Geldwirtschaft so leicht, daß häufig nicht Geld, sondern das für Geld zu bisherigen Preisen oder auch das überhaupt zu Kaufende fehlt.

Allein andererseits haben die Bekämpfer dieses Irrthums auch nicht selten die Bedeutung des Gelds in der Geldwirtschaft zu gering angeschlagen. Sie bestreiten den Geldmangel im eigentlichen Sinne, und sagen, es fehlt, wenn über Geldmangel geklagt wird, nicht nur in der Regel, sondern immer an concreten Productionsmitteln, niemals an Geld. Das ist einseitig und unwahr. In der Geldwirtschaft, wo üblicher Weise die Umsätze gegen Geld erfolgen und die Contracte auf Geld gestellt werden, kann eben mitunter doch das nöthige Geld nicht nur der betreffenden Einzelwirthschaft, was natürlich Niemand bestreitet, sondern der ganzen Volkswirtschaft in der erforderlichen Menge absolut fehlen. Oder es können wenigstens, was dasselbe besagen will, Verhältnisse eingetreten sein, welche die Wirksamkeit ein und derselben Geldsumme, z. B. durch Verminderung der Umlaufgeschwindigkeit oder Zusammensturz des Geld-



surrogatsystems, verringern. So liegt z. B. in eigentlichen Creditkrisen allerdings nicht selten ein Mangel an Realscapital, aber daneben und auch wohl mitunter unabhangig davon ein wirklicher Geldmangel vor. Dieser Geldmangel treibt den Disconto fur Geldcapital in solchen Zeiten so enorm in die Hohe, auf 12, 20, 100, ja 1000 Procent. Denn es handelt sich in solchen Momenten um das wirkliche Geld, das gesetzliche Zahlungsmittel, die Wechselvaluta, auf welches die falligen Verpflichtungen lauten oder mindestens um ein solches Geldsurrogat, welches selbst in den argsten Krisen freiwillig statt Geldes in Zahlung angenommen wird, wie z. B. die Noten einer accreditirten Bank (Bank von England-Noten 1825, 1847, 1857, 1866). Bisher gab sich Jedermann mit Geldsurrogaten in Zahlungsempfang zufrieden, jetzt verlangt er Geld oder wenigstens ein solches allgemein bekanntes Geldsurrogat, wie diese Banknoten einer renommirten Bank. Der oft ja thatsachlich vorhandene Besitz der groten Waarenvorrathe, die selbst bei den niedrigsten Preisen nach wenig Tagen die Schuld ganzlich decken konnten, nutzt jetzt nichts. Denn nicht mit Weizen oder Wolle, Kaffee oder Zucker, sondern eben nur mit Geld konnen die auf Geld lautenden Zahlungen erfullt werden. Die Anhanger der gewohnlichen Lehre gehen eben auch hier wieder zu weit, indem sie, die Waareneigenschaft des Geldes allein betonend, in den umgekehrten Fehler wie die gewohnlichen Empiriker verfallen und die Eigenschaft des Geldes, gesetzliches Zahlungsmittel und Darsteller von abstracter Kaufkraft — Capital fur alle Verwendungsarten — zu sein vergessen. Namentlich in den Creditkrisen ist eine solche einseitige Auffassung gradezu unbegreiflich, weil hier die Bedeutung der Wahrungseigenschaft des Geldes so charakteristisch hervortritt. Schon fruher bei Gelegenheit der Erorterungen uber die Wirksamkeit der groen Centralbanken in den Hohepunkten der Creditkrisen haben Rasse und ich auf die Nothwendigkeit, hier allgemein angenommene Zahlungsmittel erhalten zu konnen, hingewiesen. Neuerdings hat besonders E. de Laveleye gegen die Einseitigkeit der herrschenden Lehre polemisirt, welche stets nur den Turgotschen Satz, das Geld ist eine Waare, wie jede andere, ventilirt. Mit Recht hat de Laveleye den Umstand betont, da Geld doch auch eine ganz besondere Waare ist. \*)

\*) E. meine Theorie der Peel'schen Acte, S. 166 ff., 295, und meinen Artikel „Krisen“ in Rensch's Handworterbuch, bes. S. 535. E. de Laveleye, Geld- und Handelskrisis (deutsch, Cassel 1865), bes. S. 61 ff. Rasse, preussische Bank (Bonn 1866), S. 82 ff., und Tub. Zeitschrift 1859, S. 1 ff.

Der Hohpunkt einer Creditkrise bildet einen acuten Geldmangel. Bei bestehender Metallwahrung erfolgt die Heilung durch Zustromen von Edelmetall aus dem Auslande, durch Ersetzung discreditrter Geldsurrogate mittelst solcher, deren Credit noch feststeht, — eine Maregel, welche nur vom Standpunkt jener einseitigen Betonung des Waarencharakters des Gelds mit dem Schlagwort des Curirens auf die Symptome des Uebels zurugewiesen werden kann, wenn auch bei einer solchen Hilfeleistung naturlich Vorsicht noth thut. Endlich vollzieht sich der Heilungsproce vollends durch die Ruckwirkung der Geldknappheit auf die Preise und durch die Wiederherstellung des geschwundenen Vertrauens im Verkehr, also durch den Fortfall der Ursachen des Geldmangels. Bei einem chronischen Geldmangel aber, welcher sich in einem niedrigen Stande der Preise und Fondscurse, hohem Disconto ausdrockt und durch den gesteigerten Bedarf der Volkswirtschaft an Umlaufsmitteln im Gro- und Kleinverkehr, an Geldcapital u. s. w. verursacht sein kann, wird das Miverhaltni zwischen der Geldmenge und den zu steigen strebenden Preisen und Umsatzen allmahlich durch Bezuge neuen Metallgelds aus dem Auslande wieder ausgeglichen.

Unter der Herrschaft der Papierwahrung kann dagegen ein hier ebenso wohl moglicher Mangel an Geldcapital und an Umlaufsmitteln auf die soeben erwahnte Art nicht beseitigt werden. Neben entwerthetem oder doch jeden Augenblick entwerthungsfahigem Papiergeld mit Nennwerthzwangscurs kann das Metallgeld, selbst wenn es zu beschaffen ist, nicht circuliren. Etwas kann allerdings auch hier der Bezug von Metall aus dem Auslande oder die leihweise Hinsendung aus letzterem in das Papiergeldland helfen, wenn z. B. Papiergeldbesitzer, welche in einer Creditkrise nicht geneigt sind, sich von ihrem Papiergeld zu trennen, nun gegen das Edelmetallpfand ihr Geld fortleihen oder wenn der Papiergeldemittent Gold und Silber mit neu ausgegebenem Papiergelde im Lombard beleihet. Aber in der Regel hat das edle Metall nach Papiergeldlandern keinen Zug, weil es eben dort nicht in seinen Geldfunctionen unmittelbar zu brauchen ist. Starkere Einfuhren kommen auer in Creditkrisen und in ganz besonderen Fallen, z. B. bei groen Anlehen, Kriegsschadigungen u. dgl. m. nicht so leicht vor. Eine andere Hilfe hotte auch bei bestehender Papierwahrung die Entwicklung des Geldsurrogatsystems, aber diese erfolgt uberhaupt und vollends im Papiergeldlande nicht rasch.

Unter solchen Umstanden bleibt nur zweierlei ubrig. Man mu das Papiergeld von Neuem vermehren oder den Geldmangel sich durch seinen

beschrankenden Einflu auf Umsatze und Preise allmahlich wieder ausgleichen lassen. Das erste Mittel hilft allein unmittelbar, aber es hilft im besten Falle nur kurz vorbergehend. So popular es ist, so sollte man es doch selbst dann vermeiden, wenn der Mangel wirklich ein Geldmangel, nicht ein Mangel an concreten Productionsmitteln ist. Denn sonst wird der neu hinzukommende Papiergeldbetrag nur abermals jene frher geschilderte Einwirkung auf die Volkswirtschaft ausben, bis das Geldwesen noch mehr zerrttet, die Herstellung der Einlsbarkeit des Papiers abermals weiter entfernt, die Preise wiederum gestiegen und auch das neue Papiergeld schlielich wieder „classirt“ ist. Dann wird dieselbe Noth und Klage, der namliche Geldmangel von Neuem zum Vorschein kommen. Die Abhlfe mtze nochmals in einer Vermehrung des Papiergelds bestehen und so in derselben Weise weiter. Schlielich wrde die Thatsache der immer groeren Papiergeldvermehrung vollends den Credit dieses Umlaufmittels untergraben, der Zusammensturz nur um so gewaltiger, die blen Folgen nur um so entsetzlicher sein.

Aber wenn man den zweiten Weg einschlagt, die Dinge gehen last, mu nicht der Geldmangel durch seinen Druck auf die Speculation und Production, auf den Absatz und die Preise volkswirtschaftlich sehr nachtheilig einwirken? Allerdings wird eine Einschrankung der Geschafte und ein Sinken der Preise erfolgen mssen, aber grade dadurch werden die Wirkungen des Papiergelds und des Agio's zurckgedrangt und dieses letztere selbst wieder gedrckt. Der Geldmangel mu insoferne auf das Papiergeldwesen gnstig zurckwirken und den Werth des Papiergelds heben. So lange das Papiergeld ein Disagio hat, wie ja z. B. selbst heute (Anfang Januar 1867) bei besseren Cursen das russische Creditbillet noch 16 Procent am Pari verliert, kann nicht an und fr sich von einer zu kleinen Geldmenge die Rede sein, sondern nur insoweit, als diese Menge im Verhaltni zu den volkswirtschaftlichen Geschaften, Umsatzen und Preisen, welche sich durch das Papiergeld und das Agio zu bilden streben, zu klein ist. An sich beweist das Vorhandensein eines Agio und dadurch wenigstens theilweise erhhelter Preise, da die Papiergeldmenge absolut zu gro ist.

Freilich besteht zwischen dieser Menge und dem Metallagio und vollends zwischen jener und den Waarenpreisen durchaus kein so enger Causalnexus, wie frher oft angenommen worden ist. Weder am Disagio noch an der allgemeinen Kaufkraft, also weder am Preise des Edelmetalls

und der Munze noch an den Waarenpreisen kann man das Ueberma der Papiergeldmenge genau messen. Das haben die Erfahrungen fruherer Zeit und namentlich die neueren Beobachtungen in Oesterreich, Ruland, auch in Nordamerika unwiderleglich bewiesen. Bei fast genau derselben Circulation von c. 650 Mill. Rubel war der Curswerth des russischen Papiergelds im Sommer 1866 eine Zeit lang 66 und im Winter darauf wieder 84 % des Silberwerths. Nach jenem Curs ware der wahre Bedarf nur 429, nach diesem 546 Mill. Rbl. Silbergeld gewesen, zwei in kurzer Zeit so verschiedene Zahlen, da daraus schon die Unhaltbarkeit der Annahme, den Bedarf nach dem jeweiligen Curswerth berechnen zu konnen, deutlich hervorgeht. Aber wenn nicht dieser nahe und unmittelbare, so besteht doch immerhin ein Zusammenhang zwischen der Geldmenge und dem Geldwerth, d. h. hier dem Disagio und der Kaufkraft. Man kann wenigstens soviel sagen: wenn der Umlaufsmittelbedarf durch die Geldmenge seine absolut-genaue Deckung findet, so kann keine eigentliche Entwerthung gegen Munze oder Werthverminderung gegen Waaren entstehen.

Die zeitlich verschiedene Bewegung des Agio's und der Preise auert nun grade auf den Geldbedarf wieder ihren bemerkenswerthen Einflu. Bei einem gewissen Stande der Preise war der Geldbedarf der und der, sich erhohebend oder verringemd, je nach der Richtung, in welcher die Preise sich verandern, und nach dem verschiedenen Umfang der Umsatze oder Geschafte. Jetzt erfolgt ein starkeres Steigen des Agio, welches eine Zeitlang andauert, wie z. B. in Ruland vom Mai bis Juli 1866, direct und indirect durch eine Erschutterung des allgemeinen Vertrauens hervorgerufen. Dieses Agio sucht sich zuerst bei speciellen, dann bei den Waaren im Allgemeinen in einer Erhohebung der in Papiergeld ausgedruckten Preise zur Geltung zu bringen. Dadurch werden mehr Umlaufsmittel bedurft, fur das Grogeschaft zunachst, fur das Kleingeschaft etwas spater. Aber dabei zeigt sich nun auch das Miverhaltni zwischen dem Agio und der Geldmenge: letztere ist nicht nach Magabe des Agio's zu gro, deshalb kann auch wegen der hiefur zu kleinen Geldmenge die allgemeine Preissteigerung nicht um den Betrag des erhohten Agio's vor sich gehen. Der Geldbedarf wachst nur und entzieht dem Geldmarke, auf welchem disponibles Capital in Geldform zum Leihen ausgedoten wird, einen Theil dieses Geldes fur die Umsatzvermittlung zu hoheren Preisen, und zwar um so mehr, je mehr auch die Umsatze wieder aufleben, welche vielleicht zur Zeit des hohen Agio's unter dem Druck allgemeiner politischer

oder mercantiler Nothstande sich vermindert hatten. Diese Nothstande sind spater wieder fortgefallen, das Agio ist dadurch und durch den Druck auf den Geldmarkt wieder gesunken. Dieses niedrigere Agio wird dann auch auf die Preise wieder reagiren, so wird auch hier das Gleichgewicht zwischen der Geldmenge und den Preisen hergestellt, dem Geldmarkt disponibel gewordenen Umlaufsmittel von Neuem zugefuhrt u. s. w., ein bestandiges Oscilliren, ein immerwahrend in Wirksamkeit stehendes System von Wechselwirkungen. Der Druck auf den Geldmarkt kommt immer wieder zur Ausgleichung, um aber sofort bei den ewigen Schwankungen des Agio's im Gefolge der entstehenden Veranderungen der Preise, Umsatze und des Geldbedarfs wieder neu zum Vorschein zu gelangen. Bestandige wirthschaftliche Storungen sind damit unvermeidlich verbunden. Im Verhaltni zu den jeweiligen Preisen und Umsatzen, welche sich, zum Theil unter der Einwirkung eines fruheren hoheren Agiostandes, zu gestalten streben und diesem Agio entsprechen wurden, kann also in der That auch zu wenig Geld da sein, was dann eben auch auf ein Zuruckwerfen des Agio's und der Preise hinwirkt.

Die Vorgange auf der Petersburger Borse und dem russischen Geldmarkt im Herbst und Winter 1866 scheinen uns einen Beleg fur die vor-  
 ausgehenden Entwicklungen zu bieten. Die ohnehin unbetrachtlichen Vorschusse der Staatsbank auf Gold und Silber fielen noch von uber 2 Mill. Rbl. Mitte des Sommers auf weniger als 1 Million im December. Die zweite groe Pramienanleihe druckte auf den Geldmarkt zudem mit und entzog noch mehr Geld eine Zeitlang der gewohnlichen Verwendung, obwohl die Bank, hierin ganz der fruheren so kurzsichtigen Politik ihrer Collegin, der osterreichischen Nationalbank, folgend, ihre Vorschusse auf Fonds so bedeutend ausdehnte, von 23,6 auf fast 34, Wechsel von 5,3 auf 13 Mill. Rubel vom 1. April bis zum 1. October, und dadurch im Grunde selbst nur wieder dem Staate in Papiergeld ein neues Darlehen gab. Aber die Hauptursache des Geldmangels war wohl der groere Bedarf an Umlaufsmitteln fur die Bewaltigung theilweise hoherer Preise und groerer Umsatze, welche unter dem Einflu des Agio's und der von letzterem so begunstigten auswartigen Nachfrage gestiegen waren. Der westeuropaische Getreidebedarf wegen Erntedeficits kam hinzu. Das Exportgeschaft fuhrte zum Ankauf von Gutern viel Geld von den Hasenplatzen und Borsen ins Innere des Landes und bewirkte bei dem mangelhaften Creditwesen Rulands einen um so groeren Druck auf dem Geld-

markte. Aber eben dieser warf das Agio noch weiter, als es die wiederhergestellte politische Ruhe Europa's und die Dank der groeren Ausfuhr gunstigere Zahlungsbilanz gethan hatten. Das erschwerte aber auch die Fortdauer der auslandischen Bezuge und fuhrte zu einer Reaction auf die im Aufschwung begriffenen Geschafte.

So entsteht denn hier unter der Herrschaft der Papierwahrung immer wieder das peinliche Dilemma: vermindert man nun noch das Papiergeld, so wird die freilich doch einmal als Durchgangsstadium unvermeidliche Geschafststockung und Schwierigkeit noch groer, vermehrt man es, so erfolgt nur zeitweise Abhulfe, die Ursachen der schwankenden Geldverhaltnisse werden noch verstarkt, die Moglichkeit der Wiederherstellung des Geldwesens noch weiter in die Ferne geruckt. Es existirt viel zu viel Papiergeld, um zur Metallwahrung zuruckkehren zu konnen, und doch fortschreitend zu wenig Papiergeld, um die Einzelwirthschaften und die Volkswirtschaft unter den Verhaltnissen und Bedingungen fortarbeiten zu lassen, welche wie die Preisgestaltungen, Umsatze u. s. w. durch die Papiergeldwirthschaft, das Agio u. s. w. hervorgerufen werden.

Eine der unausweichlichen Voraussetzungen der Ruckkehr zur Metallwahrung und zur ersprilichen Ersetzung der Umlaufmittel durch die Creditwirthschaft ist die Verminderung, — eine Bedingung fur den wenigstens zeitweise ertraglichen Fortgang der Volkswirtschaft unter der Herrschaft der Papierwahrung, aber zugleich doch eine Bedingung, deren Erfullung, von der abermaligen Verschlechterung des Geldwesens abgesehen, der Keim neuen zukunftigen, ja periodischen Geldmangels in sich tragt, ist die Vermehrung des Papiergelds. Ein wahrhaft verzweifelter Zustand der Dinge als Folge lange dauernder Papierwirthschaft, aber ein Zustand, der in der gegenwartigen Lage der russischen Volkswirtschaft und des russischen Geldmarkts genau verwirklicht zu sein scheint. Da giebt es denn keine dauernde Hulfe als in der Ruckkehr zur Metallwahrung, welche freilich nicht moglich ist, ohne da zeitweise der Geldmangel noch erheblich groer wird. Aber die Aufgabe ist auch des Schwees der Edlen werth, sie verlangt vor Allem moralischen Muth, vor den Uebergangsschwierigkeiten nicht zuruckzuschrecken.

A. Wagner.

## Notizen.

Von dem Journal des Unterrichtsministeriums (Журналъ министерства народнаго просвѣщенія), einer bekanntlich seit mehr als 30 Jahren erscheinenden Monatsschrift, ist das Jahrbuch für 1867 uns gekommen und wir ersehen daraus, daß mit dem Programm dieser Zeitschrift eine gewisse Aenderung vorgenommen ist. Diese besteht namentlich darin, daß die Mittheilung von Berichten über verschiedene Angelegenheiten des Unterrichtsressorts bedeutend verkürzt worden ist und dafür wissenschaftliche Abhandlungen, die seit einigen Jahren fehlten, wieder Aufnahme finden. Aus der einen dieser Abhandlungen: „Das Studium des Slavismus und das russische Volksbewußtsein“, von W. J. Lamanski, möge hier der folgende Passus übersetzt werden, weil er einer zwar im Allgemeinen nicht neuen Ansicht von dem Verhältniß der russischen Kultur zu der allgemein-europäischen eine mehr ins Einzelne gehende Ausführung giebt.

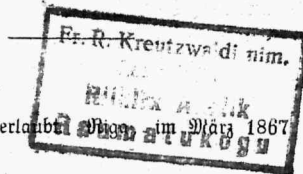
„Die Verschiedenheit des geschichtlichen Alters, sagt Herr Lamanski, bildet einen der hauptsächlichsten Unterschiede zwischen dem romanisch-germanischen Westen und dem slavischen Osten. Wenn die Geschichte der Kelten mit dem 4. oder 3. Jahrhundert vor Chr. beginnt und die der Germanen mit dem 2. Jahrhundert vor Chr. oder wenigstens mit den ersten Jahren unserer Aera, so beginnt sie bei den Slaven, und zwar nur bei gewissen südlichen und westlichen Zweigen derselben, erst mit dem 6. Jahrhundert nach Chr. Die Einführung des Christenthums fällt bei den Kelten ins 2., bei den Germanen ins 4. bis 5. Jahrhundert, bei den Slaven erst in die Mitte des 9. Jahrhunderts. Daher kann man ohne Uebertreibung sagen, daß das gegenwärtige 19. Jahrhundert für uns eigentlich nur die Bedeutung hat, die für das romanisch-germanische Europa das 14. bis 15. hatte. Wenn Rußland der Menschheit keinen Shakespeare und Cervantes, keinen Galilei, Kepler, Newton, Leibnitz, Laplace und Kant gegeben hat, so liegt das nicht daran, daß es solche Geister nicht hervorbringen kann, sondern nur daran, daß es sie bisher nicht hervorbringen konnte. Alles hat seine Zeit. Zeit ist nöthig, damit der Most ausgähre und guten Wein gebe; Zeit, damit das der Erde anvertraute Korn Frucht trage; Zeit auch für die Völker, damit ihre Anlagen sich entwickeln. Die gegenwärtige russische Sprache ist hinsichtlich des Reichthums ihrer grammatischen Formen, der Eigenthümlichkeit ihrer Syntax, der Alterthümlichkeit und des epischen Charakters ihrer Ausdrücke

durchaus dem Mittelhochdeutschen, d. h. dem Deutsch des 13. bis 15. Jahrhunderts zu vergleichen. Unser Volk singt bis auf den heutigen Tag Lieder solcher Art, wie sie unter den Deutschen schon seit einigen Jahrhunderten verstummt sind, und bewahrt in seinem täglichen Leben Ueberlieferungen und Gebräuche so hohen Alterthums, daß nur noch aus Schriftendekmalern der Vorzeit Aehnliches auch für Deutschland nachzuweisen ist. Nicht durch das Mongolenthum und den Byzantinismus Moskau's, wie einige westeuropäische Kritiker behauptet haben, sondern eben durch die Verschiedenheit des Alters in der Geschichte sind gewisse dunkle Seiten unserer nicht sehr entfernten Vergangenheit zu erklären: alle jene Züge von Rohheit, Einfältigkeit, Verstocktheit, Willkür; Verschwendung, sie finden sich auch in Deutschland, Frankreich, England wieder, und nicht etwa nur im ersten Beginn des Mittelalters, sondern bis ins 15. Jahrhundert und weiter herab. Ja, noch häufiger und in noch schlimmerer Weise als bei uns haben sie sich in jenen Ländern gezeigt, weil nämlich der russische Bauer — ich rede von dem groß-, nicht westrussischen — niemals so sehr geknechtet, gedrückt und entwürdigt gewesen ist, wie z. B. der Bauer in Frankreich und Deutschland. — Die erste russische Universität wurde im J. 1755 gegründet, alle übrigen erst in diesem Jahrhundert, während der romanisch-germanische Westen schon im 12. bis 14. Jahrhundert gegen 30 Universitäten besaß. Ausgehend von der Beobachtung solcher geschichtlicher Unterschiede verfahren deutsche Philosophen, Historiker und Publicisten dennoch höchst leichtfertig und unwissenschaftlich, wenn sie kurzweg eine angeborene geistige Ueberlegenheit des germanischen Stammes über den slavischen selgn; denn daraus, daß wir im Jahrhundert später als die Germanen den Schauplatz der Geschichte betraten, folgt in der That noch gar nicht, daß wir in stücker oder intellectuellder Hinsicht ihnen untergeordnet seien, daß unsere Bildung und Wissenschaft nichts Selbständig-Neues vorstellen, sondern nur eine Nachahmung und Wiederholung der romanisch-germanischen sein könne. Ebenso gut dürfte man urtheilen, daß die Aegypter, Assyrier, Jüder, Perfer — geschweige denn die Griechen und Römer, diese unmittelbaren Lehrmeister des europäischen Abendlandes — daß, sagen wir, diese Völker des Alterthums bei Weitem die Germanen an geistiger Bezabung überragt haben müssen, weil sie es zu einer hohen Cultur gebracht hatten schon zu einer Zeit, da die Germanen vielleicht eben erst von den Slaven und Litanern sich schieden und in ihrer Lebensweise vor den primitiven Bewohnern der neuentdeckten Pfahlbauten noch nicht viel voraus gehabt haben mögen. Uebrigens können wir uns, wie scharf und wegwerfend auch die Urtheile gelehrter oder ungelehrter Deutscher über die Vergangenheit und Zukunft Rußlands und des ganzen Slaventhums seien, damit trösten, daß dieselben fast genau so klingen, wie die Urtheile von Italienern aus dem 14. und 15. Jahrhundert über die damaligen Deutschen, von Italienern wie Petrarca, Poggio, Bruni, Campano, Aeneas Sylvius. Nach ihren übereinstimmenden Aussprüchen war Deutschland ein barbarisches Land, die Deutschen ein schlaf-, freß- und besonders trinksüchtiges Volk. Petrarca gerieth in Unwillen darüber,



daß der deutsche Kaiser Karl IV. es sich herausgenommen habe, einen italienischen Dichter zu krönen, und Boggio schreibt von den Deutschen: „Sind das Menschen? o ihr Götter! bestimmungslos betrunken, stumpf, niemals nüchtern, Wesen Gott und den Menschen zum Gel!“ Campano aber sagt von Deutschland: „es ist eine Räuberhöhle, der adligste Ritter ist der ärgste Räuber; das Leben für sie besteht im Trunk; die geistige Rohheit geht ins Unglaubliche; Freunde der Wissenschaft giebt es sehr wenige, Liebhaber der Kunst gar keine, für den Humanismus fehlt alle Fähigkeit; bei solchen Barbaren wohnen die Musen nicht; alle Deutschen sind von einem übeln Geruch durchdrungen; mir wird schlimm, wenn ich den Namen Germanien höre.“ —

Soweit Lamanski, denn nur soweit gefällt er uns. Was hierauf bei ihm folgt, ist die These, daß zwischen der westeuropäischen und der slavisch-russischen Cultur dennoch nicht ein bloßer Alters-, sondern auch ein Wesensunterschied bestehe, und der sehr unklare Versuch, den letztern zu definiren. Wir halten es nicht für nöthig dem Verf. in die Tiefen seiner slavophilen Geschichtsphilosophie bis zurück zu der Geburt des Wurmes im Herzen des ganzen Abendlandes, dem verhängnißvollen Wörtchen *filioque*, zu folgen, und wir gestehen, daß statt dessen eine ganz andere Ergänzung der hier mitgetheilten Gedankenreihe uns weit besser am Platz zu sein geschienen hätte. Wenn nämlich der Bildungsunterschied Rußlands und Westeuropa's wesentlich ein durch die Epoche des Eintretens in das geschichtliche Dasein bedingter Altersunterschied ist — ein Unterschied, wie er auch zwischen Griechen und Orientalen, Germanen und Römern u. s. w. bestanden hat — so drängt sich von selbst die Frage nach den Bedingungen und dem ungefähren Zeitmaß des Einholens oder Ueberflügelns auf. Und wenn Herr Lamanski mit nicht untriftigen Gründen nachweist, wie die russischen Zustände in Vielem den westeuropäischen des 14. und 15. Jahrhunderts ähnlich sehen oder doch unlängst ihnen ähnlich sahen, so hätten wir gern von ihm auch eine Formel für den beschleunigten Entwicklungsgang der Gegenwart gehabt, und damit eine Berechnung des Zeitpunkts, wo die Ausgleichung mit den vorausgeeilten Völkern erreicht sein wird. Wir sagen dies in vollem Ernst, denn wir glauben, daß eine solche Formel und Berechnung aus geschichtlichen Analogien in der That möglich ist. Nur gehört zu dieser Operation wohl eine andere Beleuchtung als das Urwaldsdunkel der Volksthumlichkeit in welchem die Slavophilen zu Hause sind.



Von der Censur erlaubt zu sein im März 1867